

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIOZESA MAINZ

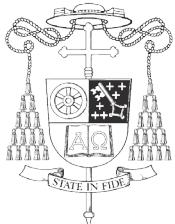


152. Jahrgang
2010

Seite	Seite
A	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes 120	Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommissi-
Aktion Dreikönigssingen 2011 150 ff	on des Deutschen Caritasverbandes:
Änderung der Arbeitsverordnung für das Bistum	Beschluss 24. Juni 2010 101
Mainz 145	Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils
Änderung der Rechnungsstellung durch das TPI 141	der AVR 101 ff
Anbetungstage: Schönstatt 19	Änderung von § 10 Abs. 7 Unterbas. 1 des All-
Anschriften	gemeinen Teils der AVR 102
..... 18, 25 ff, 40, 62, 87, 91, 100, 108, 120, 138, 152	Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der
Anordnungen über das kirchliche Meldewesen 115 ff	AVR an die aktuelle Rechtslage 102
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz 116	Überarbeitung der Arbeitszeitregelung 102
Anzeigen 20, 121, 141	Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die
Arbeitsvertragsordnung (AVO):	aktuelle Rechtslage 102 ff
Redaktionelle Änderungen 37	Regelungen für Mitarbeiter in Integrationspro-
Aufruf zum Afrikatag 2011 150	jekten 103 ff
Ausbildung zum Ständigen Diakon 100	Verlängerung der Anlag 21 zu den AVR 104
	Verlängerung Modellprojekt Herten 104 ff
	Buchveröffentlichung 87
B	
Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen:	D
Aufruf zum Caritas-Sonntag 2010 94 ff	Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung
Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2010 101	des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz
Aufruf zum Weltmissionstag 2010 95	für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und
Aufruf zur Aktion Adveniat 2010 113	Trier 115
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011	Deutschherrenmeister, neuer 62
135	Diözesan-Kirchensteuerrat: Beschlüsse 10, 89
Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2010 9	Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von
Aufruf zur Solidarität mit den Christen	sexuellem Missbrauch 150
im Heiligen Land 35	
Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis 2010 43	E
Gemeinsames Wort der Kirchen zu	Erbacher Hof: Reservierungswünsche für 2012 im ... 91
Interkulturellen Woche 2010 93 ff	Erlasse des Bischofs 9 ff, 37, 43 ff, 51ff, 75 ff, 85 ff, 89,
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – Voll- 95, 101 ff, 109 ff, 113 ff, 123 ff, 135, 145
versammlung vom 25. Februar 2010 63 ff	
Belegungskalender 2012 121	Exerzitien:
Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates 89	Priester und Diakone 19
Besetzung der Kirchl. Arbeitsgerichts für die Diözesen	Priesterjahr 2009/2010 im Geist des
Limburg, Mainz, Speyer und Trier 149	Hl. Pfarrers von Ars 26
Bestellung von Druckschriften 100, 121, 141	In Lisieux in deutscher Sprache 40, 140
Bistums-KODA Mainz 150	
Bonifatiustag Arbeitshilfe 62	F
Bonifatiuswerk Kreuzwegheft für Kinder 41	Fastenaktion Misereor 15 ff
Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommis-	Fastenzeitz 2010 29 ff
sion:	Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe 152 ff
Beschluss 05. März 2010 51	Fortbildungskurse 20, 48 ff
Beschluss 10. Dezember 2009 51	Friedenslicht aus Bethlehem 151
Sonderregelung zur außerordentlichen	
Kündigung 51	G
Überarbeitung Abschnitt III Anlage 1 51 ff	Gabe der Erstkommunionkinder 2011 138 ff
Klarstellung Beschluss 19. Juni 2008 55 ff	Gabe der Gefirmten 2011 139 ff
Anpassung Vergütungsgruppenzulage	Gebetswoche für die Einheit der Christen 100, 108
Buchstabe A 56	
Überarbeitung Arbeitszeitregelung 56 ff	H
	Hausgeistlicher gesucht 91
	Haushaltsplan 2010 (Kurzfassung) 11 ff

Seite	Seite
	Seite
J	
Jugendaktionen 2010	19
Jugendaktionen 2011	140 ff
K	
Kardinal-Bertram-Stipendium	140
Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“	153
Kirchenrechnung 2009, Abschluss u. Einsendung	14
Kirchensteuerbeschluss:	
Rheinland-pfälzischer Anteil	10
Hessischer Anteil	11
KODA Bistum:	
Beschlüsse	9 ff, 57 ff
Änderung in der Besetzung	37
Kurse und Seminare	26 ff, 49 ff, 91 ff, 141
L	
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch	
Minderjährige	109 ff
N	
Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöflichen	
Offizialat Mainz	116 ff, 135
O	
Ökumene Intensivkurs d. Johann-Adam-Möhler-Instituts	62
P	
Papst:	
Botschaften der Hl. Vaters	1 ff, 29 ff, 143 ff
Personalchronik:	
A: Geistliche	
Admissio	17
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	25, 91, 108, 119
Beauftragungen	17, 24, 40, 48, 61, 90, 98, 107
Zur Ausspendung der hl. Eucharistie	17
Zur Verkündigung des Wortes Gottes	17
Beurlaubungen	61, 87, 138
Entpflichtungen	24, 48, 61, 90, 98, 107, 119, 138
Ernennungen	16 ff, 24, 40, 48, 61, 87, 90, 97 ff, 106 ff, 119, 137, 152
Freistellungen	24
Inkardinierung	119, 152
Ordinationen	61, 87, 90
Ruhestandsversetzungen	17, 25, 40, 107, 152
Sterbefall	17, 25, 48, 61, 91, 119, 138
Suspendierung	107
Verlängerung der Bestellung zum	
Bußkanoniker am Hohen Dom	39
Versetzungen	17, 24, 98
Ernennung eines Dekans	16, 39, 86, 97
Ernennung eines stellvertretenden Dekans	16, 39, 86, 97
Neupriester	98
B. Laien	
<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen</i>	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	25
Ausscheiden aus der Berufsgruppe	48
Beauftragungen	17, 25, 98
Beurlaubungen	62, 108, 119
Ernennungen	108
Versetzungen	25, 61 ff, 99, 108, 119, 152
<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindereferenten/- innen</i>	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	100, 120
Beurlaubungen	17, 25, 91, 100, 108, 120
Beauftragungen	99
Ernennungen	25, 99, 119 ff, 152
Namensänderung durch Eheschließung	108
Ruhestandsversetzung	18, 91, 100, 120, 138
Versetzungen	25, 99, 108, 120, 138
Pilgermarsch, Karl Leisner	41
Pontifikalhandlungen 2009	43 ff
Portiunkula-Ablass	16
Prävention von sexuellem Missbrauch an	
Minderjährigen	113 ff
Priesterexerzitien	120 ff
Priestertreffen Schönstatt, Jubiläum	62
R	
Reservierungswünsche für 2012 im Erbacher Hof	91
Richtigstellung	47
Römische Kongregationen:	
Schreiben des Präsidenten des Päpstlichen	
Rates anlässlich des Priesterjahres an die	
Kranken und Leidenden der Welt	21 ff
S	
Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern	138
Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend	123 ff
Ständige MAVO-Einigungsstelle für das Bistum Mainz	149 ff
Stellenausschreibungen:	
Priester:	
Alzey-Gau-Bickelheim	47
Bergstraße-Mitte	90
Bingen	86
Darmstadt	47
Dieburg	118
Gießen	60
<i>Pastoralreferenten/- innen</i>	

	Seite		Seite
Dieburg	60	Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden	29
Wetterau-West	136 ff	Gestellungsgelder für Ordensangehörige	105, 117
Worms	60	Härtekommision des Landes Hessen	96
T			
Tag des offenen Denkmals	40	Haushaltspläne 2010	38
Taufe für Erwachsene	18	Hinweis auf die Nachrüstpflicht von Rauchmeldern in Wohnungen	23
U			
Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg	140	Hinweis zum Aufruf zur Aktion Renovabis und der Kollekte am Pfingstsonntag	46 ff
Urlaubsvertretungen:		Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2010	136
Für Geistliche	19	Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne am Sonntag der Weltmission, 24.10.2010	96 ff
V			
Verband der Diözesen Deutschlands:		Nachhaltigkeitskonferenz des Landes Hessen	86
Inkraftsetzung eines Beschluss des Zentral-KODA	35 ff	Ordnung für den Dienst als Kirchenmusiker	59
Inkraftsetzung eines Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA	36 ff	Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker	59
Verordnungen des Generalvikars:		Organisten-Vergütung pauschaliert	59 ff, 117 ff
Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2010	148 ff	Palmsonntagskollekte 2010: Hilfe für die Christen im Heiligen Land	39
Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse	14	Priesterjubiläen 2011	105
Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010	105 ff	Schematismus der Diözese Mainz	23 ff
Änderung bei der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent(inn)en	90	Urlaubsvertretung	13 ff
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Baumaßnahmen	37 ff	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	118
Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier	96	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:	
Ausführungsregelungen des Bistums zur Ordnung der Reisekostenvergütung für Angestellte und Arbeiter	146 ff	Forum für Ehrenamtliche	40
Bauhaushalt 2011	23	Visitation und Firm spendung 2011	58 ff
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	117	Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates	146
Diaspora-Sonntag, 21. November 2010	105		
Durchführung und Weiterleitung der Kollekte, Sonntag, 02.11.2010	118		
Empfehlung zur Höhe der Honorare an Chorleiter/innen	148		
Erhebungsbogen für Kirchliche Statistik	39		
W			
		Wahl zur Schwerbehindertenvertretung	150
		Weihetermine 2011	26
		Weltfriedenstag 01.01.2010	1 ff
		Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011	143 ff
		44. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	33 ff
		47. Weltgebetstag für geistl. Berufe	31 ff
		Welttag der Kranken	6 ff
		Welttag des Migranten und Flüchtlings 2010	7 ff
		Woche für das Leben 2010	18 ff
Z			
		Zählung der sonntägl. Gottesdienstteilnehmer	16



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 18. Januar 2010

Nr. 1

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2010. – Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum XVIII. Welttag der Kranken. – Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2010). – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2010. – Inkraftsetzung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 09.12.2009. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Haushaltsplan 2010 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Urlaubsvertretungen. – Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse. – Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2009. – Misereor-Fastenaktion 2010. – Portiunkula-Ablass. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Woche für das Leben 2010. – Jugendaktionen im Jahr 2010. – Anbetungstage in Schönstatt. – Exerzitien für Priester und Diakone. – Urlaubsvertretung für Geistliche. – Fortbildungskurse. – Anzeige.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

1. Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2010

Willst Du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung

1. Zu Beginn des Neuen Jahres möchte ich allen christlichen Gemeinschaften, den Verantwortlichen der Nationen und den Menschen guten Willens in aller Welt aus ganzem Herzen den Frieden wünschen. Für den 43. Weltfriedenstag habe ich das Motto gewählt: *Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung*. Der Achtung vor der Schöpfung kommt große Bedeutung zu, auch deshalb, weil »die Schöpfung der Anfang und die Grundlage aller Werke Gottes«¹ ist und sich ihr Schutz für das friedliche Zusammenleben der Menschheit heute als wesentlich erweist. Aufgrund der Grausamkeit des Menschen gegen den Menschen gibt es in der Tat zahlreiche Gefährdungen, die den Frieden und die authentische ganzheitliche Entwicklung des Menschen bedrohen, wie Kriege, internationale und regionale Konflikte, Terrorakte und Menschenrechtsverletzungen. Nicht weniger besorgniserregend sind jedoch jene Gefahren, die vom nachlässigen – wenn nicht sogar missbräuchlichen – Umgang mit der Erde und den Gütern der Natur herrühren, die uns Gott geschenkt hat. Darum ist es für die Menschheit unerlässlich, »jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu erneuern und zu stärken, der ein Spiegel der Schöferliebe Gottes sein

soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind«.²

2. In der Enzyklika *Caritas in veritate* habe ich unterstrichen, dass die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in enger Verbindung mit den Pflichten steht, die sich aus der Beziehung des Menschen zu Umwelt und Natur ergeben. Die Umwelt muss als eine Gabe Gottes an alle verstanden werden, und ihr Gebrauch bringt eine Verantwortung gegenüber der ganzen Menschheit mit sich, insbesondere gegenüber den Armen und gegenüber den zukünftigen Generationen. Ich habe zudem darauf hingewiesen, daß in den Gewissen der Menschen das Verantwortungsbewusstsein abzunehmen droht, wenn die Natur und allem voran der Mensch einfach als Produkt des Zufalls oder des Evolutionsdeterminismus angesehen werden.³ Wenn wir in der Schöpfung hingegen eine Gabe Gottes an die Menschheit sehen, so hilft uns das, die Berufung und den Wert des Menschen zu verstehen. Mit dem Psalmisten können wir in der Tat voll Staunen ausrufen: »Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?« (Ps 8, 4-5). Die Betrachtung der Schönheit der Schöpfung spornt dazu an, die Liebe des Schöpfers zu erkennen, jene Liebe, welche »die Sonne und die übrigen Sterne bewegt«.⁴

3. Vor zwanzig Jahren hat Papst Johannes Paul II. die Botschaft zum Weltfriedenstag dem Thema *Friede mit Gott, dem Schöpfer, Friede mit der ganzen Schöpfung* gewidmet und damit die Aufmerksamkeit auf die

2 Vgl. Nr. 48.

3 DANTE ALIGHIERI, *Göttliche Komödie, Paradies*, XXXIII, 145.

4 *Botschaft zum Weltfriedenstag 1990*, 1.

1 BENEDIKT XVI., *Botschaft zum Weltfriedenstag 2008*, 7.

Beziehung gelenkt, die wir als Geschöpfe Gottes mit all dem haben, was uns umgibt. »In unseren Tagen bemerkt man«, schrieb er, »ein wachsendes Bewusstsein dafür, dass der Weltfriede ... auch durch den Mangel an der gebührenden Achtung gegenüber der Natur ... bedroht ist«. Und er fügte hinzu, dass das *Umweltbewußtsein* »nicht geschwächt werden darf, sondern vielmehr gefördert werden muss, so dass es sich entwickelt und reift und in Programmen und konkreten Initiativen einen angemessenen Ausdruck findet«.⁵ Schon andere meiner Vorgänger haben auf die Beziehung zwischen dem Menschen und der Umwelt verwiesen. Im Jahre 1971 zum Beispiel, anlässlich des 80. Jahrestages der Enzyklika *Rerum Novarum* von Papst Leo XIII., hat Papst Paul VI. hervorgehoben, dass die Menschen »die Natur so unbedacht ausgeschlachtet haben, dass Gefahr besteht, sie zu zerstören, und dass der in solchem Missbrauch liegende Schaden wieder auf sie selbst zurückfällt«. Und er führte weiter aus: »Aber nicht nur die Umwelt des Menschen wird für diesen stets feindlicher, wie zum Beispiel Umweltverschmutzung und Abfälle, neue Krankheiten, totale Vernichtungsgewalt. Der Mensch hat auch die menschliche Gesellschaft selbst nicht mehr im Griff, so dass er für seine Zukunft Lebensbedingungen herbeiführen kann, die für ihn ganz und gar unerträglich sind. Es handelt sich um die Soziale Frage, die so weite Dimensionen hat, dass sie die gesamte Menschheitsfamilie erfasst«.⁶

4. Auch wenn die Kirche es vermeidet, sich zu spezifischen fachlichen Lösungen zu äußern, so bemüht sie sich als »Expertin in Menschlichkeit«, mit aller Kraft die Aufmerksamkeit auf die Beziehung zwischen dem Schöpfer, dem Menschen und der Schöpfung zu lenken. Papst Johannes Paul II. hat 1990 von einer »Umweltkrise« gesprochen, und unter dem Hinweis, dass diese in erster Linie ethischer Natur sei, hob er »die dringende moralische Notwendigkeit einer neuen Solidarität«⁷ hervor. Dieser Aufruf ist heute angesichts der zunehmenden Zeichen einer Krise noch dringlicher, und es wäre unverantwortlich, dieser Krise keine ernsthafte Beachtung zu schenken. Wie könnte man gleichgültig bleiben angesichts von Phänomenen wie dem globalen Klimawandel, der Desertifikation, der Abnahme und dem Verlust der Produktivität von großen landwirtschaftlichen Gebieten, der Verschmutzung von Flüssen und Grundwasser, dem Verlust der Biodiversität, der Zunahme von außergewöhnlichen Naturereignissen und der Abholzung in tropischen Gebieten. Wie könnte man das wachsende Phänomen der sogenannten »Umweltflüchtlinge« übergehen: Menschen, die aufgrund der Umweltschäden ihre Wohngebiete – oft auch ihr Hab und Gut – verlassen müssen und danach den Gefahren und der ungewissen Zukunft einer zwangsmäßigen Umsiedlung ausgesetzt

5 Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens*, 21.

6 Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 32.

7 *Katechismus der katholischen Kirche*, 295.

sind? Wie könnte man untätig bleiben angesichts der schon bestehenden und der drohenden Konflikte um den Zugang zu den natürlichen Ressourcen? All diese Fragen haben einen weitreichenden Einfluss auf die Umsetzung der Menschenrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Leben, auf Nahrung, Gesundheit und Entwicklung.

5. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Umweltkrise nicht unabhängig von anderen Fragen bewertet werden kann, die mit ihr verknüpft sind, da sie eng mit dem Entwicklungsbegriff selbst und mit der Sicht des Menschen und seiner Beziehung zu seinen Mitmenschen und zur Schöpfung zusammenhängt. Daher ist es sinnvoll, eine *tiefgehende und weitblickende Prüfung des Entwicklungsmodells* vorzunehmen sowie über den Sinn der Wirtschaft und über ihre Ziele nachzudenken, um Missstände und Verzerrungen zu korrigieren. Das verlangen der ökologische Zustand des Planeten sowie auch und vor allem die kulturelle und moralische Krise des Menschen, deren Symptome schon seit längerer Zeit in allen Teilen der Welt offensichtlich sind.⁸ Die Menschheit braucht eine *tiefe kulturelle Erneuerung*; sie muss *jene Werte wiederentdecken, die ein festes Fundament darstellen*, auf dem eine bessere Zukunft für alle aufgebaut werden kann. Die Krisensituationen, die sie heute erlebt – sei es im Bereich der Wirtschaft, in der Nahrungsmittelversorgung, der Umwelt oder der Gesellschaft –, sind im Grunde genommen auch moralische Krisen, die alle miteinander verknüpft sind. Sie machen eine Neuplanung des gemeinsamen Wegs der Menschen notwendig. Sie erfordern insbesondere eine durch Maßhalten und Solidarität gekennzeichnete Lebensweise mit neuen Regeln und Formen des Einsatzes, die zuversichtlich und mutig die positiven Erfahrungen aufgreifen und die negativen entschieden zurückweisen. Nur so kann die derzeitige Krise *Gelegenheit zur Unterscheidung und zu einem neuen Planen* werden.

6. Stimmt es etwa nicht, dass am Ursprung dessen, was wir in einem kosmischen Sinn »Natur« nennen, ein »Plan der Liebe und der Wahrheit« steht? Die Welt »ist nicht das Ergebnis irgendeiner Notwendigkeit, eines blinden Schicksals oder des Zufalls. ... Sie geht aus dem freien Willen Gottes hervor, der die Geschöpfe an seinem Sein, seiner Weisheit und Güte teilhaben lassen wollte«.⁹ Das Buch *Genesis* stellt uns auf seinen ersten Seiten das weise Projekt des Kosmos vor Augen, das eine Frucht der Gedanken Gottes ist und an dessen Spitze Mann und Frau stehen, die als Abbild des Schöpfers und ihm ähnlich geschaffen wurden, damit sie »die Erde bevölkern« und über diese als von Gott selbst eingesetzte »Verwalter« »herrschen« (vgl. Gen 1, 28).

8 HERAKLIT VON EPHESUS (ca. 535 - 475 v. Chr.), Fragment 22B124, in: H. Diels – W. Kranz, *Die Fragmente der Vorsokratiker*, Weidmann, Berlin 1952⁶.

9 Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 48.

Die von der Heiligen Schrift beschriebene Harmonie zwischen Gott, der Menschheit und der Schöpfung wurde durch die Sünde Adams und Evas zerbrochen, durch die Sünde des Mannes und der Frau, die die Stelle Gottes einnehmen wollten und sich weigerten, sich als seine Geschöpfe zu sehen. Konsequenz dessen ist, dass auch die Aufgabe, über die Erde zu »herrschen«, sie zu »bebauen« und zu »hüten«, Schaden genommen hat und es zu einem Konflikt zwischen ihnen und der übrigen Schöpfung gekommen ist (vgl. Gen 3, 17-19). Der Mensch hat sich vom Egoismus beherrschen lassen und die Bedeutung von Gottes Gebot aus dem Blick verloren, und in seiner Beziehung zur Schöpfung hat er sich wie ein Ausbeuter verhalten, der über sie eine absolute Dominanz ausüben will. Die wahre Bedeutung des anfänglichen Gebots Gottes bestand aber, wie es das Buch *Genesis* deutlich zeigt, nicht bloß in einer Übertragung von Autorität, sondern vielmehr in einer Berufung zur Verantwortung. Übrigens erkannte die Weisheit der Antike, dass die Natur uns nicht wie »ein Haufen von zufällig verstreutem Abfall«¹⁰ zur Verfügung steht, während uns die biblische Offenbarung verstehen ließ, dass die Natur eine Gabe des Schöpfers ist, der ihr eine innere Ordnung gegeben hat, damit der Mensch darin die notwendigen Orientierungen finden kann, um sie »zu bebauen und zu hüten« (vgl. Gen 2, 15).¹¹ Alles, was existiert, gehört Gott, der es den Menschen anvertraut hat, aber nicht zu ihrer willkürlichen Verfügung. Wenn der Mensch nicht seine Rolle als Mitarbeiter Gottes erfüllen, sondern die Stelle Gottes einnehmen will, ruft er dadurch schließlich die Auflehnung der Natur hervor, die von ihm »mehr tyrannisiert als verwaltet wird«.¹² Der Mensch hat also die Pflicht, in verantwortlicher Weise über die Natur zu herrschen, sie zu hüten und zu bebauen.¹³

7. Leider muss man feststellen, dass eine große Zahl von Personen in verschiedenen Ländern und Regionen der Erde aufgrund der Nachlässigkeit oder Verweigerung vieler, verantwortungsbewusst mit der Natur umzugehen, wachsende Schwierigkeiten erfährt. Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat daran erinnert, dass »Gott die Erde und was sie enthält zum Gebrauch für alle Menschen und Völker bestimmt hat«.¹⁴ Das Schöpfungserbe gehört somit der gesamten Menschheit. Dagegen bringt das derzeitige Tempo der Ausbeutung die Verfügbarkeit einiger natürlicher Ressourcen nicht nur für die gegenwärtige, sondern vor allem für die zukünftigen Generationen in Gefahr.¹⁵ Es ist dann nicht schwer festzustellen,

dass die Umweltschäden oft ein Ergebnis des Fehlens weitblickender politischer Programme oder auch der Verfolgung kurzsichtiger wirtschaftlicher Interessen sind, die sich leider zu einer ernsten Bedrohung für die Schöpfung entwickeln. Um diesem Phänomen auf der Grundlage der Tatsache, dass »jede wirtschaftliche Entscheidung eine moralische Konsequenz«¹⁶ hat, zu begegnen, ist es auch nötig, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten um so mehr auf die Umwelt Rücksicht nehmen. Wenn man sich der natürlichen Ressourcen bedient, muss man sich um ihre Bewahrung kümmern, indem man auch die Kosten – was die Umwelt und den Sozialbereich betrifft – veranschlagt und als eine wesentliche Position der Kosten der wirtschaftlichen Aktivität selbst bewertet. Es kommt der internationalen Gemeinschaft und den nationalen Regierungen zu, rechte Signale zu setzen, um effektiv jenen Modalitäten der Nutzung der Umwelt entgegenzutreten, die sich als umweltschädigend erweisen. Um die Umwelt zu schützen und die Ressourcen und das Klima zu bewahren, muss man einerseits unter Beachtung von – auch unter rechtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkt – recht definierten Normen handeln, und andererseits die Solidarität im Blick haben, die denen, die in den ärmsten Gebieten der Erde leben, wie auch den zukünftigen Generationen geschuldet ist.

8. In der Tat scheint es an der Zeit, zu einer aufrichtigen *Generationen übergreifenden Solidarität* zu gelangen. Die Kosten, die sich aus dem Gebrauch der allgemeinen Umweltressourcen ergeben, dürfen nicht zu Lasten der zukünftigen Generationen gehen: »Erben unserer Väter und Beschenkte unserer Mitbürger, sind wir allen verpflichtet, und jene können uns nicht gleichgültig sein, die nach uns den Kreis der Menschheitsfamilie weiten. Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten. Es handelt sich um eine Verantwortung, die die gegenwärtigen für die zukünftigen Generationen übernehmen müssen und die auch eine Verantwortung der einzelnen Staaten und der internationalen Gemeinschaft ist«.¹⁷ Der Gebrauch natürlicher Ressourcen müsste dergestalt sein, dass die unmittelbaren Vorteile nicht negative Folgen für die Menschen und andere Lebewesen in Gegenwart und Zukunft mit sich bringen; dass der Schutz des Privateigentums nicht den universalen Bestimmungs-zweck der Güter beeinträchtigt;¹⁸ dass der Eingriff des Menschen nicht die Fruchtbarkeit der Erde gefährdet – zum Wohl der Welt heute und morgen. Neben einer aufrichtigen Generationen übergreifenden Solidarität muss die dringende moralische Notwendigkeit einer erneuerten *Solidarität innerhalb einer Generation*, besonders in den Beziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den hochindustrialisierten Staaten,

10 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Centesimus annus*, 37.

11 Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 50.

12 Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 69.

13 Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 34.

14 BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 37.

15 PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, 467; vgl. PAUL VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 17.

16 Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Centesimus annus*, 30-31.43.

17 BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 49.

18 *Ebd.*

betont werden: »Die internationale Gemeinschaft hat die unumgängliche Aufgabe, die institutionellen Wege zu finden, um der Ausbeutung der nicht erneuerbaren Ressourcen Einhalt zu gebieten, und das auch unter Einbeziehung der armen Länder, um mit ihnen gemeinsam die Zukunft zu planen«.¹⁹ Die ökologische Krise zeigt die Dringlichkeit einer Solidarität auf, die sich über Raum und Zeit erstreckt. Es ist in der Tat wichtig, unter den Ursachen der aktuellen ökologischen Krise die historische Verantwortung der Industrieländer zuzugeben. Aber die Entwicklungsländer und besonders die Schwellenländer sind dennoch nicht von der eigenen Verantwortung gegenüber der Schöpfung befreit, weil die Verpflichtung, Schritt für Schritt wirksame umweltpolitische Maßnahmen zu ergreifen, allen zukommt. Dies könnte leichter verwirklicht werden, wenn es weniger eigennützige Rechnungen bei den Hilfeleistungen sowie in der Weitergabe von Wissen und saubereren Technologien gäbe.

9. Zweifellos besteht einer der grundlegenden Kernpunkte, die von der internationalen Gemeinschaft anzugehen sind, darin, für die energetischen Ressourcen gemeinsame und vertretbare Strategien zu finden, um dem Energiebedarf der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen Genüge zu leisten. Zu diesem Zweck müssen die technologisch fortgeschrittenen Gesellschaften bereit sein, Verhaltensweisen zu fördern, die von einem Maßhalten geprägt sind, indem sie den eigenen Energiebedarf reduzieren und die Nutzungsbedingungen verbessern. Zugleich ist es notwendig, die Erforschung und Anwendung von umweltverträglicheren Energien und die »weltweite Neuverteilung der Energiereserven« zu fördern, »so dass auch die Länder, die über keine eigenen Quellen verfügen, dort Zugang erhalten können«.²⁰ Die ökologische Krise bietet daher die historische Gelegenheit, eine kollektive Antwort zu erarbeiten, die darauf abzielt, das Modell globaler Entwicklung in eine Richtung zu lenken, die der Schöpfung und einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen größeren Respekt zollt, weil es sich an den typischen Werten der Nächstenliebe in der Wahrheit orientiert. Ich erhoffe deshalb die Annahme eines Entwicklungsmodells, das auf der Zentralität der menschlichen Person gegründet ist, auf der Förderung des gemeinsamen Wohls und der Teilhabe daran, auf der Verantwortlichkeit, auf dem Bewusstsein der notwendigen Änderung des Lebensstils und auf der Klugheit, jener Tugend, welche die heute auszuführenden Handlungen anzeigt mit Rücksicht darauf, was morgen geschehen kann.²¹

10. Um die Menschheit zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Umwelt und der Ressourcen der Erde zu führen, ist der einzelne dazu berufen, seine Intelligenz im Bereich der

wissenschaftlichen Forschung und Technologie sowie in der Anwendung der daraus resultierenden Entdeckungen einzusetzen. Die »neue Solidarität«, die Papst Johannes Paul II. in der *Weltfriedensbotschaft von 1990*²² anmahnte, und die »weltweite Solidarität«, die ich selbst in der *Weltfriedensbotschaft von 2009*²³ in Erinnerung gerufen habe, erweisen sich als grundlegende Haltungen, um den Einsatz für die Erhaltung der Schöpfung durch ein System des Gebrauchs der Ressourcen der Erde, welches auf internationaler Ebene besser koordiniert wird, zu lenken. Dies gilt vor allem für die augenblickliche Situation, in der in immer deutlicherer Weise die starke Wechselbeziehung zum Vorschein kommt, die zwischen der Bekämpfung von Umweltschäden und der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen besteht. Es handelt sich um eine unabdingbare Dynamik, insofern »die volle Entwicklung nur in einer solidarischen Entwicklung der Menschheit geschehen«²⁴ kann. Mit den vielen wissenschaftlichen Möglichkeiten und den potentiellen innovativen Prozessen, die es heute gibt, können befriedigende Lösungen geliefert werden, welche die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt harmonisch gestalten. Zum Beispiel ist es nötig, die Forschungen zu fördern, die darauf abzielen, die wirksamsten Modalitäten zur Nutzung der großen Kapazität der Solarenergie zu ermitteln. Ebenso ist die Aufmerksamkeit auf die mittlerweile weltweite Problematik des Wassers und auf das globale hydrogeologische System zu richten, dessen Kreislauf von primärer Bedeutung für das Leben auf der Erde ist und dessen Stabilität durch klimatische Veränderungen stark bedroht wird. Gleichermaßen sind geeignete Strategien der ländlichen Entwicklung zu suchen, welche die Kleinbauern und ihre Familien in den Mittelpunkt stellen. Es ist auch nötig, geeignete Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Wälder wie auch zur Abfallsorgung bereitzustellen und die vorhandenen Synergien zwischen den Maßnahmen gegen den Klimawandel und der Armutsbekämpfung zur Geltung zu bringen. Hierzu sind engagierte nationale Maßnahmen notwendig, und diese sind durch einen unerlässlichen internationalen Einsatz zu ergänzen, der vor allem mittel- und langfristig bedeutende Vorteile mit sich bringen wird. Insgesamt ist es erforderlich, die Logik des bloßen Konsums hinter sich zu lassen, um landwirtschaftliche und industrielle Produktionsformen zu fördern, die die Schöpfungsordnung achten und den primären Bedürfnissen aller Rechnung tragen. Die ökologische Frage ist nicht nur im Hinblick auf die fürchterlichen Perspektiven anzugehen, die sich durch die Umweltschäden am Horizont abzeichnen. Sie muss vor allem von der Suche nach einer echten Solidarität in weltweitem Umfang getragen sein, die durch die Werte der Liebe, der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls inspiriert wird. Im übrigen habe ich bereits daran erinnert, dass »die Technik niemals nur Technik ist. Sie zeigt den Menschen und sein Streben nach Entwicklung, sie ist Ausdruck der Spannung des menschlichen Geistes bei der schrittweisen Überwindung gewisser materieller Bedingtheiten. Die Technik fügt sich daher in den Auftrag ein, „die Erde zu bebauen

19 Vgl. hl. THOMAS VON AQUIN, S. *Th. II-II*, q. 49, 5.

20 Vgl. Nr. 9.

21 Vgl. Nr. 8.

22 PAUL VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 43.

23 Enzyklika *Caritas in veritate*, 69.

24 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Centesimus annus*, 36.

und zu hüten“ (vgl. Gen 2, 15), den Gott dem Menschen erteilt hat, und muss darauf ausgerichtet sein, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der Spiegel der schöpferischen Liebe Gottes sein soll».²⁵

11. Es zeigt sich immer deutlicher, dass das Thema der Umweltverschmutzung das Verhalten eines jeden von uns sowie die heute gängigen Lebensstile und Modelle des Konsums und der Produktion, die oft aus sozialer Sicht, aus Umweltschutzgründen und sogar aus wirtschaftlichen Überlegungen untragbar sind, zur Rechenschaft ruft. Es ist mittlerweile unerlässlich, dass es zu einem tatsächlichen Umdenken kommt, das alle zur Annahme *neuer Lebensweisen* führt, »in denen die Suche nach dem Wahren, Schönen und Guten und die Verbundenheit mit den anderen für ein gemeinsames Wachstum jene Elemente sind, die die Entscheidungen für Konsum, Sparen und Investitionen bestimmen«.²⁶ Es muss immer mehr dazu erzogen werden, den Frieden durch weitsichtige Optionen auf persönlicher, familiärer, gemeinschaftlicher und politischer Ebene zu fördern. Wir alle sind für den Schutz und die Bewahrung der Schöpfung verantwortlich. Diese Verantwortung kennt keine Einschränkungen. Im Sinne des *Subsidiaritätsprinzips* ist es bedeutsam, dass sich jeder auf der ihm entsprechenden Ebene dafür einsetzt, dass das Übergewicht der Partikularinteressen überwunden wird. Eine Aufgabe der Sensibilisierung und der Schulung kommt besonders den verschiedenen Einrichtungen der Zivilgesellschaft und den Nicht-Regierungs-Organisationen zu, die sich entschieden und großzügig für die Verbreitung einer ökologischen Verantwortung einsetzen. Diese müsste immer mehr in der Achtung der »Humanökologie« verankert sein. Es sei auch an die Verantwortung der Medien in diesem Bereich erinnert, die positive Beispiele als Anregung vorstellen können. Der Einsatz für die Umwelt erfordert also eine weite und globale Sicht der Welt; eine gemeinsame und verantwortungsvolle Anstrengung, um von einer auf das selbstsüchtige nationalistische Interesse konzentrierten Denkweise zu einer Vision zu gelangen, die stets die Bedürfnisse aller Völker in den Blick nimmt. Wir können gegenüber dem, was um uns geschieht, nicht gleichgültig bleiben; denn die Schädigung irgendeines Teils des Planeten würde auf alle zurückfallen. Die Beziehungen zwischen den Personen, den gesellschaftlichen Gruppen und den Staaten, sowie jene zwischen Mensch und Umwelt, müssen sich den Stil der Achtung und der »Liebe in der Wahrheit« aneignen. In diesem weiten Zusammenhang ist es um so wünschenswerter, dass die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft umgesetzt und erwidert werden, welche auf eine fortschreitende Abrüstung und auf eine Welt ohne Atomwaffen abzielen, die schon allein durch ihr Vorhandensein das Leben des Planeten und den Prozess der ganzheitlichen

Entwicklung der Menschheit in Gegenwart und Zukunft bedrohen.

12. *Die Kirche trägt Verantwortung für die Schöpfung* und ist sich bewusst, dass sie diese auch auf politischer Ebene ausüben muss, um die Erde, das Wasser und die Luft als Gaben Gottes, des Schöpfers, für alle zu bewahren und vor allem um den Menschen vor der Gefahr der Selbstzerstörung zu schützen. Die Schädigung der Natur hängt nämlich eng mit der Kultur zusammen, die das Zusammenleben der Menschen prägt; denn »wenn in der Gesellschaft die „Humanökologie“ respektiert wird, profitiert davon auch die Umweltökologie«.²⁷ Man kann von den jungen Menschen nicht verlangen, dass sie vor der Umwelt Achtung haben sollen, wenn ihnen in der Familie und in der Gesellschaft nicht geholfen wird, vor sich selbst Achtung zu haben: Das Buch der Natur ist einmalig sowohl bezüglich der Umwelt wie der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Ethik.²⁸ Die Pflichten gegenüber der Umwelt leiten sich von den Pflichten gegenüber der Person an sich und in ihren Beziehungen zu den anderen ab. Ich ermutige daher gerne zu einer Erziehung zu einem Umweltbewusstsein, das, wie ich in der Enzyklika *Caritas in veritate* geschrieben habe, eine authentische »Humanökologie« einschließt und folglich mit erneuerter Überzeugung sowohl die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens in jeder Phase und jeder Lage wie auch die Würde des Menschen und die unerlässliche Aufgabe der Familie, in der zur Nächstenliebe und zur Schonung der Natur erzogen wird, bekräftigt.²⁹ Das menschliche Erbe der Gesellschaft muss bewahrt werden. Dieser Schatz von Werten hat seinen Ursprung und seinen Rahmen im natürlichen Sittengesetz, das der Achtung vor dem Menschen und vor der Schöpfung zugrunde liegt.

13. Es darf schließlich nicht die vielsagende Tatsache vergessen werden, dass sehr viele Menschen Ruhe und Frieden finden und sich erneuert und gestärkt fühlen, wenn sie in enger Berührung mit der Schönheit und mit der Harmonie der Natur sind. Es besteht daher eine Art gegenseitiger Austausch: Wenn wir für die Schöpfung sorgen, erfahren wir, dass Gott durch die Natur auch für uns sorgt. Andererseits führt eine korrekte Sicht der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt nicht dazu, die Natur zu verabsolutieren oder sie für wichtiger als den Menschen selbst zu halten. Wenn das Lehramt der Kirche gegenüber einer Sicht der Umwelt, die vom Öko- und vom Biozentrismus geprägt ist, Befremden äußert, so tut sie dies, weil eine solche Sicht den Seins- und Wertunterschied zwischen der menschlichen Person und den übrigen Lebewesen eliminiert. Damit wird de facto die höhere Identität

27 BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 51.

28 Vgl. *ebd.*, 15.51.

29 Vgl. *ebd.*, 28.51.61; JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Centesimus annus*, 38.39.

25 Enzyklika *Caritas in veritate*, 69.

26 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Centesimus annus*, 36.

und Rolle des Menschen verneint und einer egalitären Sicht der »Würde« aller Lebewesen Vorschub geleistet. Das öffnet einem neuen Pantheismus mit neuheidnischen Akzenten, die das Heil des Menschen allein von einer rein naturalistisch verstandenen Natur herleiten, die Türen. Die Kirche lädt hingegen dazu ein, die Frage auf sachliche Weise anzugehen, in der Achtung der »Grammatik«, die der Schöpfer seinem Werk eingeschrieben hat, indem er dem Menschen die Rolle eines Hüters und verantwortungsvollen Verwalters der Schöpfung übertragen hat. Diese Rolle darf der Mensch gewiss nicht missbrauchen, aber auch nicht von sich weisen. Denn die gegenteilige Position der Verabsolutierung der Technik und der menschlichen Macht wird letztendlich nicht nur zu einem schweren Angriff auf die Natur, sondern auch auf die Würde des Menschen selbst.³⁰

14. *Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung.* Das Streben nach Frieden seitens aller Menschen guten Willens wird gewiss dadurch erleichtert, dass sie gemeinsam die untrennbare Beziehung zwischen Gott, den Menschen und der ganzen Schöpfung anerkennen. Von der göttlichen Offenbarung geleitet und im Einklang mit der Tradition der Kirche leisten die Christen dazu ihren Beitrag. Sie sehen den Kosmos und seine Wunder im Licht des Schöpfungswerks des Vaters und des Erlösungswerks Christi, der mit seinem Tod und seiner Auferstehung »alles im Himmel und auf Erden« (*Kol 1, 20*) mit Gott versöhnt hat. Der gekreuzigte und auferstandene Christus hat der Menschheit die Gabe seines heilmachenden Geistes geschenkt, der den Lauf der Geschichte leitet in Erwartung des Tages, an dem mit der Wiederkunft des Herrn in Herrlichkeit »ein neuer Himmel und eine neue Erde« (*2 Petr 3, 13*) hervortreten werden, in denen für immer die Gerechtigkeit und der Friede wohnen. Natur und Umwelt zu schützen, um eine Welt des Friedens aufzubauen, ist daher Pflicht eines jeden Menschen. Es ist eine dringende Herausforderung, die mit einem erneuerten und von allen mitgetragenen Einsatz angegangen werden muss; es ist eine willkommene Gelegenheit, um den zukünftigen Generationen die Perspektive einer besseren Zukunft für alle zu geben. Dessen mögen sich die Verantwortlichen der Nationen bewusst sein und alle auf jeder Ebene, denen das Los der Menschheit am Herzen liegt: Die Bewahrung der Schöpfung und die Verwirklichung des Friedens sind eng miteinander verbunden! Darum lade ich alle Gläubigen ein, mit Eifer zu Gott, dem allmächtigen Schöpfer und barmherzigen Vater, zu beten, damit im Herzen jedes Menschen dieser nachdrückliche Appell Widerhall finde, angenommen und gelebt werde: *Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung.*

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2009

BENEDICTUS PP. XVI

30 Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 70.

2. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum XVIII. Welttag der Kranken

Liebe Brüder und Schwestern!

Am kommenden 11. Februar, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, wird in der Vatikanischen Basilika der XVIII. Welttag der Kranken begangen. Das glückliche Zusammentreffen mit dem 25. Jahrestag der Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst ist ein weiterer Anlass, um Gott für den Weg zu danken, der seither im Bereich der Krankenpastoral zurückgelegt worden ist. Ich wünsche von Herzen, daß dieses Jubiläum eine Gelegenheit zu einem großzügigeren apostolischen Eifer im Dienst an den Kranken und allen, die sich ihrer annehmen, sein möge.

Mit dem jährlichen Welttag der Kranken will die Kirche in der Tat die kirchliche Gemeinschaft in allen Bereichen für die Bedeutung des pastoralen Dienstes auf dem weiten Feld des Gesundheitswesens sensibilisieren, einem Dienst, der ganz wesentlich zu ihrer Sendung gehört, da er auf der Linie der Heilssendung Christi selbst liegt. Er, der göttliche Arzt, »zog umher, tat Gutes und heilte alle, die in der Gewalt des Teufels waren« (Apg 10,38). Aus dem Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erhält das menschliche Leiden Sinn und Erleuchtung. In dem Apostolischen Schreiben *Salvifici doloris* findet der Diener Gottes Johannes Paul II. dazu erleuchtende Worte. »Im Leiden Christi hat das menschliche Leiden seinen Höhepunkt erreicht. Zugleich ist es in eine völlig neue Dimension und Ordnung eingetreten: Es ist mit der Liebe verbunden worden, mit jener Liebe..., die das Gute schafft, indem sie es sogar aus dem Bösen wirkt, und zwar durch das Leiden, so wie das höchste Gut der Erlösung der Welt vom Kreuz Christi ausgegangen ist und noch ständig von dort ausgeht. Das Kreuz Christi ist zu einer Quelle geworden, aus der Ströme lebendigen Wassers fließen« (Nr. 18).

Jesus, der Herr, hat sich, bevor er zum Vater zurückkehrte, beim Letzten Abendmahl niedergebeugt, um in Vorwegnahme der höchsten Liebestat des Kreuzes den Aposteln die Füße zu waschen. Mit dieser Geste hat er seine Jünger eingeladen, in seine Logik der Liebe einzutreten, die sich besonders für die Geringsten und Bedürftigen hingibt (vgl. Joh 13,12–17). Seinem Beispiel folgend, ist jeder Christ dazu aufgerufen, in verschiedenen und immer neuen Lebensbereichen das Gleichnis vom barmherzigen Samariter neu zu beleben: Dieser kam an einem Mann vorüber, der von den Räubern halbtot am Straßenrand liegen gelassen worden war; »als er ihn sah, hatte er Mitleid, ging zu

ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn. Am andern Morgen holte er zwei Denare hervor, gab sie dem Wirt und sagte: Sorge für ihn, und wenn du mehr für ihn brauchst, werde ich es dir bezahlen, wenn ich wieder komme« (Lk 10,33–35).

Am Schluss des Gleichnisses sagt Jesus: »Geh und handle genauso« (Lk 10,37). Er ermahnt uns, uns über die leiblichen und geistigen Wunden so vieler unserer Brüder und Schwestern zu beugen, denen wir auf den Straßen der Welt begegnen; er hilft uns zu begreifen, dass durch die im täglichen Leben empfangene und gelebte Gnade Gottes die Erfahrung von Krankheit und Leiden zu einer Schule der Hoffnung werden kann. Es ist wirklich so, wie ich in der Enzyklika Spe salvi ausgeführt habe: »Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat« (Nr. 37).

Schon das Zweite Vatikanische Konzil erinnerte an die wichtige Aufgabe der Kirche, sich des menschlichen Leidens anzunehmen. In der dogmatischen Konstitution Lumen gentium lesen wir: »Christus wurde vom Vater gesandt, ›den Armen die frohe Botschaft zu bringen, zu heilen, die bedrückten Herzens sind‹ (Lk 4,18), ›zu suchen und zu retten, was verloren war‹ (Lk 19,10). In ähnlicher Weise umgibt die Kirche alle mit ihrer Liebe, die von menschlicher Schwachheit angefochten sind, ja in den Armen und Leidenden erkennt sie das Bild dessen, der sie gegründet hat und selbst ein Armer und Leidender war. Sie müht sich, deren Not zu erleichtern, und sucht Christus in ihnen zu dienen« (Nr. 8). Dieses humanitäre und geistliche Wirken der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber den Kranken und Leidenden ist im Lauf der Jahrhunderte in vielfältigen Formen und auch institutionellen Strukturen im Gesundheitswesen zum Ausdruck gekommen. Erwähnen möchte ich hier jene Einrichtungen, die direkt von den Diözesen geführt werden, sowie jene, die aus der Hochherzigkeit verschiedener Ordensinstitute entstanden sind. Es handelt sich um ein wertvolles »Erbe«, entsprechend dem Umstand, dass »Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf« (Enzyklika Deus caritas est, 20). Die Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst vor 25 Jahren gehört in den Bereich dieser Sorge der Kirche um die Welt der Gesundheit. Und es drängt mich hinzuzufügen, dass zum gegenwärtigen historisch-kulturellen Zeitpunkt auch stärker die Forderung nach einer aufmerksamen und verdichteten kirchlichen Präsenz an der Seite der Kranken ebenso wie nach einer Präsenz in der Gesellschaft wahrzunehmen ist, die auf wirksame Weise die Werte des Evangeliums zum Schutz des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen, von der Empfängnis bis

zu seinem natürlichen Ende, weiterzugeben vermag. Ich möchte hier die Botschaft an die Armen, an die Kranken und an alle Leidenden aufgreifen, die die Konzilsväter am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils an die Welt gerichtet haben: »Ihr alle, die ihr schwer die Last des Kreuzes spürt«, sagten sie, »ihr, die ihr weint..., ihr unbekannt Leidenden, fasst wieder Mut: Ihr seid die Bevorzugten des Reiches Gottes, des Reiches der Hoffnung, der Glückseligkeit und des Lebens; ihr seid die Geschwister des leidenden Christus; und zusammen mit ihm rettet ihr, wenn ihr wollt, die Welt!« (Ench. Vat., I, Nr. 523, [S. 313]). Ich danke von Herzen den Menschen, die Tag für Tag »den Dienst an den Kranken und Leidenden erfüllen« und damit bewirken, dass »ihr Apostolat der Barmherzigkeit Gottes, das sie ausüben, immer besser den neuen Erfordernissen entspricht« (Johannes Paul II., Apostolische Konstitution Pastor bonus, Art. 152).

Im gegenwärtigen Priester-Jahr richten sich meine Gedanken besonders an euch, liebe Priester, als »Diener der Kranken«, Zeichen und Werkzeug des Mitleidens Christi, das jeden Menschen, der vom Leiden gezeichnet ist, erreichen soll. Ich fordere euch, liebe Priester, auf, nicht damit zu sparen, ihnen Sorge und Trost zu spenden. Die an der Seite der Kranken verbrachte Zeit erweist sich als gnadenreich für alle anderen Dimensionen der Seelsorge. Schließlich wende ich mich an euch, liebe Kranke, und bitte euch, zu beten und eure Leiden für die Priester aufzuopfern, damit sie ihrer Berufung treu bleiben können und ihr Dienst zum Wohl der ganzen Kirche reich an geistlichen Früchten sei. Mit diesen Empfindungen rufe ich auf die Kranken und auf alle, die ihnen beistehen, den mütterlichen Schutz Mariens, »Salus Infirmorum«, herab und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 22. November 2009,
Christkönigssonntag.

BENEDICTUS PP. XVI

3. Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2010)

„Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge“

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des Welttages der Migranten und Flüchtlinge bietet mir erneut die Gelegenheit, die ständige Fürsorge der Kirche gegenüber all denen zum Ausdruck zu bringen, die auf verschiedene Weise mit der Erfahrung der Migration konfrontiert sind. Es handelt sich dabei um ein Phänomen, das uns – wie ich in der Enzyklika Caritas in veritate geschrieben habe – erschüttert aufgrund der Menge der betroffenen Personen, aufgrund

der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, und aufgrund der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt. Jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen (vgl. Nr. 62). Das diesjährige Thema: „Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge“ berührt einen Aspekt, dem die Christen besondere Aufmerksamkeit widmen, eingedenk der mahnenden Worte Christi, der beim Jüngsten Gericht all das, was wir „für einen seiner geringsten Brüder“ getan oder aber nicht getan haben, so beurteilen wird, als hätten wir es für ihn selbst getan (vgl. Mt 25,40-45). Und wie könnten wir denn in den minderjährigen Migranten und Flüchtlingen nicht unsere „geringsten Brüder“ erkennen? Jesus hat als Kind persönlich die Erfahrung der Migration durchlebt, als er, wie es im Bericht des Evangeliums heißt, zusammen mit Josef und Maria nach Ägypten fliehen musste, um den Drohungen des Herodes zu entkommen (vgl. Mt 2,14).

Obwohl die Kinderrechtskonvention in aller Deutlichkeit hervorhebt, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 3) und dem Kind in gleicher Weise wie einem Erwachsenen alle grundlegenden Rechte der Person zuerkannt werden müssen, ist dies in der Realität bedauerlicherweise nicht immer der Fall. Während nämlich in der öffentlichen Meinung das Bewusstsein dafür wächst, dass ein umfassendes und wirkungsvolles Handeln zum Schutz der minderjährigen notwendig ist, sind in Wirklichkeit viele von ihnen sich selbst überlassen und laufen Gefahr, ausbeutet zu werden. Diese dramatische Situation, in der sie sich befinden, hat mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. in der Botschaft angesprochen, die er am 22. September 1990 aus Anlass des Weltgipfels der Kinder an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtete. „Ich bin Zeuge“, so schrieb er, „für die herzerreißenden Schreie von Millionen von Kindern auf jedem Kontinent. Sie sind am verwundbarsten, weil sie am wenigsten in der Lage sind, ihre Stimme zu Gehör zu bringen“ (O.R. dt., Nr. 46, 16.11.1990, S. 15). Es ist mein aufrichtiger Wunsch, dass den minderjährigen Migranten die nötige Aufmerksamkeit entgegengebracht werde, denn sie brauchen ein soziales Umfeld, das ihre physische, kulturelle, geistliche und moralische Entwicklung ermöglicht und fördert. In einem fremden Land ohne feste Bezugspunkte aufzuwachsen bereitet vor allem denjenigen unter ihnen, die ohne die Unterstützung der Familie aufwachsen müssen, zahlreiche und mitunter massive Entbehrungen und Schwierigkeiten.

Ein typischer Aspekt der Migration von Minderjährigen ist die Situation der in den jeweiligen Gastländern geborenen Kinder sowie derjenigen, die nicht mit den nach ihrer Geburt emigrierten Eltern zusammenleben, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt mit ihnen zusammenkommen. Diese Heranwachsenden gehören zwei Kulturen an und sind mit all den Vor- und Nachteilen konfrontiert, die mit dieser zweifachen Zugehörigkeit verbunden sind, obgleich ihnen dieser Lebensumstand auch die Gelegenheit geben kann, den Reichtum der Begegnung zwischen verschiedenen kulturellen Traditionen zu erfahren. Es ist wichtig, dass ihnen der Schulbesuch und die spätere Eingliederung in die Welt der Arbeit ermöglicht werden und sie durch angemessene Strukturen im sozialen Bereich und im Bildungswesen in die Gesellschaft integriert werden. Dabei darf nie vergessen werden, dass das Jugendalter eine grundlegende Etappe auf dem Bildungsweg des Menschen darstellt.

Eine besondere Gruppe von Minderjährigen sind die asylsuchenden Flüchtlinge, die aus verschiedenen Gründen ihr Land, in dem sie nicht den nötigen Schutz erfahren, verlassen haben. Die Statistiken zeigen, dass ihre Zahl im Ansteigen begriffen ist. Es handelt sich also um ein Phänomen, das aufmerksam untersucht und mit koordinierten Aktionen angegangen werden muss. Anzuwenden sind dabei die geeigneten Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Aufnahme, die auch in der Kinderrechtskonvention vorgesehen sind (vgl. Art. 22).

In besonderer Weise wende ich mich nun an die Pfarreien und die vielen katholischen Vereinigungen, die, beseelt vom Geist des Glaubens und der Liebe, große Anstrengungen unternehmen, um den Nöten dieser unserer Brüder und Schwestern abzuhelfen. Ich bringe meine Dankbarkeit zum Ausdruck für dieses mit beeindruckender Großherzigkeit geleistete Werk und möchte alle Christen einladen, sich der sozialen und pastoralen Herausforderung bewusst zu werden, vor die uns die Situation der minderjährigen Migranten und Flüchtlinge stellt. In unseren Herzen hallen die Worte Jesu wider: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35) sowie das grundlegende Gebot, das er uns hinterlassen hat: Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all unseren Gedanken zu lieben, was in untrennbare Verbindung zum Gebot der Nächstenliebe steht (vgl. Mt 22,37-39). Diese Worte regen uns an, darüber nachzudenken, dass jede unserer konkreten Taten zuallererst vom Glauben an das Wirken der Gnade und der göttlichen Vorsehung erfüllt sein muss. Auf diese Weise wird auch die Gastfreundschaft und Solidarität gegenüber dem Fremden, vor allem wenn es sich bei ihnen um Kinder handelt, zur Verkündigung des Evangeliums der Solidarität. Die Kirche verkündet es, indem sie ihre Arme öffnet und sich dafür einsetzt, dass die Rechte der Migranten und Flüchtlinge

respektiert werden, wobei sie die Verantwortlichen der Nationen, der internationalen Organisationen und Einrichtungen zur Schaffung geeigneter Initiativen zugunsten dieser Menschen aufruft. Die selige Jungfrau Maria wache über all diese Menschen und helfe uns, die Schwierigkeiten der Menschen, die fern von ihrer Heimat leben, zu verstehen. Ich versichere all jene, die zu dieser weiten Welt der Migranten und Flüchtlinge gehören, meines Gebets und erteile ihnen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 16. Oktober 2009

BENEDICTUS PP. XVI

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2010, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

4. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

wo Hunger und Krankheit die Menschen bedrücken, da hilft Misereor. Das Werk der deutschen Katholiken für Entwicklungshilfe setzt sich für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ein. Wo Kinder und Jugendliche keine Ausbildung erhalten, gibt Misereor eine Zukunftschance. Das alles ist möglich durch Ihre großzügigen Spenden. Für diese treue Hilfe seit mehr als 50 Jahren ganz herzlichen Dank!

In den Wochen vor Ostern führt Misereor jedes Jahr die bundesweite Fastenaktion durch. In diesem Jahr steht sie unter dem Leitwort „Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“. Die Folgen des Klimawandels bedrohen gerade die Menschen in den armen Ländern. Indem wir in Nord und Süd Gottes Schöpfung bewahren, handeln wir verantwortlich gegenüber unseren Kindern und den künftigen Generationen.

Ihre Spende am fünften Fastensonntag schenkt Hoffnung. Sie eröffnet Menschen in Hunger und Krankheit neue Lebensperspektiven. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Setzen Sie auch in diesem Jahr ein Zeichen der Solidarität!

Würzburg, den 24. November 2009

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

5. Inkraftsetzung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 09.12.2009 Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

Anlage 1, Abschnitt 2 Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.) in der Fassung vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 24, S. 3 f.)

Artikel I

1. In Abschnitt 2, § 6 Satz 1 werden die Worte „, und zwar je Kilometer 0,30 €“ gestrichen.
2. Nach Abschnitt 2, § 6 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Bei einer zu erwartenden Fahrleistung bis zu 3000 Kilometern im Jahr beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 € je Kilometer. Bei einer zu erwartenden Fahrleistung über 3000 Kilometer im Jahr beträgt die Wegstreckenentschädigung bis 10.000 Kilometer 0,35 € je Kilometer; für jeden weiteren Kilometer werden 0,30 € erstattet.“

3. § 6 erhält folgende Protokollnotiz:
„Protokollnotiz zu § 6:
Bei einer erstmaligen oder neuen Fahrleistung von 3.000 bis 10.000 km im Jahr erhält der Dienstnehmer für dieses Jahr rückwirkend die erhöhte Wegstreckenentschädigung von 0,35 €.“

4. Abschnitt 2, § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld 24,- EUR. Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise
- von mindestens 8 Stunden 6,- EUR
- von mindestens 14 Stunden 12,- EUR.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich gerechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.“

5. Abschnitt 2, § 8 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. Abschnitt 2, § 8 Absatz 4 wird zu Abschnitt 2, § 8 Absatz 2.
7. Abschnitt 2, § 8 Absatz 5 wird zu Abschnitt 2, § 8 Absatz 3.

Artikel II

Die Regelungen treten rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2009

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Haushaltsplan 2010

„Der Haushaltsplan 2010 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 300.550.000 Euro und Gesamtausgaben von 300.550.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“

II. Zum Stellenplan 2010

„Der Stellenplan 2010 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsordnung) für 2010, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und/oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2009

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2008 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2010 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer / Kapitalertragsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 17.11.2006 (S 2447 A-99-001-07-441) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung gemäß Erlass des Rheinland-Pfälzischen Finanzministeriums vom 29.10.2008, Az. S 2447 A - 06-001-04-441, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2009

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

8. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2010 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer / Kapitalertragsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A -007- II 3b) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28.12.2006, AZ S 2444 A - 018 - II 3b, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2009

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

9. Haushaltsplan 2010 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN

Staatsleistungen und Erstattungen	1,31%	3.924.050 €
-----------------------------------	-------	-------------

AUSGABEN

Personalausgaben	15.153.240 €
Sachkosten, Instandhaltungen	7.088.930 €
Zuweisungen, Zuschüsse	712.440 €
Rücklagenzuführung	35.000 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen	1.455.070 €
	8,13% 24.444.680 €

1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN

Staatsleistungen	5.553.000 €
Vermögenserträge	1.157.880 €
Erstattungen, Kollektien	11.435.940 €
Entn.a.Rückl., Darl. rückfl., Verk.erl.Pfarrbe- sold.Kap.	246.680 €
	6,12% 18.393.500 €

AUSGABEN

Personalausgaben	45.093.620 €
Sachkosten, Instandhaltungen	10.505.430 €
Zuweisungen, Zuschüsse	19.313.040 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen	2.633.380 €
Rücklagenzuführung, Tilgungen	211.320 €
	25,87% 77.756.790 €

2 Besondere Seelsorge

EINNAHMEN

Erstattungen, Kollektien usw.	0,53%	1.600.890 €
----------------------------------	-------	-------------

AUSGABEN		Kap.Anlage, Tilgungen		7.500 €
Personalausgaben	14.322.930 €		13,40%	40.269.440 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.673.830 €			
Zuweisungen, Zuschüsse	2.590.490 €			
Kap.Anl., Tilgungen, Baumaßnahmen, Ausstattungen	1.696.960 €			
		<i>5 Gesamtkirchliche Aufgaben</i>		
		EINNAHMEN		
		Kollekten, Beiträge, Spenden	1,38%	4.133.240 €
6,75%	20.284.210 €			
<i>3 Schule, Bildung</i>		AUSGABEN		
EINNAHMEN		Personalausgaben		327.590 €
Staatl. Zuschüsse, Invest. Zuschüsse	40.889.220 €	Sachkosten		14.380 €
Erstattungen (Zentr. Besoldung)	16.546.170 €	Weiterleitung der Kollek- ten, Beiträge, Spenden		3.958.240 €
Vermögenserträge, Kollekten usw.	1.585.200 €	Umlagen, Zuschüsse Mission, Diaspora		8.998.420 €
		Kapitalanlagen und Beteiligungen		4.250 €
19,64%	59.020.590 €		4,43%	13.302.880 €
<i>4 Soziale Dienste</i>		<i>6 Finanzen, Versorgung</i>		
EINNAHMEN		EINNAHMEN		
Staatl. Zuschüsse, Invest. Zuschüsse	2.057.800 €	Kirchensteuer		164.890.600 €
Vermögenserträge	110.170 €	Vermögenserträge		15.038.000 €
Erstattungen, Spenden	6.042.100 €	Zuschüsse, Versorgungs- beiträge, Erstattungen		9.655.500 €
Darlehensrückflüsse	50.440 €	Darlehensrückflüsse, Verk.erl.Grundvermögen		642.240 €
		Rücklagenentnahmen, Rückfl.Kapitalanlagen		14.990.880 €
2,75%	8.260.510 €		68,28%	205.217.220 €
AUSGABEN		AUSGABEN		
Personalausgaben, Renten	7.488.900 €	Versorgungsleistungen		13.924.500 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.209.510 €	Sachkosten, Instandhaltungen		1.046.930 €
Zuweisungen, Zuschüsse	26.573.300 €	Hebegebühren Kirchen- steuer, Zuschüsse		3.798.500 €
Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	4.990.230 €	Grunderwerb, Baumaßnahmen		80.000 €
		Rücklagenzuführung incl. Versorgungsfonds		19.500.000 €
		Darlehensgewährung, Darlehenstilgungen		340.000 €
			12,87%	38.689.930 €
		Gesamteinnahmen	100,00%	300.550.000 €
		Gesamtausgaben	100,00%	300.550.000 €

Verordnungen des Generalvikars

10. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2010

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2010 über den zuständigen Dekan an das Bischofliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.4.2010 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2010:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2010 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

11. Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Führung der Treuhandkasse vom 15. Juli 2002 (K.A. 2002 Nr. 9) wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter hingewiesen, zum 31.12.2009 einen Rechnungsabschluss erstellen und diesen prüfen zu lassen.

Nach Abzeichnung durch den zuständigen Dekan ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit der Niederschrift über die Prüfung bis zum 31. März 2010 dem Generalvikar oder dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Die Formulare dazu werden nicht mehr mit dem Amtsblatt verschickt, sondern stehen auf der Seite des Bistums im Internet unter www.bistum-mainz.de/rpa im Link Downloads des Rechnungsprüfungsamtes zum Herunterladen bereit. Ist dies nicht möglich, können die Vordrucke beim Rechnungsprüfungsamt bestellt werden.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

12. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2009

I. Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluß der Kirchenrechnung 2009 folgendes angeordnet:

- Buchungsschluß ist der 31.12.2009.
- Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2010 die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Bestätigungsvermerk, den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden (einschl. interner Darlehen) und des Grundvermögens sowie ggf. den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der Rückseite des Bestätigungsvermerks anzugeben. Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollen die Abrechnung des Jahres 2009 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen. Die Vorabrechnung muß zumindest vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Kirchenrechner unterschrieben werden, braucht aber noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein.

Auf die Einhaltung dieses Termins muß insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen im Jahr 2010 Visitationen stattfinden (Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim, Bergstraße-West, Dieburg, Mainz-Stadt, Bezirk I und Mainz-Süd).

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- 1) Der Vordruck „Zusammenstellung und Vergleich“ ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan und ggf. seinen Nachträgen. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.
- 2) Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung benötigten Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle. Dazu ist aber erforderlich, daß die noch bis 31.12.2009 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 15. Januar 2010 der Erfassungsstelle zugehen.
- 3) Die Kirchenrechner(innen) bzw. die Rendanturen werden schriftlich darüber informiert, wie sich der Versand der Vordrucke gestaltet.
- 4) Gemäß § 2 Abs. 3 KVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich - im Programm Quicken: Bericht Haushaltsplanvergleich gesamt - ohne Anlagen) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.
- 5) Es wird daran erinnert, daß der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch rechtlich unselbständige Gruppen oder Einrichtungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen (Anlage ist bei den Vordrucken), wie auch das Protokoll über die Kassenprüfung gemäß § 25 Abs. 5 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (KgHKRO).

Sollten sich beim Abschluß der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

Die vom Verwaltungsrat festgestellten, kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bankauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor (evtl. im Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung) eingereicht werden.

13. Misereor-Fastenaktion 2010

Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können
Die 52. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht erneut unter dem Leitwort: „Gottes

Schöpfung bewahren, damit alle leben können“. So soll die Aufmerksamkeit auf die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels für die Armen im Süden gelenkt werden. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 52. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (21.02.2010) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Paulus-Dom in Münster einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2010 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderweltkarte und ein Singspiel) können bestellt werden, ein Online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über die Website www.misereor.de abrufbar. Für Jugendliche gibt es die Aktion „7 x mehr leben“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen“ Bausteinen. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kindergottesdienste.

Auch im Jahr 2010 spielt das Misereor-Hungertuch eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Das aktuelle Hungertuch und zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.

Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (21.03.2010) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.

Am 19.03.2010 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen unter www.misereor.de/coffee-stop.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (20./21.03.2010)

Am 4. Fastensonntag (13./14.03.2010) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (20./21.03.2010), statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereorschild am Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weiter geleitet werden, da das Hilfswerk gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei der: MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel.: 0241 47986100, Fax: 0241 47986745.

14. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses in der Zeit vom 1. bis 3. August 2010 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indulxes bis zum 1. April 2010 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

15. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die

Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 28. Februar 2010, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen

16. Personalchronik

[REDACTED]

The image consists of a grid of black horizontal bars of varying lengths and positions. The bars are arranged in approximately 15 rows and 10 columns. Some bars are solid black, while others have white spaces or small white squares at their ends. The overall pattern is irregular and suggests a redacted or placeholder section of a document.

Zeit: Samstag, den 20. Februar 2010, um 15.00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit
Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, E-Mail: gemeindekatechese@bistum-mainz.de zu melden. Nähere Informationen zur Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

18. Woche für das Leben 2010

Die Woche für das Leben 2010 findet statt vom 17. April bis zum 24. April 2010. Das Jahresmotto für 2010 ist: Gesunde Verhältnisse

Zum Abschluss des laufenden Dreijahrszyklus „Gesund oder krank – von Gott geliebt“ stellt die Woche für das Leben 2010 die Frage nach einer gerechten Verteilung der Ressourcen im Gesundheitssektor. Denn die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen wird weiter steigen. Aufgrund der medizinischen, technischen und pharmazeutischen Entwicklung nehmen in allen wohlhabenden Gesellschaften die Therapiemöglichkeiten und damit auch die Ansprüche zu. Mit der Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen wächst darüber hinaus der Bedarf an professioneller Pflege und anderen Dienstleistungen. Diese neuen Aufgaben belasten die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung finanziell erheblich.

Wir stehen vor der Herausforderung, das solidarisch finanzierte Gesundheitssystem unter wachsendem Kostendruck zu erhalten, um auch in Zukunft Risiken abzudecken, die die Möglichkeiten des Einzelnen übersteigen. Gesundheit ist mehr als eine Ware, die sich ökonomisch kalkulieren lässt. Die Pflege und professionelle Begleitung Demenzkranker, Sterbender oder geistig Behindter lässt sich zwar berechnen, doch Zuwendung, Respekt und Gemeinschaft gehen in solchen Kostenrechnungen nicht auf.

Woher kommen Geduld und Motivation für diese Aufgaben? Wie gehen wir mit Grenzen um?

Wie gestalten wir in Zukunft das Verhältnis von Ethik und Ökonomie, wenn es um Leib und Leben der Betroffenen geht? Wie viel Solidarität ist möglich und wie viel Eigenverantwortung nötig, um eine gerechte Gesundheitsversorgung für alle aufrecht zu erhalten?

17. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Werner Guballa, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.woche-fuer-das-leben.de

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Alexandra Reuter (Sekretariat), Abteilung Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250, E-Mail: wochefuerdasleben@bistum-mainz.de

19. Jugendaktionen im Jahr 2010

Der bistumsweite Jugendsonntag 2010 findet am Sonntag, 30. Mai 2010 (Dreifaltigkeitssonntag) statt.

Den Pfarrgemeinden und Jugendverbänden wird zu Beginn des kommenden Jahres eine Arbeitshilfe des Bischöflichen Jugendamtes für Gottesdienste und Aktionen zugesandt. Die Pfarrgemeinden sind eingeladen, einen Teil der Gottesdienstkollekte an die Stiftung Jugendraum, Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Mainz abzuführen (www.stiftung-jugendraum.de).

Der regionale Weltjugendtag 2010 findet am 25./26. September 2010 in Gernsheim statt.

Im Jahr 2011 wird das BJA eine Pilgerreise zum Weltjugendtag nach Madrid (16.-21.08.2011) veranstalten.

Weitergehende Informationen unter:
www.bdkj-mainz.de

20. Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 14.-16. Februar 2010 (Fastnachtssonntag, 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: Die „ars celebrandi“, oder „Die Kunst, Gott zu feiern“ geprägt. Der Referent ist Dr. theol. Franz-Rudolf Weinert, Dozent für Pastoralliturgie am Bisch. Priesterseminar Mainz und Dompfarrer am Hohen Dom zu Mainz.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261 98262-0, Fax: 0261 96262-581.

21. Exerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: 4. - 8. Oktober 2010

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Ausgehend von Mose und allen Propheten...“ (Lk 24,27)

Die Propheten als Leitfiguren unserer Verkündigung?

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 25. - 30. Oktober 2010

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Der Jünger, den Jesus liebte“ Joh. 13,23 u.ö.)

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 204-0, Fax: 09441 204-137

22. Urlaubsvertretung für Geistliche

Die Pfarrei St. Petrus (4.000 Pfarreimitglieder) am Nordrand der Schweizer Metropole Zürich sucht während drei Wochen in den dortigen Sommerferien (17. Juli bis 22. August 2010) einen Priester zur Aushilfe.

Aufgaben:

- Übernahme der Wochenendgottesdienste sowie alle zwei Wochen Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen (auf Wunsch kann ansonsten auch in umliegenden Gemeinden (kon)zelebriert werden).
- Übernahme des Seelsorgehandys, seelsorgerlicher Bereitschaftsdienst
- Ggf. Beerdigungen
Angeboten werden eine Entschädigung und Unterkunft.

Es wird sicher dem Kandidaten noch recht viel Zeit für Erholung und Erkundung bleiben. Wenn jemand mehr wissen möchte über Lage und Vorzüge hier in der Schweiz sowie die Aufgaben in der Zeit, kann sich gerne wenden an:

Kath. Pfarramt St. Petrus, Dr. Martin Stewen, Steinackerweg 22, CH - 8424 Embrach, Tel.: 0041 43 2665411.

23. Fortbildungskurse

Pfarrsekretärinnen /-sekretäre
Know-how für das Pfarrbüro
Kompaktwissen in Modulform, Modul 1
Di, 02. März 2010
Erbacher Hof, Mainz
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen
Dezernaten
Kursleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2010 PS 1
AS: 02. Feb. 2010

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge
Sprache finden angesichts der Betroffenen
Reflexionskurs Notfallseelsorge
Mi, 03. – Fr, 05. März 2010
Haus Maria an der Sonne, Schmerlenbach
Referent: Joachim Bock
Kursleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2010 HP 9
AS: 18. Jan. 2010

Alle hauptamtlich pastoralen Mitarbeiter
Vom Aufbruch zu Bewegung? Zehn Jahre Männerstudi-
dien der Kirchen
Fachtagung
Di, 09. / Mi, 10. März 2010
Haus am Maiberg, Heppenheim
Referenten: Dr. Hans Prömper, Rainer Volz
Kursleitung: Hubert Frank, Titus Möllenbeck
Kurs Nr. 2010 HP 10
AS: 12. Feb. 2010

Sekretärinnen, Sekretäre, Verwaltungsangestellte in
Schulen und Tagunshäusern,
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Konflikte als Chance
Vom konstruktiven Umgang mit Unterschieden
Mo, 15. / Di, 16. März 2010
Haus am Maiberg, Heppenheim
Referent: Joachim Bock
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2010 SE 1
AS: 11. Januar 2010

Sekretärinnen, Sekretäre und Verwaltungsangestellte
Prägnant –überzeugend - kundenfreundlich
Briefe, Kurzmitteilungen und E-Mails professionell
und „netikett“ formulieren
Do, 18. März und Do, 16. Sept. 2010 jeweils 08:30 –
17:00 Uhr
Erbacher Hof, Mainz
Referent: Manfred Frühwacht
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2010 SE 2
AS. 10. Februar 2010

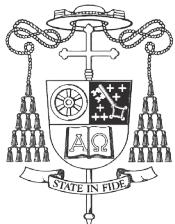
Anmeldungen: Bischofliches Ordinariat, Dezernat I,
Abt. Personal- und Organisationsförderung, Herings-
brunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax:
06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de

24. Anzeige

Die Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus in Mainz hat
zwei Notaltäre (für eine Kapelle oder für Freiluftgot-
tesdienste) kostenlos abzugeben:

- a) 160 x 80 x 108 cm (Länge x Breite x Höhe), ganz
aus hellbraunem Holz
 - b) 150 x 80 x 99 cm, Gestell aus dunkelgrauem Stahl,
Platte aus hellbraunem Holz
- Die Altäre können nach telefonischer Vereinbarung
besichtigt bzw. abgeholt werden.

Anfragen: Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus, Ruben-
sallee 1-5, 55127 Mainz-Lerchenberg, Tel.: 06131 337556
oder 71519.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 8. Februar 2010

Nr. 2

Inhalt: Schreiben des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst anlässlich des Priesterjahres an die Kranken und Leidenden in der Welt. – Hinweis auf die Nachrüstpflicht von Rauchmeldern in Wohnungen. – Bauhaushalt 2011. – Schematismus der Diözese Mainz. – Personalchronik. – Weihetermine 2011. – Exerzitien zum Priesterjahr 2009/2010 im Geist des hl. Pfarrers von Ars. – Kurse des TPI.

Römische Kongregationen

25. Schreiben des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst anlässlich des Priesterjahres an die Kranken und Leidenden in der Welt

Liebe kranke und leidende Brüder und Schwestern, Verehrte Brüder im bischöflichen und priesterlichen Amt, die für die Krankenpastoral zuständig sind, Geschätzte Mitarbeiter der Vereinigungen der Kranken, Alle im Dienst für die Kranken und Leidenden Tätigen,

Wir stehen mitten im Jahr für die Priester, das Papst Benedikt XVI. am 19. Juni 2009 anlässlich des 150. Jahrestages des dies natalis von Johannes Maria Vianney, dem Schutzheiligen aller Pfarrer in der Welt ausgerufen hat. In seinem Schreiben zum Beginn des Priesterjahres schrieb der Heilige Vater: Dieses Jahr soll dazu beitragen, „das Engagement einer inneren Erneuerung aller Priester für ein noch stärkeres und wirksameres Zeugnis für das Evangelium in der Welt von heute zu fördern“. In dieser Zeit der Gnade ist die gesamte Christenheit aufgerufen, die Schönheit der Berufung zum Priestertum wieder zu entdecken und daher für die Priester zu beten.

Der Priester am Bett eines Kranken verkörpert Christus, den göttlichen Arzt, dem das Schicksal der Leidenden nicht gleichgültig ist. Durch die von dem Priester gespendeten Sakramente der Kirche schenkt Jesus Christus dem Kranken Heilung durch Versöhnung und Vergebung der Sünden, durch die Salbung mit heiligem Öl und schließlich in der Eucharistie, in der Wegzehrung, in der Christus selbst - wie Giovanni Leonardi zu sagen pflegte - zur „Medizin der Unsterblichkeit“ wird, durch die wir getröstet, genährt und in Gott verwandelt werden und „Anteil an der göttlichen Natur“ (vgl. 2 Petr. 1,4) erhalten. In der Person des Priesters steht so dem Kranken Christus selbst zur Seite, der vergibt, heilt, tröstet, diesen Menschen an die

Hand nimmt und sagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt, und jeder, der lebt und an mich glaubt, wird auf ewig nicht sterben.“ (Joh 11,25).

Das Priesterjahr endet am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu im Juni 2010, dem Jahr, in dem der Päpstliche Rat für die Pastoral im Krankendienst sein fünfundzwanzigjähriges Bestehen feiert. Diesen Päpstlichen Rat gründete der Diener Gottes, der ehrwürdige Johannes Paul II. am 11. Februar 1985, dem Gedenktag der seligen Jungfrau Maria von Lourdes, um „die Sorge der Kirche für die Kranken“ zum Ausdruck zu bringen, „indem er denen hilft, die ihren Dienst an den Kranken und Leidenden erfüllen, damit ihr Apostolat der Barmherzigkeit, das sie ausüben, immer besser den neuen Erfordernissen entspricht“ (Pastor Bonus, Art. 152).

Dieses bevorstehende Jubiläum lässt mich jedem von euch, liebe kranke Brüder und Schwestern, nahe sein und ich lade euch ein, unablässig euer Leiden dem Herrn des Lebens darzubringen und für die Heiligkeit eurer geliebten Priester zu beten, damit sie mit Hingabe und seelsorglicher Liebe ihr Amt ausüben können, das ihnen von Christus, dem Arzt für Leib und Seele, anvertraut wurde. Ich appelliere an euch, die Schönheit des Rosenkranzgebetes für das spirituelle Wohl der Priester neu zu entdecken, insbesondere im Oktober. Darüber hinaus eignen sich der jeweils erste Donnerstag und Freitag im Monat, die der Eucharistie beziehungsweise dem Heiligsten Herzen Jesu gewidmet sind, besonders für die Teilnahme an der Heiligen Messe und Anbetung des Allerheiligsten Sakraments.

Ich möchte daran erinnern, dass für Gebete für die Priester in diesem Jahr Sonderablässe gewährt werden. In dem Dekret der Apostolischen Pönitentiarie heißt es: „Den alten Menschen, den Kranken und allen, die aus berechtigten Gründen das Haus nicht verlassen können, wird gleichfalls der vollkommene Ablaß gewährt, wenn sie, mit dem Herzen abgekehrt von jeder Sünde und mit dem Vorsatz, die drei gewohnten

Bedingungen sobald wie möglich zu erfüllen, an den oben bestimmten Tagen für die Heiligung der Priester beten und die Krankheiten und Leiden ihres Lebens vertrauensvoll Gott aufopfern durch Maria, Königin der Apostel. Und schließlich wird allen Gläubigen jedesmal ein Teilablaß gewährt, wenn sie andächtig fünf Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater beten oder jedes andere approbierte Gebet zu Ehren des Heiligsten Herzens Jesu, um zu erbitten, daß die Priester die Reinheit und Heiligkeit des Lebens bewahren.“

Ebenso möchte ich euren Gebeten die Wallfahrt der Krankenhausseelsorger anempfehlen, die anlässlich des fünfundzwanzigjährigen Bestehens dieses Päpstlichen Rates im April nächsten Jahres in Lourdes und danach in Ars stattfinden wird. Zwischen diesen beiden französischen Städten besteht in der Tat eine enge und tiefe Verbindung. In seinem Schreiben zum Beginn des Priesterjahrs ging Benedikt XVI. auf diese Verbindung ein und erinnerte an eine Bemerkung des seligen Papstes Johannes XXIII., der schrieb: „Kurz bevor der Pfarrer von Ars seine lange verdienstvolle Laufbahn beendet hatte, war in einem anderen Teil Frankreichs die Unbefleckte Jungfrau einem demütigen und reinen Mädchen erschienen, um ihm eine Botschaft des Gebeutes und der Buße zu übermitteln, deren enorme geistliche Resonanz seit einem Jahrhundert wohlbekannt ist. Tatsächlich war das Leben des heiligen Priesters, dessen Gedenken wir feiern, im voraus eine lebendige Darstellung der großen übernatürlichen Wahrheiten, die der Seherin von Massabielle vermittelten wurden. [...] Der heilige Pfarrer erinnerte seine Gläubigen immer daran, daß „Jesus Christus, nachdem er uns alles gegeben hatte, was er uns geben konnte, uns noch das Wertvollste als Erbe hinterlassen wollte, das er besitzt, nämlich seine Mutter“.

Daher vertraue ich euch, liebe kranke und leidende Brüder und Schwestern, die Kirche an, die eure Gebete und Opfer braucht, sowie unseren Heiligen Vater Papst Benedikt XVI. und alle Bischöfe und Priester in der Welt, die sich jeden Tag um eure Heiligung mühen. Ich bitte euch um ein besonderes Gebet für die Priester, die krank sind und leiden, und die wie ihr jeden Tag die Last von Schmerz, aber auch die Kraft der rettenden Gnade erfahren, die die Seelen tröstet und heilt. Betet auch für die Heilig- und Seligsprechung des Gottesdieners Johannes Paul II.! Betet beharrlich für heilige Berufungen zum Priestertum und zum Ordensleben! Dafür schlage ich euch ein wunderschönes Gebet von Johannes Paul II. vor, das ihr jeden Tag beten könnt. Betet auch für mich! Auch ich als Priester und Bischof zähle auf euch und das Opfer eurer Leiden, damit ich gottesfürchtig die mir vom Heiligen Vater anvertraute Aufgabe als Präsident des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst bestmöglich erfüllen kann. Ich meinerseits versichere euch, dass ich zusammen mit allen Mitarbeitern hier im Päpstlichen Rat jeden

Tag zum Angelus mit den Worten von Benedikt XVI. für euch beten werde:

Beten wir für alle Kranken, besonders für die Schwerkranken,
die in keiner Weise für sich selbst sorgen können,
sondern völlig von der Pflege anderer abhängig sind.
Jeder von ihnen möge in der Fürsorge derer, die ihnen beistehen,
die Macht der Liebe Gottes und den Reichtum seiner rettenden Gnade erfahren können.
Maria, Heil der Kranken, bitte für uns! (Angelus, 8. Februar 2009)

Im Geist dieses Gebetes füreinander erteile ich euch und allen, die euch nahestehen und beistehen, meinen Segen: im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Aus dem Vatikan, am 1. Oktober 2009

Zygmunt Zimowski
Präsident des Päpstlichen Rates
für die Pastoral im Krankendienst

Gebet von Johannes Paul II. für die Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben

Geist der ewigen Liebe,
der Du vom Vater und vom Sohne ausgehst,
wir danken Dir für alle Berufungen an Aposteln und Heiligen,
die die Kirche fruchtbar machten.
Wir bitten Dich, führe auch heute Dein Werk fort.
Gedenke, wie Du einst am Pfingstfest
auf die Apostel herabkamst, die zum Gebet versammelt waren
mit Maria, der Mutter Jesu,
und schau auf Deine Kirche, die heute ganz besonders heilmäßige Priester braucht,
treue und vollmächtige Zeugen Deiner Gnade,
die Ordensmänner und Ordensfrauen braucht,
welche die Freude derer sichtbar machen, die nur für den Vater leben,
derer, die sich die Sendung und Hingabe Christi zu eigen machen,
und derer, die in Liebe an der neuen Welt bauen.
Heiliger Geist, immerwährender Quell der Freude und des Friedens,
Du bist es, der Herz und Sinn für den göttlichen Anruf öffnet;
Du bist es, der jeden Antrieb zum Guten, zur Wahrheit und zur Liebe wirksam werden lässt.
Dein ‚unaussprechliches Seufzen‘ steigt
aus dem Herzen der Kirche zum Vater empor,
der Kirche, die für das Evangelium leidet und kämpft.
Öffne die Herzen und Sinne der jungen Männer und Mädchen,

damit ein neues Aufblühen heiligmäßiger Berufungen
die Treue Deiner Liebe zeige
und alle Christus erkennen können,
das wahre Licht, das in die Welt gekommen ist,
um jedem Menschen die sichere Hoffnung
auf ewiges Leben zu schenken. Amen.

Castel Gandolfo, den 24. September 1997

Mainz, 18.01.2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

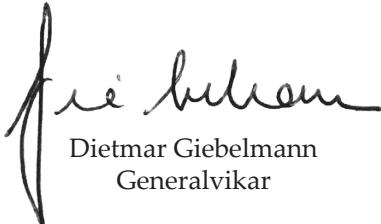
Verordnungen des Generalvikars

26. Hinweis auf die Nachrüstpflicht von Rauchmeldern in Wohnungen

Sowohl im Bundesland Hessen als auch in Rheinland-Pfalz besteht die Pflicht, alle Schlaf-, Kinderzimmer und Flure bei Neu- und Umbauten mit Rauchmeldern auszurüsten. In Hessen besteht eine Nachrüstpflicht für alle vorhandenen Wohnungen bis zum 31.12.2014 gemäß HBO § 13, in Rheinland-Pfalz bis Juli 2012 gemäß LBO Rheinland-Pfalz § 44.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer dafür verantwortlich ist. Dies gilt bei Pfarreien für die Dienstwohnungen aber auch für alle fremd vermieteten Wohnungen. In den vermieteten Objekten wird empfohlen, die Übertragung der Aufsichtspflicht zur regelmäßigen Überprüfung und zum regelmäßigen Batteriewechsel an Dritte, sprich den Mieter, abzugeben.

Mainz, 8. Januar 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

27. Bauhaushalt 2011

Antragsfrist bis zum 01. Mai 2010

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2011 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2010 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“ beim Diözesanbauamt zu beantragen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

28. Schematismus der Diözese Mainz

Um den kirchlichen Dienststellen immer einen aktuellen Informationsstand bieten zu können, wurde 2004 der bis dahin nur in gedruckter Form vorliegende Schematismus der Diözese Mainz elektronisch erfasst und als PDF-Datei aufbereitet. Dadurch können Änderungen der Dateninhalte schneller bearbeitet und zeitnah den Nutzern bereit gestellt werden. Seitdem steht der Schematismus nicht nur in gedruckter Form, sondern auch in einer fortlaufend gepflegten tagesaktuellen Ausgabe online als PDF-Datei im diözesanen Netzwerk (Intranet) zur Verfügung. Pfarreien, Einrichtungen und Dienststellen des Bistums Mainz, die keinen direkten Anschluss zum Intranet haben, können unter der Internetadresse http://www.bistummainz.de/bistum/bistum/ordinariat/dezernate/dezernat_Z/kanzlei/schematismus.html auf eine monatlich aktualisierte Ausgabe des Schematismus auf einer geschützten Seite im Internet zugreifen. Die Anmelde Daten werden auf formlosen schriftlichen Antrag an die Bischofliche Kanzlei zugesandt, sollten diese noch nicht vorliegen.

Der Schematismus sowohl in der gedruckten Fassung als auch in der Online-Version ist nur für den Dienstgebrauch der amtlichen kirchlichen Stellen unter Beachtung der im Bistum Mainz jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen bestimmt. Geltende Datenschutzbestimmungen sind auch bei der Weitergabe von Benutzername und Kennwort der Internet-Seite zu beachten.

Grundlage für die Produktion des gedruckten Schematismus ist der Datenbestand, wie er seine Ausprägung in der jeweils neuesten Fassung des Online-Schematismus findet. Eine inhaltlich abweichende Version wird für den Druck nicht erstellt.

Stichtag und Redaktionsschluss für die jeweilige Druckfassung ist der 1. Oktober eines Jahres.

Grundsätzlich wird von Korrekturabfragen oder Ver sand eines Vorabdrucks zur Meldung von Korrekturen abgesehen. Die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten sollte durch den täglichen Gebrauch des Online-Schematismus an zahlreichen Einsatzstellen und eine umgehende Einarbeitung der unverzüglich und

rechtzeitig zu meldenden Ergänzungen/Änderungen und Berichtigungen gewährleistet werden. Erfolgt keine Mitteilung über Veränderungen oder notwendige Korrekturen, werden die bisherigen Daten übernommen. Alle Ergänzungs- und Änderungsmeldungen sind ausschließlich schriftlich an die Bischöfliche Kanzlei über den Postweg, per Fax (06131 253-890) oder durch eine E-Mail an schematismus@bistum-mainz.de weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für die Korrektur von Druckfehlern oder falschen Angaben in den bisherigen (Online-)Schematismusausgaben. Bereits amtlich bekannt gewordene oder im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte Personal- und Anschriftenänderungen werden dagegen berücksichtigt und müssen nicht mehr gesondert gemeldet werden.

Kirchliche Mitteilungen

29. Personalchronik

[REDACTED]



32. Kurse des TPI

K 10-06

Thema: Sinus-Milieus - Perspektiven für eine zielgruppenorientierte Kommunikation in der Pastoral
Werkzeuge für eine Pastoral und Gemeindeentwicklung

Termine: 1. Abschnitt: 27.04.2010, 10:00 Uhr - 29.04.2010, 16:00 Uhr
2. Abschnitt: 17.11.2010, 10:00 Uhr - 18.11.2010, 16:00 Uhr

Veranstaltungsort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Tel.: 06725 304-0

Leitung: Jürgen Nikolay, Dr. Bernhard Wunder

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Anmeldung bis 01.03.2010

K 10-07

Thema: Glaubwürdig predigen

Eine Werkstatt zur Rhetorik der Predigt

Termin: 03.05.2010, 14:00 Uhr - 05.05.2010, 17:00 Uhr
Veranstaltungsort: Kardinal-Vok-Haus, Rochusberg 1a, 55381 Bingen, Tel.: 06721 18575-11

Leitung: Dr. Engelbert Felten

Referentin: Christine Findeis-Dorn

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Anmeldung bis 01.03.2010

K 10-08

Thema: „Mutterseelenallein in einer chinesischen Stadt“
Seelsorgliche Begleitung an Demenz erkrankter Menschen

Termine: Einführungstag: 07.05.2010, Mainz

1. Abschnitt: 07.- 09.06.2010, Waldbreitbach

2. Abschnitt: 04.-06.10.2010, Wiesbaden-Naurod

3. + 4. Abschnitt: 2011

Veranstaltungsort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, 55116 Mainz, Tel.: 06131 257-0

Leitung/Referenten: Dr. Engelbert Felten, Birgitt Brink und Dr. Beate Schmitt

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen. Der Kurs wendet sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, die mit demennten Menschen und/ oder deren Angehörigen in Kontakt kommen und sich mit dieser Thematik auseinandersetzen möchten.

Anmeldung bis 08.03.2010

30. Weihetermine 2011

Diakonenweihe:

Samstag, 7. Mai 2011 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe:

Samstag, 18. Juni 2011, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone:

Samstag, 11. Juni 2011, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

31. Exerzitien zum Priesterjahr 2009/2010 im Geist des hl. Pfarrers von Ars

Thema: „Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu“ (Johannes Maria Vianney)

Termin: Montag, 3. Mai bis Freitag 7. Mai 2010

Ort: Foyer Sacerdotal Jean-Paul II, Ars (Frankreich)

Kosten: 40 Euro pro Tag, eigene An- und Abreise

Geistliche Leitung und Anmeldung: Pfarrer Heinrich Ant, Verantwortlicher für die Priestergemeinschaft Société Jean-Marie Vianney (Pfarrer von Ars) im Bistum Trier, Kath. Pfarramt Barweiler, Hauptstraße 19, 53534 Barweiler, Telefon: 02691 7116.

K 10-09

Thema: Trauernde Menschen seelsorglich begleiten
Pastorales Handeln bei Sterben, Bestattung
und Trauer

Termine: 1. Abschnitt: 17.- 21.05.2010
2. Abschnitt: 06.- 10.09.2010
3. Abschnitt: 16.- 20.05.2011
4. Abschnitt: 12.- 16.09.2011

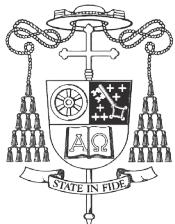
Veranstaltungsort: Bildungshaus der Franziskanerinnen,
Margaretha-Flesch-Str. 8, 56588 Wald-
breitbach, Tel.: 02638 81-0

Leitung: Jürgen Burkhardt und Rita Krebsbach
unter Mitwirkung von Prof. Dr. Heinz-
Günter Schöttler, Pfr. Dr. hc. Erhard Weiher,
Dr. Georg Köhl

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Anmeldung bis 31.03.2010

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, E-Mail:
info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0, Fax:
06131 27088-99, Große Weißgasse 15, 55116
Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 10. März 2010

Nr. 3

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2010. – Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag für geistliche Berufe. – Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmonntags-Kollekte 2010). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 12.11.2009. – Inkraftsetzung eines Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 12.11.2009. – Änderungen in der Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Redaktionelle Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) Anlage 1, Abschnitt 2 Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz. – Änderung der Ausführungsbestimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen im Bistum Mainz. – Haushaltspläne für das Jahr 2010. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. – Palmonntagskollekte 2010: Hilfe für die Christen im Heiligen Land. – Personalchronik. – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG): Forum für Ehrenamtliche. – Tag des offenen Denkmals. – Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache. – Bonifatiuswerk: Kreuzwegheft für Kinder. – Karl-Leisner-Pilgermarsch.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

33. Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2010

Die Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21-22)

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr lädt uns die Kirche ein, vom Evangelium her in der Fastenzeit ehrliche Rückschau auf unser Leben zu halten. Dieses Jahr möchte ich Euch einige Überlegungen zum weiten Thema der Gerechtigkeit vortragen, ausgehend vom Wort des hl. Paulus: *Die Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21-22).*

Gerechtigkeit: „*dare cuique suum*“

Ich beziehe mich an erster Stelle auf die Bedeutung des Ausdrucks „Gerechtigkeit“, der nach allgemeiner Auffassung und nach der Formulierung des römischen Juristen Ulpian – er lebte im 3. Jahrhundert – bedeutet, „jedem das Seine zu geben – *dare cuique suum*“. In Wirklichkeit erläutert diese klassische Definition jedoch nicht hinreichend, worin jenes „Seine“ besteht, dass jedem zukommen soll. Das für den Menschen Notwendige kann ihm nicht vollkommen durch ein Gesetz zugesprochen werden. Für ein wahrhaft erfülltes Leben braucht es etwas tieferes, dass nur geschenkt werden kann: Wir könnten sagen, dass der Mensch aus jener Liebe lebt, die allein Gott dem geben kann,

den er nach seinem Abbild und ihm ähnlich erschaffen hat. Ganz gewiss sind die irdischen Güter nützlich und notwendig, - Jesus selbst war besorgt, die Kranken zu heilen, die Menge, die ihm gefolgt ist, zu sättigen, und er verurteilt ganz sicher jene Gleichgültigkeit, die auch heute noch hunderttausende Menschen in den Hungertod treibt, weil ihnen Nahrung, Wasser und Medizin fehlen –, aber „Verteilungsgerechtigkeit“ gibt dem Menschen noch nicht alles Notwendige, das „Seine“. Genauso, wie die Menschheit mehr Brot braucht, braucht sie Gott. Der hl. Augustinus bemerkt: „Wenn die Gerechtigkeit die Tugend ist, die jedem das Seine zuteilt, [...] wie kann man beim Menschen Gerechtigkeit nennen, was dem Menschen den wahren Gott entzieht?“ (*De civitate Dei*, XIX, 21).

Woher kommt die Ungerechtigkeit?

Der Evangelist Matthäus überliefert uns folgende Worte Jesu, die beim Streitgespräch über Reinheit und Unreinheit ansetzen: „Nichts, was von außen in den Menschen hineinkommt, kann ihn unrein machen, sondern was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. [...] Was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. Denn von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken“ (*Mk* 7,14-15.20-21). Über die Frage der Pharisäer hinaus, die sich unmittelbar auf die Speisevorschriften bezieht, können wir an ihrer Reaktion eine ständige Versuchung des Menschen ausmachen: den Ursprung für das Böse außerhalb seiner selbst zu suchen. Viele der modernen Ideologien gehen, wie klar zu erkennen ist, von dieser Voraussetzung aus: Weil die Ungerechtigkeit „von außen“ kommt, ist es zur Verwirklichung der

Gerechtigkeit hinreichend, die äußereren Umstände, die ihre Umsetzung behindern, zu ändern. Diese Vorstellung – warnt Jesus – ist naiv und kurzsichtig. Die Ungerechtigkeit, die aus dem Bösen hervorgeht, hat nicht nur einen äußeren Ursprung; sie gründet im Herzen des Menschen, wo sich die Keime für ein geheimnisvolles Übereinkommen mit dem Bösen finden lassen. Diese bittere Einsicht gewinnt der Psalmist: „Denn ich bin in Schuld geboren, in Sünde hat mich meine Mutter empfangen“ (Ps 51,7). Ja, der Mensch ist durch einen tiefen Stoß zerbrechlich geworden, der ihn unfähig zur Gemeinschaft mit seinem Gegenüber gemacht hat. Von Natur aus offen und fähig zum Austausch, spürt er in sich eine seltsame mächtige Macht, die ihn dazu bringt, sich in sich zu verkrümmen, sich *über* und *gegen* die anderen durchzusetzen: Dies ist der Egoismus, die Folge der Erbschuld. Als Adam und Eva, verführt durch die Lüge Satans, wider das göttliche Gebot die geheimnisvolle Frucht gegessen haben, setzten sie an die Stelle der Logik der Liebe jene des Misstrauens und des Widerstreitens, an die Stelle der Logik des Empfangens, der vertrauensvollen Erwartung gegenüber dem Nächsten jene gierige, raffende, egoistische (vgl. Gen 3,1-6). So spürten sie am Ende ein Gefühl der Unruhe und Unsicherheit. Wie kann sich der Mensch aus diesem egoistischen Zwang befreien und sich für die Liebe öffnen?

Gerechtigkeit und Sedaqah

Im Herzen der Weisheit Israels finden wir eine tiefe Verbindung zwischen dem Glauben an Gott, der „den Schwachen aus dem Staub emporhebt“ (Ps 113,7) und der Gerechtigkeit gegenüber dem Nächsten. Das Wort, das im Hebräischen die Tugend der Gerechtigkeit bezeichnet, *sedaqah*, drückt diesen Sachverhalt gut aus. Denn *sedaqah* bezeichnet einerseits, mit dem Willen des Gottes Israels völlig übereinzustimmen, andererseits ohne Vorbehalten gegen den Nächsten (vgl. Ex 20,12-17), besonders den Armen, den Fremden, den Waisen und die Witwe (vgl. Dtn 10,18-19) zu sein. Aber die beiden Bedeutungen sind miteinander verbunden, weil der Israelit nicht unterscheidet zwischen der Hilfe dem Armen gegenüber und der Rückerstattung, die er Gott schuldig ist, der sich seines Volkes erbarmt hat. Die Übergabe der Gesetzestafeln an Mose auf dem Berg Sinai geschieht nicht zufällig nach dem Durchzug durch das Rote Meer. Das Hören des Gesetzes setzt also den Glauben an Gott voraus, der zuerst das Klagegescrei seines Volkes gehört hat und herabgestiegen ist, um sie der Hand der Ägypter zu entreißen (vgl. Ex 3,8). Gott ist empfänglich für den Schrei des Armen und erwartet im Gegenzug Hörbereitschaft: er verlangt Gerechtigkeit gegenüber dem Armen (vgl. Sir 4,4-5.8-9), dem Fremden (vgl. Ex 22,20), dem Sklaven (vgl. Dtn 15,12-18). Um Gerechtigkeit zu erlangen, ist es unumgänglich, den Trug der Selbstgenügsamkeit aufzugeben, jenen tiefen Zustand der Verschlossenheit, der selbst der Ursprung für die Ungerechtigkeit ist. In anderen Worten:

Ein tiefergehender „Exodus“ steht an als der, den Gott durch Mose bewirkt hat, eine Befreiung des Herzens, die durch ein bloßes Wort des Gesetzes nicht realisiert werden kann. Gibt es also für den Menschen überhaupt Hoffnung auf Gerechtigkeit?

Christus, die Gerechtigkeit Gottes

Die christliche Botschaft antwortet zustimmend auf die Sehnsucht des Menschen nach Gerechtigkeit, wie es der Apostel Paulus in seinem *Brief an die Römer* unterstreicht: „Jetzt aber ist unabhängig vom Gesetz die Gerechtigkeit Gottes offenbart worden: [...] aus dem Glauben an Jesus Christus, offenbart für alle, die glauben. Denn es gibt keinen Unterschied: Alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren. Ohne es verdient zu haben, werden sie gerecht, dank seiner Gnade, durch die Erlösung in Christus Jesus. Ihn hat Gott dazu bestimmt, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben“ (3,21-25).

Worin besteht also die Gerechtigkeit Christi? Es ist vor allem die Gerechtigkeit aus Gnade, in der nicht der Mensch wiedergutmacht, sich selbst und die anderen heilt. Die Tatsache, dass „Sühne“ wird in Jesu „Blut“, weist aus: Nicht die Opfer des Menschen befreien ihn von der Last der Schuld, sondern die Liebestat Gottes; er geht bis zum Äußersten, nimmt den „Fluch“ auf sich, der dem Menschen zukommt, um ihn umzuwandeln in den „Segen“, der Gott entspricht (vgl. Gal 3,13-14). Aber hier erhebt sich sogleich ein Einwand: Was ist das für eine Gerechtigkeit, wenn der Gerechte für den Schuldigen stirbt und der Schuldige seinerseits den Segen empfängt, der eigentlich dem Gerechten entspricht? Empfängt nicht auf diese Weise jeder gerade das Gegen teil des „Seinen“? Wahrhaftig, hier enthüllt sich die göttliche Gerechtigkeit, die grundverschieden von jener der Menschen ist. Gott hat für uns mit seinem Sohn den Kaufpreis bezahlt, wirklich einen ungeheuer hohen Preis. Im Angesicht der Gerechtigkeit des Kreuzes kann der Mensch rebellieren, weil dieser Anblick aufzeigt, dass er sich selbst nicht genügt, sondern eines anderen bedarf, um wahrhaft er selbst zu sein. Sich zu Christus bekehren, an das Evangelium zu glauben, hat im letzten diese Bedeutung: sich aus der Illusion der Selbstgenügsamkeit zu befreien und die eigene Not einzugehen – das Bedürfnis der anderen und das Bedürfnis Gottes, seines Erbarmens und seiner Freundschaft.

So ist also zu verstehen, dass der Glaube keineswegs etwas natürliches ist, angenehm und selbstverständlich: Es braucht Demut, um anzunehmen, dass ich jemand anderen nötig habe, der mich aus dem „Meinen“ befreit, der mir freigiebig das „Seine“ schenkt. Das geschieht in besonderer Weise in den Sakramenten der Buße und der Eucharistie. Dank der Erlösungstat Christi wird uns die ungleich größere Gerechtigkeit zuteil, jene, die aus der Liebe erwächst (vgl. Röm 13,8-10), in der man sich stets mehr als Empfänger denn als Gebender fühlt, weil man mehr empfangen hat, als man eigentlich erwarten kann.

Fest verwurzelt in dieser Hoffnung wird der Christ dazu angetrieben, eine gerechte Gesellschaft zu schaffen, in der alle das Notwendige erhalten, um menschenwürdig leben zu können, und in der die Gerechtigkeit aus der Liebe lebt.

Liebe Schwestern und Brüder, die Fastenzeit gipfelt im *Triduum Sacrum*, an dem wir auch in diesem Jahr wieder die göttliche Gerechtigkeit feiern, die voll ist von Nächstenliebe, Zuwendung und Rettung. Möge diese Zeit der Buße für alle Christen eine Zeit wahrer Umkehr und inniger Vertiefung ins Geheimnis Christi sein, der gekommen ist, um die Gerechtigkeit zu vollenden. Mit diesen Gedanken erteile ich Euch allen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. Oktober 2009

BENEDICTUS PP. XVI

34. Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag für geistliche Berufe

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt,
liebe Brüder und Schwestern!

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit – dem Sonntag des „Guten Hirten“ – gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: Das Zeugnis weckt Berufungen. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuallererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, dass auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großherzig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todestages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer.

Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewusst, dass sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unverständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein „brennendes

Feuer“ im Herzen, das man nicht zu löschen vermag (vgl. Jer 20,9). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. Joh 5,36), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Ausgegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, dass sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen sieht, wo er taufte, verweist er seine Jünger auf ihn als „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (Joh 1,29). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger „hörten, was er sagte, und folgten Jesus“ (Joh 1,37).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schilderung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn „geblieben ist“: „Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus“ (Joh 1,41-42). Ebenso verhielt es sich mit Natanaël – Bartholomäus – dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philipps, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: „Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn Josefs“ (Joh 1,45). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, dass jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufs werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester, die ihrer Sendung treu sind, um neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen.

Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein „Mann Gottes“ ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muss er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in seiner Liebe verweilen und dem Hören auf

sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Berufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, dass er den Meister kennengelernt hat, muss derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich „gesehen“ und kennengelernt haben; er muss gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgürtet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. Joh 13,3-15). In der Nachfolge Jesu muss jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich bemühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, beständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Christus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufkommen lassen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35). Insbesondere der Priester muss ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Menschen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muss helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gegensätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei meiner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, dass die Jugendlichen, wenn sie

isolierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, dass dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein Leben in Gemeinschaft zu führen, das ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: „Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben“ (Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikanische Konzil hebt in bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret *Optatam totius*, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung“ (*Pastores dabo vobis*, 41). Man könnte sagen, daß Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird.

Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in völliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu eigen machen. Sie werden zum „Zeichen des Widerspruchs“ für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich von Gott ergreifen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlicher den Wunsch, ihrerseits Christus für immer und mit großherziger Ganzhingabe zu folgen. Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits „ja“ gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis, das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits

anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu helfen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig, die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das Beispiel der als Berufung gelebten Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er „vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten“ (Schreiben zum Beginn des Priesterjahres, 16. Juni 2009). Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und volliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 13. November 2009

BENEDICTUS PP. XVI

**35. Botschaft des Heiligen Vaters Papst
Benedikt XVI. zum 44. Welttag der sozialen
Kommunikationsmittel**

„Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt: die neuen Medien im Dienst des Wortes.“

16. Mai 2010

Liebe Brüder und Schwestern,

Das Thema des kommenden Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel „Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt - die neuen Medien im Dienst des Wortes“ fügt sich gut in den Verlauf dieses Jahres der Priester ein und stellt die Reflexion über einen weiten und delikaten Bereich der Seelsorge wie den der Kommunikation und der digitalen Welt in den Vordergrund; hier bieten sich dem Priester neue Möglichkeiten, seinen Dienst für das Wort und des Wortes zu leisten. Die modernen Kommunikationsmittel sind schon seit geraumer Zeit Teil der üblichen Instrumente geworden, mittels derer die kirchlichen Gemeinschaften sich äußern, wenn sie in Kontakt mit ihrer Umgebung treten und sehr oft Formen eines weitreichenden Dialogs herstellen; aber ihre jüngste rasende umfassende Verbreitung sowie ihr beträchtlicher Einfluß machen ihren Gebrauch im priesterlichen Dienst immer wichtiger und nützlicher.

Vorrangige Aufgabe des Priesters ist es, Christus zu verkündigen, das fleischgewordene Wort Gottes, und die vielgestaltige, heilbringende Gnade Gottes durch die Sakramente zu vermitteln. Von Christus, dem Wort, zusammengerufen, ist die Kirche Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft, die Gott mit dem Menschen schafft und die jeder Priester in Gott und mit ihm aufbauen soll. Hierin besteht die so große Würde und Schönheit der priesterlichen Sendung, in der sich in bevorzugter Weise vollzieht, was der Apostel Paulus bekräftigt: „Denn die Schrift sagt: Wer an ihn glaubt, wird nicht zugrunde gehen. ... Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden. Wie sollen sie nun den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie aber soll jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?“ (Röm 10,11.13-15).

Um angemessene Antworten auf diese Fragen innerhalb des - besonders in der Welt der jungen Menschen wahrgenommenen - großen kulturellen Wandels zu geben, sind die von den technologischen Errungenschaften eröffneten Kommunikationswege bereits unentbehrliche Instrumente. Die digitale Welt stellt Mittel zur Verfügung, die nahezu unbegrenzte Möglichkeiten der Kommunikation bieten, und eröffnet damit in der Tat bemerkenswerte Perspektiven der Aktualisierung in bezug auf die Ermahnung des heiligen Paulus: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16). Mit der Verbreitung dieser Mittel nimmt daher die Verantwortung für die Verkündigung nicht nur zu, sondern wird auch dringlicher und fordert einen stärker motivierten und wirksameren Einsatz. Diesbezüglich befindet sich der Priester in einer Lage wie am Beginn einer „neuen Epoche“. Denn je mehr die modernen Technologien immer intensivere Verbindungen schaffen und die digitale Welt ihre Grenzen ausdehnt, desto mehr wird der Priester gefordert sein, sich seelsorgerisch damit zu befassen und das eigene Engagement zu steigern, um die Medien in den Dienst des Wortes zu stellen.

Die verbreitete Multimedialität und die vielfältigen „Menü-Optionen“ eben dieser Kommunikation können jedoch die Gefahr mit sich bringen, daß der Gebrauch der Medien hauptsächlich von dem reinen Bedürfnis bestimmt wird, präsent zu sein, und das Web irrigerweise nur als einzunehmender Raum angesehen wird. Von den Priestern wird aber die Fähigkeit verlangt, in der digitalen Welt in beständiger Treue zur biblischen Botschaft präsent zu sein, um ihre Funktion als Leiter von Gemeinden auszuüben, die sich jetzt immer mehr in den vielen „Stimmen“ der digitalen Welt ausdrücken, und um das Evangelium zu verkünden, indem sie neben den traditionellen Mitteln von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (Foto, Video, Blog, Website) Gebrauch

machen, die bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese darstellen.

Durch die modernen Kommunikationsmittel kann der Priester das Leben der Kirche bekannt machen und den Menschen von heute helfen, das Gesicht Christi zu entdecken. Dabei wird er den angemessenen und kompetenten Gebrauch dieser Instrumente, den er sich auch in der Zeit des Ausbildung angeeignet hat, mit einer soliden theologischen Vorbereitung und einer ausgeprägten priesterlichen Spiritualität verbinden, die sich aus dem fortwährenden Gespräch mit dem Herrn nährt. Mehr als die Hand des Medientechnikers muß der Priester bei dem Kontakt mit der digitalen Welt sein Herz als Mann Gottes durchscheinen lassen, um nicht nur dem eigenen seelsorgerischen Einsatz, sondern auch dem ununterbrochenen Kommunikationsstrom des Internet eine Seele zu geben.

Auch in der digitalen Welt soll bekannt werden, daß die Zuwendung Gottes zu uns in Christus nicht eine Sache der Vergangenheit ist und auch keine gelehrt Theorie, sondern eine ganz und gar konkrete und aktuelle Wirklichkeit. Die Seelsorge in der digitalen Welt muß in der Tat den Menschen unserer Zeit und der verirrten Menschheit von heute zeigen können, „daß Gott nahe ist; daß wir in Christus alle einander zugehören“ (Benedikt XVI., Ansprache anlässlich des Weihnachtsempfangs für die Mitglieder der Römischen Kurie: L’Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 8. Januar 2010, S. 4).

Wer kann besser als ein Mann Gottes durch die eigene Kompetenz im Bereich der neuen digitalen Medien eine Seelsorge entwickeln und in die Praxis umsetzen, die Gott in der Wirklichkeit von heute lebendig und aktuell macht und die religiöse Weisheit der Vergangenheit als Reichtum darstellt, aus dem man schöpfen sollte, um das Heute würdig zu leben und die Zukunft angemessen zu gestalten? Wer als Gottgeweihter in den Medien arbeitet, hat die Aufgabe, den Weg für neue Begegnungen zu ebnen und zwar dadurch, daß er immer die Qualität des menschlichen Kontaktes und die Aufmerksamkeit gegenüber den Menschen und ihren wahren geistlichen Bedürfnissen sicherstellt, den Menschen in dieser unserer „digitalen“ Zeit die Zeichen gibt, die notwendig sind, um den Herrn zu erkennen, und Gelegenheiten bietet, sich in der Aufmerksamkeit und in der Hoffnung zu schulen sowie sich dem Wort Gottes zu nähern, das heilt und die ganzheitliche Entwicklung des Menschen fördert. Dieses Wort wird sich so seinen Weg unter den unzähligen Schnittstellen im dichten Netz der „Highways“, die den „Cyberspace“ durchziehen, bahnen können und das Bürgerrecht Gottes zu jeder Zeit bekräftigen, damit Er durch die neuen Formen der Kommunikation auf den Straßen der Städte voranschreiten und an den Schwellen der Häuser und der Herzen Halt machen kann, um noch

einmal zu sagen: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir“ (Offb 3,20).

In der Botschaft des Vorjahres habe ich die Verantwortlichen für die Kommunikationsprozesse ermutigt, eine Kultur des Respekts vor der Würde und dem Wert der menschlichen Person zu fördern. Dies ist einer der Wege, auf denen die Kirche die Funktion einer „Diakonie der Kultur“ im „digitalen Kontinent“ von heute ausüben soll. Mit dem Evangelium in den Händen und im Herzen ist darauf zu pochen, daß es an der Zeit ist, auch weiterhin Wege zu bereiten, die zum Wort Gottes hinführen, ohne es zu verabsäumen, besondere Aufmerksamkeit dem zu widmen, der auf der Suche ist - mehr noch, dafür Sorge zu tragen, diese Suche als einen ersten Schritt zur Evangelisierung wach zu halten. Eine Seelsorge in der digitalen Welt ist in der Tat aufgerufen, auch an diejenigen zu denken, die nicht glauben, die entmutigt sind und doch im Herzen Sehnsucht nach dem Absoluten haben und nach unvergänglichen Wahrheiten; denn die neuen Kommunikationsmittel machen es möglich, mit Gläubigen jeder Religion, mit Nicht-Gläubigen und Menschen jeder Kultur in Kontakt zu treten. Wie dem Propheten Jesaja sogar ein Haus des Gebetes für alle Völker vorschwebte (vgl. Jes 56,7), könnte man sich so vielleicht vorstellen, daß das Web - wie der „Vorhof der Heiden“ im Jerusalemer Tempel - auch für diejenigen Raum schaffen kann, für die Gott noch ein Unbekannter ist?

Die Entwicklung der neuen Technologien und - in ihrer Gesamtdimension - die ganze digitale Welt stellen für die Menschheit als Ganzes und für den Menschen in seinem persönlichen Leben eine große Möglichkeit dar sowie einen Anreiz für Begegnung und Dialog. Diese Instrumente sind aber ebenso eine große Gelegenheit für die Gläubigen. Denn keine Straße kann und darf für den verschlossen sein, der sich im Namen des auferstandenen Christus bemüht, dem Menschen immer mehr Nächster zu werden. Deshalb bieten die neuen Medien vor allem den Priestern immer neue und seelsorgerisch unbegrenzte Perspektiven, die sie anregen, die universale Dimension der Kirche für eine weite und konkrete Gemeinschaft zur Geltung zu bringen und in der heutigen Welt Zeugen des immer neuen Lebens zu sein, das aus dem Hören des Evangeliums Jesu entsteht, des Sohnes vor aller Zeit, der zu uns kam, um uns zu retten. Man darf aber nicht vergessen, daß die Fruchtbarkeit des priesterlichen Dienstes sich vor allem von Christus ableitet, von der Begegnung mit ihm und dem Hinhören auf ihn im Gebet; von Christus, der in der Predigt und mit dem Zeugnis des Lebens verkündet wird; von Christus, der in den Sakramenten - vornehmlich in denen der heiligen Eucharistie und der Versöhnung - erkannt, geliebt und gefeiert wird. Euch, liebe Priester, lade ich erneut ein, mit Weisheit die außergewöhnlichen Gelegenheiten zu ergreifen, die sich durch die moderne Kommunikation bieten.

Der Herr mache Euch zu leidenschaftlichen Verkündern der frohen Botschaft auch auf der neuen „Agora“, die von den aktuellen Kommunikationsmitteln geschaffen wird.

Mit diesem Wunsch erbitte ich euch den Schutz der Mutter Gottes sowie des heiligen Pfarrers von Ars und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2010, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel - Via della Conciliazione 5 - 00120 Vatikanstadt
Tel.: 0039 0669891800, Fax: 0039 0669891840, E-Mail:
pccs@vatican.va, www.pccs.va

Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen.

Freiburg, den 25. Februar 2010

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 28. März 2010, gehalten.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

36. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010)

in den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor leben viele Menschen in dieser Region unter bedrückenden Umständen. Die politische Zukunft ist ungewiss. So verlieren viele – gerade auch unter den Christen – die Zuversicht, in ihrer angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

Papst Benedikt XVI. hat zum Abschluss seiner Pilgerreise in das Heilige Land im Mai des vergangenen Jahres gesagt: „Einer der traurigsten Anblicke während meines Besuchs hier war für mich die Mauer. Als ich an ihr vorbeikam, habe ich für eine Zukunft gebetet, in der die Völker des Heiligen Landes in Frieden und Eintracht zusammenleben können, ohne solche Instrumente der Sicherheit und der Trennung zu brauchen, sondern vielmehr in gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Vertrauen zueinander sowie unter Verzicht auf alle Formen der Gewalt und Aggression“ (Ansprache auf dem Flughafen Tel Aviv, 15. Mai 2009).

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, gemeinsam mit dem Heiligen Vater für die Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens und für alle Menschen der Region zu beten. Eine wichtige Form der Solidarität sind auch Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, schließlich um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen

Verband der Diözesen Deutschlands

37. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO): Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:

1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.

1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

- Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.
- Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn

- aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
- bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
- cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.
3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

38. Inkraftsetzung eines Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO): Entgeltumwandlung

(berichtigte Ausfertigung)

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert am 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür

zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

- 1 a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- 1 b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG) durchzuführen ist
- 5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche

- betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- 5.2 Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
- 5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.
6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwendelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, dritt rangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Erlasse des Hochw. Bischofs

39. Änderungen in der Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld
Stellvertretende Vorsitzende: Irene Helf-Schmorleiz

Vertreter der Dienstgeberseite:
Eberhard Hüser
Dr. Manfred Göbel
Dr. Gertrud Pollak
Jürgen Schneider
Eberhard von Alten

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Werner Adolf
Markus Horn
Gerardus Pellekoorne
Martin Schnersch
Ralf Scholl

Die Amtszeit endet am 08.01.2013.

40. Redaktionelle Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) Anlage 1, Abschnitt 2 Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz

Vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.) in der Fassung vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 24, S. 37 f.) in der Fassung vom 22.12.2009 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 1, Ziff. 5, S. 9 f.)

In Abschnitt 2, § 8 Abs. 3 wird „(Abs. 2)“ durch „(Abs. 1)“ ersetzt.

Verordnungen des Generalvikars

41. Änderung der Ausführungsbestimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen im Bistum Mainz

Aussetzung bereits genehmigter und noch nicht begonnener Baumaßnahmen.

Aufgrund der zu erwartenden rückläufigen Kirchensteuereinnahmen und der Notwendigkeit eines zu formulierenden strukturell nachhaltigen Sparprogramms für den Bistumshaushalt werden bis auf Weiteres erteilte Genehmigungen von Baumaßnahmen ausgesetzt.

Die Bewilligung eines Zuschusses wird nur gewährt und eine Genehmigung zum Beginn der Maßnahme gegeben, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Maßnahme ist mit der Genehmigung des Bischoflichen Ordinariates bereits begonnen
2. Die Maßnahme ist bewilligt und wird im Rahmen des Konjunkturprogramms gefördert
3. Die Maßnahme ist durch rechtsverbindliche Verträge mit anderen Zuschussträgern finanziell gesichert
4. Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr, der dringenden Substanzerhaltung zur Abwehr von Gebäudeschäden
5. Bei Baumaßnahmen in Kindertagesstätten zur Renovierung ist die Finanzierung durch Dritte zugesichert
6. Die Maßnahme erfordert einen Bistumszuschuss von weniger als 20.000 €

Bei den Punkten 3 und 4 besteht Anzeigepflicht gegenüber dem Diözesanbauamt.

In der Zeit der Aussetzung von Baumaßnahmen wird das Bischöfliche Ordinariat ein Konzept über die Nutzung und Bezuschussung von Immobilien erarbeiten und Schritte zur Haushaltskonsolidierung erarbeiten.

In Sonderfällen entscheidet die Dezernentenkonferenz nach Beratung im Diözesanverwaltungsrat.

Ihre Fragen zu diesem Thema beantwortet der für Ihr Dekanat zuständige Regionalingenieur des Diözesanbauamtes.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mainz, 23. Februar 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

42. Haushaltspläne für das Jahr 2010

Für das Jahr 2010 sind

- von den Kirchengemeinden für
 - den Allgemeinen Haushalt,
 - die Kindertageseinrichtungen,
 - die Sozialstationen,
 - von den Gesamtverbänden und Rendanturen
 - von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen
- Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu wurden in die geschützte Internetseite des Bistums Mainz eingestellt. Die Zugangsinformationen wurden nochmals den Pfarrämtern und Kirchenrechnern mitgeteilt. Kirchengemeinden welche nicht über diese Möglichkeiten verfügen, erhalten die Vordrucke und Daten per Briefpost zugestellt.

Für den Allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde kann der Haushaltsplan des Jahres 2009 gemäß § 14 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO) vom 1.9.2003 auf das folgende Jahr 2010 erstreckt werden. Die Stellenpläne für 2010 werden noch zugesandt, eine Einreichung für die Vorjahre 2008 und 2009 ist nicht erforderlich.

Da nach geltendem Recht gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 1.12.1978 der Verwaltungsrat für jedes Jahr einen Haushaltsplan zu beschließen hat, muss auch über die Erstreckung und den Stellenplan ein Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden.

Danach ist der Antrag bis zum 30. April 2010 beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Strasse 2, 55116 Mainz in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine Vorlage beim zuständigen Dekan und die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ist nicht erforderlich.

Eine Erstreckung ist nicht möglich bei Kirchengemeinden,

- die in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 fusionieren,
- deren finanzielle Ausstattung eine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet,
- deren Summe der Personalausgaben gemäß § 17 Abs. 2 KgHKRO einen Anteil von 60 v.H. der Zuweisung aus Kirchensteuermitteln im Sinne des II. Abschnitts der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (Zuweisungs-VO) übersteigen, es sei denn, dass im Haushaltsjahr 2010 keine Personalveränderungen anstehen und der Anteil der Personalausgaben an der Zuweisung die Höhe von 80 v.H. nicht überschritten wird.

In diesen Fällen ist gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 10.11.1999 ein Haushaltsplan vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 1, Abs. 2, Satz 15). Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen.

Die weiteren Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Strasse 2, 55116 Mainz bis zum 30. April 2010 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de



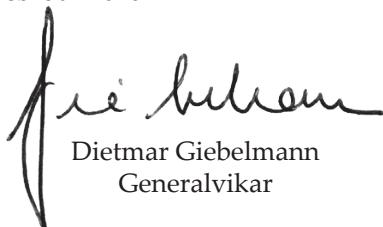
Dietmar Giebelmann
Generalvikar

43. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2010: 195,- €/Punkt

Mainz, 2. Februar 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

44. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Wir weisen darauf hin, dass die ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik 2009 weiterhin an das Bischöfliche Ordinariat, Planungsbüro, abgegeben werden sollen und bitten und baldige Zusendung.

45. Palmsonntagskollekte 2010: Hilfe für die Christen im Heiligen Land

In seiner Ansprache im Abendmahlssaal während seiner Pilgerreise ins Heilige Land im vergangenen Mai würdigte Papst Benedikt XVI. das Bemühen der Kirche des Heiligen Landes, durch ihre vielen Schulen und ihre sozialen und pastoralen Einrichtungen den Christen zu helfen, damit sie im Land ihrer Vorfahren bleiben und Boten und Förderer des Friedens sind. Und er fügte hinzu: „Meinerseits erneuere ich meinen Aufruf an alle unsere Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die christlichen Gemeinden im Heiligen Land und im Nahen Osten zu unterstützen und ihrer im Gebet zu gedenken.“

Beim Gottesdienst in Bethlehem rief der Heilige Vater den Menschen auf dem Krippenplatz zu: „Zählt auf die Gebete und die Solidarität eurer Brüder und Schwestern in der Weltkirche und arbeitet daran, durch konkrete Initiativen eure Präsenz zu verstärken und neue Möglichkeiten für jene zu schaffen, die versucht sind, fortzugehen. Seid eine Brücke des Dialogs und der konstruktiven Zusammenarbeit beim Aufbau einer Kultur des Friedens, die uns aus der gegenwärtigen Lage von Furcht und Aggression herausführen kann. Baut eure Ortskirchen auf, macht sie zu Werkstätten des Dialogs, der Toleranz und der Hoffnung, der Solidarität und der tatkräftigen Liebe.“

Wenn wir am kommenden Palmsonntag wieder um eine Gabe für das Heilige Land gebeten werden, sollten wir uns an diese Worte des Papstes erinnern. Wir tragen durch eine großherzigen Spende bei, dass die Zusicherungen der Hilfe und Solidarität, die der Papst den Christen des Heiligen Landes im Namen der Weltkirche gegeben hat, nicht leere Worte bleiben.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Kirchliche Mitteilungen

46. Personalchronik



Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: 670,- Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e. V.

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 513931, Fax: 0821 513990 E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel./Fax: 089 9503859

50. Bonifatiuswerk: Kreuzwegheft für Kinder

Mit Jesus auf dem Weg

Ein Kreuzwegheft für Kinder und ihre Familien bietet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an. Das Büchlein „Mit Jesus auf dem Weg“ bringt der jungen Generation die Leidensgeschichte und das österliche Heilsgeschehen näher.

Das Heft enthält einen Kreuzweg und einen österlichen Weg. Auf 14 Stationen können Kinder und Familien Jesus Christus zunächst auf seinem Leidensweg begleiten. 15 Stationen umfasst der österliche Weg vom offenen Grab zur Himmelfahrt. Die eindringlichen Texte, die abwechselnd gesprochen oder auch gespielt werden können, holen die damaligen Ereignisse in und um Jerusalem ins heute und machen sie für Kinder gut verständlich. Auf dem Weg kommt es zu Begegnungen, die den Blick für Menschen weiten sollen, die das Gebet und die Hilfe der Christen brauchen.

„Mit Jesus auf dem Weg“ ist für 2,60 Euro erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251 299654, Fax: 05251 299683 oder E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

51. Karl-Leisner-Pilgermarsch

Schönstatt-Priester laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, auf einem gemeinsamen Pilgermarsch vom 10.-14.8.2010 nach Xanten, von Karl Leisner und voneinander zu lernen und dabei körperliche und seelische Kräfte neu zu finden.

Christus darzustellen, das gehört zum innersten Geheimnis priesterlichen Dienstes. Der Hingabe Christi im Messopfer soll ein hingebungsvolles Leben und Lieben des Priesters entsprechen.

Der selige Karl Leisner und seine Freunde im Priesterseminar von Münster fassten dieses Ideal mit den Worten: „sacerdotem oportet offeret et offerri“. Auf dem Erziehungsweg Josef Kentenichs lernten sie, Gott sozusagen „einen Blankoscheck fürs Leben“ auszustellen. In diesem Geist („nel spiritu del schecco bianco“ K.L. 15.12.39) lassen sich allmählich die Ängste besiegen vor dem, was ist, wenn Gott das hochherzige Angebot der Lebenshingabe dann wirklich ernst nimmt. Es ist ein Weg des tieferen Vertrauens und der Freude an der priesterlichen Berufung, der dem „burn out“ entgegenwirkt.

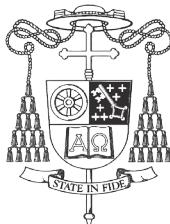
Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkypta und Grab des Seligen in Xanten
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; evtl. Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845-6721).
- Beginn am Dienstag, den 10. August 2010, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 14. August 2010, nach dem Frühstück.

Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130,- Euro; für Studenten 65,- Euro.

Anmeldung bis 18. Juli 2010 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747 930709, Fax: 09747 930715, E-Mail: armin.haas@gmx.de).

Veranstalter sind die vier Schönstatt-Priestergemeinschaften. www.schoenstatt-priesterbund.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 12. April 2010

Nr. 4

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010. – Pontifikalhandlungen 2009. – Hinweis zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 22. April bis zum 23. Mai 2010 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010. – Stellenausschreibungen. – Richtigstellung. – Personalchronik. – Fortbildungskurse. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

52. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

20 Jahre nach dem Sturz des Kommunismus zeigt der Blick in den Osten Europas ganz unterschiedliche Bilder. Wir sehen Länder und Regionen, die große Fortschritte gemacht haben; der Aufbruch zur Freiheit hat dort Früchte getragen. Daneben aber stehen Bilder von Armut und Not, des Elends und der Verzweiflung. Auf diesen Bildern finden sich vor allem Familien, Kinder, alte Menschen, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen.

Wo niemand sonst mehr hilft, da helfen die Kirchen vor Ort. Mit ihnen steht die Solidaritätsaktion Renovabis im lebendigen Austausch. Denn als Christen der östlichen und der westlichen Tradition ist uns das gemeinsame Zeugnis für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa aufgetragen. Es geht um die Verkündigung des Glaubens und um eine Nächstenliebe, die besonders den schwächsten Gliedern der Gesellschaft zugute kommt. Bei der diesjährigen Pfingstaktion von Renovabis soll unserem Zusammenwirken mit den kirchlichen Partnern in Osteuropa besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Leitwort ist dem Johannes-Evangelium entnommen: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21).

Wir bitten Sie, liebe Brüder und Schwestern: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch am diesjährigen Pfingstsonntag mit einer großzügigen Spende! Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Freiburg, den 25. Februar 2010

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Mai 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2010, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Hochw. Bischofs

53. Pontifikalhandlungen 2009

I. Ordinationen

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann
27.06.2009 im Dom zu Mainz vier Diakone aus dem Priesterseminar in Mainz

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Werner Guballa
25.04.2009 im Dom zu Mainz vier Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz

B. Ständige Diakone

Bischof Karl Kardinal Lehmann
30.05.2009 im Dom zu Mainz sechs Ständige Diakone

Aufnahme unter die Kandidaten

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

21.03.2009 in der Dreifaltigkeitskirche auf Berg Schönstatt zwei Herren aus der Gemeinschaft der Schönstatt-Patres

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

01.11.2009 in der Seminarkirche in Mainz

Admissio: Zwei Herren

Akolythat: Ein Herr

Lektorat: Zwei Herren

B. Ständige Diakone

Bischof Karl Kardinal Lehmann

21.11.2009 in der Seminarkirche in Mainz

Admissio: Drei Herren

Institutio: Drei Herren

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)-Institutio-

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-

Jungfrauenweihe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

24.05.2009 in der Kapelle des Bischof Stohr-Hauses in Mainz-Bretzenheim

II. Sendungsfeiern

Bischof Karl Kardinal Lehmann

20.06.2009 im Dom zu Mainz zwei Gemeindereferentinnen

Weihbischof Dr. Werner Guballa

05.09.2009 im Dom zu Mainz zwei Pastoralreferentinnen

III. Verleihung der Missio Canonica

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

08.05.2009 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 41 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

28.02.2009 im Dom zu Mainz

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

– verbunden mit der Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann

Im Dekanat Worms, in den Pfarreien: Alsheim, Mariä Himmelfahrt für die Pfarrgruppe Altrhein, Bechtheim, St. Lambertus für die Pfarrgruppe Osthofen; Dittelsheim-Heßloch, St. Jakobus d. Ältere für die Pfarrgruppe Westhofen; Worms, St. Amandus und Liebfrauen für die Pfarrgruppe Worms-Nordstadt, Dom St. Peter mit St. Martin; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz für die Pfarrgruppe Eisbachtal; Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt für die Pfarrgruppe Pfrimmtal

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, Heilig Kreuz, Liebfrauen, St. Fidelis, St. Ludwig, St. Elisabeth, auch für die Italienische, Spanische, Kroatische und Portugiesische Gemeinde; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Darmstadt-Kranichstein, St. Jakobus; Messel, St. Bonifatius; Nieder-Ramstadt, St. Michael; Darmstadt-Eberstadt, St. Josef; Griesheim, St. Stephan, auch für Hl. Kreuz; Nieder-Ramstadt, St. Michael; Ober-Modau, St. Pankratius; Ober-Ramstadt, Liebfrauen; Pfungstadt, St. Antonius; Rossdorf, Verklärung Christi; Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius; Weiterstadt, St. Johannes der Täufer

Im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarreien: Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Dorn-Assenheim und Wickstadt in der Wallfahrtskapelle Maria Sternbach; Gedern, St. Petrus; Nidda, Liebfrauen mit Ober-Schmitten; Ranstadt, St. Anna; Stockheim, St. Judas Thaddäus; Wölfersheim und Echzell, Christkönig

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

18.06.2009 Erwachsene in der KHG Gießen

Im Dekanat Gießen, in den Pfarreien: Gießen, St. Albertus, St. Bonifatius, Thomas Morus; Groß-Buseck, St. Marien; Grünberg, Heilig Kreuz; Hungen, St. Andreas; Laubach, St. Elisabeth; Linden, Christkönig; Lich, St. Paulus; Londorf; St. Franziskus; Lollar, St. Joseph; Pohlheim, St. Martin mit Langgöns, St. Josef

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz, St. Alban mit Heilig Kreuz; Mainz-Bretzenheim, St. Bernhard für die Pfarrgruppe Zaybachtal; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus mit Mainz-Drais, Maria Königin; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien: Hainburg, St. Wendelinus; Hanau-Steinheim, St. Johann Baptist und St. Nikolaus, in der Marienkirche; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Mainfingen, St. Kilian mit Zellhausen, St. Wendelinus; Seligenstadt, St. Marien mit Froschhausen, St. Marcellinus und Petrus mit Klein-Welzheim, St. Cyriakus, St. Margareta

Im Dekanat Worms, in den Pfarreien: Worms-Herrnsheim, St. Peter

– ohne Visitation –

Weihbischof Dr. Werner Guballa

01.06.2009 Firmung einer Erwachsenen im „Begegnungsgottesdienst“ der Darmstädter Firmbewerber, in St. Ludwig

06.2009 In der deutschsprachigen Gemeinde in Washington D.C. (USA)

30.06.2009 Schülerinnen der Marienschule in der Kapelle der Marienschule in Offenbach

13.12.2009 Erwachsene in der KHG Darmstadt

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius

Im Dekanat Worms, in der Pfarrei: Gundheim, für die Pfarrgruppe Wonnegau

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

07.03.2009 Erwachsene im Dom zu Mainz

04.10.2009 Erwachsene in St. Petrus und Paulus in Klein-Auheim

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

15.04.2009 Erwachsene in der Marienkapelle des Erbacher Hofs in Mainz

31.07.2009 Erwachsene in St. Stephan in Mainz

06.09.2009 Erwachsene in der JVA Rockenberg

24.10.2009 Erwachsene in St. Thomas von Aquin in Langen

26.11.2009 Erwachsene in Herz Jesu in Kelsterbach

Im Dekanat Dreieich, in den Pfarreien: Dietzenbach, St. Martinus; Dreieich-Sprendlingen, St. Stephan; Egelsbach, St. Josef; Götzenhain, St. Marien; Neu-Isenburg, St. Josef, St. Christoph

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien: Oppenheim, St. Bartholomäus

Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, St. Marien für die Italienische Katholische Gemeinde Offenbach, St. Pankratius und St. Elisabeth für die Pfarrgruppe Offenbach-Südstadt; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Heusenstamm, Maria Himmelskron und St. Cäcilia; Heusenstamm-Rembrücken, Maria Opferung; Jügesheim, St. Nikolaus; Lämmerspiel, St. Lucia; Mühlheim, St. Markus; Nieder-Roden, St. Matthias; Oberhausen, St. Thomas Morus; Ober-Roden, St. Nazarius; Urberach, St. Gallus

Im Dekanat Wetterau-West, in den Pfarreien: Bad Nauheim, St. Bonifatius; Bad Vilbel, St. Nikolaus; Bad Vilbel-Heilsberg, Verklärung Christi; Burgholzhausen; Hl. Kreuz; Butzbach, St. Gottfried; Friedberg, Mariä Himmelfahrt; Gambach, Mariä Himmelfahrt, auch für Münzenberg; Harheim, St. Jakobus und Br. Konrad;

Heldenbergen, Mariä Verkündigung; Karben, St. Bonifatius; Kloppenheim, Johannes von Nepomuk; Nieder-Eschbach, St. Stephanus; Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt; Ober-Erlenbach, St. Martinus; Ober-Mörlen, St. Remigius; Ober-Wöllstadt, St. Stephanus; Ockstadt, St. Jakobus; Oppershofen, St. Laurentius; Rockenberg, St. Gallus, für die Pfarrgruppe Rockenberg

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien: Bensheim, St. Georg, St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Fehlheim, St. Bartholomäus; Heppenheim, Erscheinung des Herrn, St. Peter; Kirschhausen, St. Bartholomäus; Zwingenberg, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Büttelborn, St. Nikolaus; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Goddelau, St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga; Kelsterbach, Herz Jesu; Mörfelden, Königin des heiligen Rosenkranzes; Nauheim, St. Jakobus; Raunheim, St. Bonifatius; Rüsselsheim, St. Christophorus

Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

07.06.2009 Erwachsene in Viernheim, St. Marien

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Absteinach, St. Bonifatius; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus; Weiher, Herz Jesu

Im Dekanat Bergstraße-West / Ried, in den Pfarreien: Biblis, St. Bartholomäus; Bürstadt, St. Michael für die Pfarrgruppe Bürstadt; Fürth, Joh. der Täufer für die Pfarrgruppe Fürth; Viernheim, St. Aposteln für die Pfarrgruppe St. Hildegard/St. Michael und für die Pfarrgruppe St. Aposteln/St. Marien

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim, in den Pfarreien: Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus; Frei-Laubersheim, St. Mauritius und Gefährten

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien: Lorsch, St. Nazarius

Im Dekanat Dreieich, in den Pfarreien: Langen, St. Albertus Magnus

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Bingen, in den Pfarreien: Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Sprendlingen, St. Michael

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien: Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul, St. Wolfgang; Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Bieberau, St. Andreas; Groß-Umstadt, St. Gallus; Klein-Zimmern, St. Bartholomäus; Münster, St. Michael; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X.; Schaafheim (Radheim), St. Laurentius

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan; Mainz-Mombach, St. Nikolaus

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien: Bodenheim, St. Alban; Guntersblum, St. Viktor; Hahnheim (Undenheim), Mariä Himmelfahrt; Königernheim (Friesenheim), St. Walburga; Nieder-Olm, St. Georg; Ober-Olm, St. Martin; Sörgenloch, Mariä Opferung; Zornheim, St. Bartholomäus

Domkapitular Msgr. Horst Schneider

Im Dekanat Alsfeld, in der Pfarrei: Homberg, St. Matthias für die Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreien: Bad König, Johannes der Täufer; Erbach, St. Sofia; Lützelwiebelsbach, St. Bonifatius für die Pfarrgruppe Lützelbach; Michelstadt, St. Sebastian mit Vielbrunn, Hl. Geist

Im Dekanat Wetterau-West, in der Pfarrei: Rosbach v. d. H., St. Michael

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2010

Die Renovabis-Pfingstaktion 2010 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 25. April 2010 im Bistum Limburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Diözesanbischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zusammen mit Vinko Kardinal Puljic von Sarajevo (Bosnien-Herzegowina), Erzbischof Alojz Tkáč von Košice (Slowakische Republik), Erzbischof Jan Graubner von Olomouc (Tschechische Republik) und weiteren Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus.

Den Abschlussgottesdienst der Aktion feiert am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, in Eichstätt Bischof Gregor Maria Hanke OSB mit Weihbischof Bohdan Dzyurakh in Kiew (Ukraine) und weiteren Gästen um 9 Uhr im Eichstätter Dom.

Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 22. April 2009, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 25. April, und endet am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Verordnungen des Generalvikars

54. Hinweis zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 22. April bis zum 23. Mai 2010 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010

„Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21)

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2010. Die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa verbindet ihr Leitwort mit dem Appell „Miteinander handeln im Osten Europas“! Das Hilfswerk hat dabei die römisch-katholischen Partner, aber auch die Partner der Kirchen des byzantinischen Ritus – die Ostkirchen – im Blick. Die mit Rom verbundenen unierten griechisch-katholischen Kirchen und die Orthodoxen Kirchen in den Renovabis-Partnerländern sind außerdem langjährige Partner der Solidaritätsaktion. Renovabis-Hauptgeschäftsführer Pater Dietger Demuth erinnert daran, dass dieses Thema die Hilfsbereitschaft der Deutschen für ihre Nachbarn im Osten Europas wecken soll: „Denn schließlich ist uns als Christen der östlichen und der westlichen Tradition sowohl das gemeinsame Glaubenszeugnis aufgetragen als auch eine gemeinsame Weltverantwortung, die sich in der Nächstenliebe mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft ausdrückt. Lassen Sie uns miteinander handeln für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa!“ Renovabis verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe möglich wird, die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (23. Mai 2010) sowie in den Vorabendmassen (22. Mai 2010) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalenderium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2010

ab Donnerstag, 22. April 2010 (Beginn der Aktionszeit)
Aushang der Renovabis-Plakate
Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 25. April 2010

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2010

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe dieses Amtsblatt Seite 43) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmassen.

Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am nächsten Sonntag (Pfingsten)

Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 22./23. Mai 2010
Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte
Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:
„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM)
Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist, unter Verwendung der Ihnen zur Verfügung gestellten Zahlscheine, zu überweisen an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Konto-Nr. 4000 1000 19, BLZ 370 601 93.

Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2010 „Komm, du Geist der Einheit“ von Domkapitular Monsignore Wilm Sanders, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen und Zeitzeugenberichte mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen – insbesondere für den Schulunterricht und erstmals auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Dateien das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 530949, Fax: 08161 530944, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

55. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2010

Dekanat Darmstadt

Pfarreienvverbund Darmstadt-Innenstadt
Pfarrer der Pfarrei Darmstadt, St. Elisabeth
4.529 Katholiken (ca. 21 %)

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

Pfarrgruppe Erbes-Büdesheim
Pfarrer der Pfarrgruppe mit den Pfarreien
Alzey-Heimersheim – 760 Katholiken (ca. 22 %)
Alzey-Weinheim – 806 Katholiken (ca. 21 %)
Flonheim – 763 Katholiken (ca. 23 %)
Erbes-Büdesheim – 1.109 Katholiken (ca. 27 %)
Der Dienstsitz ist in Erbes-Büdesheim.

Dekanat Seligenstadt

Pfarreienvverbund Hainburg
Pfarrer der Pfarrei Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus
3.536 Katholiken (ca. 53 %)

Dekanat Worms

Pfarrer der Klinik- und Altenheimseelsorge Worms
Der Seelsorgebereich umfasst das Klinikum Worms und das Evangelische Krankenhaus Hochstift

Bewerbungen sind bis zum 12. April 2010 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

56. Richtigstellung

Hiermit wird richtig gestellt, dass Herr Paul Franz im Dezember 2007 anlässlich eines Besuches in dem Kloster der Göttlichen Vorsehung in Mainz nicht erklärt hat, Mitarbeiter der Caritas zu sein.

Kirchliche Mitteilungen

57. Personalchronik

[REDACTED]

58. Fortbildungskurse

Gemeinsam für Kranke

Fortbildungsveranstaltung für Ärzte, Seelsorger und Pflegekräfte

Ethische Grundlagen therapeutischer Entscheidungen

Was ist im Interesse des Patienten sinnvoll?

Samstag, 29. Mai 2010

Haus am Dom, Liebfrauenplatz 8, Mainz

Zielgruppen:

- Ärzte/Ärztinnen, Pflegende und Seelsorger/Seelsorgerinnen
- in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen der Altenhilfe
- Niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, Mitarbeiter/innen in ambulanten Pflegediensten,
- Seelsorger/Seelsorgerinnen in der Alten- und Krankenseelsorge

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Firmvorbereitung

“Feuer in mir”

Elemente einer initiatorischen Firmvorbereitung

Mo, 14. – Mi, 16. Juni 2010

Kloster Höchst (Odenwald)

Referenten: Felix Rohner-Dobler, Hildegard Rohner-Dobler

Kursleitung: Hubert Frank

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2010 HP 11

AS: 15. April 2010

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Konflikte sind Chancen für Veränderungen

Mo, 23. – Mi, 25. August 2010

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referent: Joachim Bock

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs Nr. 2010 PS 4

AS: 14. Juni 2010

Altenheimseelsorger/innen, Beauftragte für Altenseelsorge, Leiter der pastoralen Einheiten, interessierte hauptamtlich pastorale Mitarbeitende

Altenheimseelsorge in den neuen pastoralen Einheiten

Lernwerkstatt

Di, 07. – Do, 09. September 2010

Beginn: 11:00 Uhr, Ende nach dem Mittagessen

Haus Maria an der Sonne, Schmerlenbach

Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich, Hans Jürgen Dörr

Kurs Nr. 2010 HP 12

AS: 04. Juni 2010

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre Know-how für das Pfarrbüro Kompaktwissen in Modulform, Modul 2 Di, 14. September 2010 Erbacher Hof, Mainz Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen Dezernaten Kursbegleitung: Klaus Luig Kurs Nr. 2010 PS 2 AS: 23. August 2010	Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende Wofür steht die Kirche? Theologische Grundlagen für eine pastorale Konzeption Mo, 25. – Mi, 27. Oktober 2010 Haus Maria an der Sonne, Schmerlenbach Referenten: Matthias Mantz, Prof. Dr. Hans-Joachim Sander Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich Kurs Nr. 2010 HP 5 AS 01. Juli 2010
Hauptamtlich pastorale Mitarbeitende Vom Wort zum Klang Verkündigung in Wort und Gesang Di, 14. / Mi, 15. September 2010 Beginn und Ende jeweils mit dem Mittagessen Haus St. Gottfried, Ilbenstadt Referenten: Jürgen Maag, Mechthild Bitsch-Molitor, Wolfgang Fischer Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich Kurs Nr. 2010 HP 13 AS 11. Juni 2010	Neu Mitarbeitende, Wiedereinsteigende “Unternehmen” Kirche: Management zwischen Himmel und Erde Einführungskurs Mi, 27. / Do, 28. Oktober 2010 Erbacher Hof, Mainz Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen Dezernaten Kursleitung: Dr. Beate Höfling Kurs Nr. 2010 NP 1 AS 10. September 2010
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre Effizientes Arbeiten im Pfarrbüro Vom Wunsch zur Wirklichkeit Mi, 29. / Do, 30. September 2010 Haus am Maiberg, Heppenheim Referentin: Christine Maurer Kursbegleitung: Klaus Luig Kurs Nr. 2010 PS 5 AS 02. Juli 2010	Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de
Mitarbeitende, die Dienstfahrten erledigen Gefahren erkennen, vermeiden, bewältigen PKW – Sicherheitstraining Mi, 06. Oktober 2010 Mainz-Finthen Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling Kurs Nr. 2010 AA 1 AS: 20. August 2010	59. Kurse des TPI K 10-13 Thema: Wirkungsvoll und sicher auftreten Ein Training für pastorale MitarbeiterInnen Ort: Waldbreitbach, Franziskanerinnen Termine: 1. Abschnitt vom 16. bis 18. 08. 2010 2. Abschnitt vom 14. bis 16. 02. 2011 Beginn je 14.30 Uhr mit Kaffee; Ende gegen 17.00 Uhr Trainerin: Hedi Pruy-Lange; Diplompädagogin Univ.; Diplom-Sozialpädagogin (FH) Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre Aufbrüche – Veränderungen - Abschiede Reflexionen zum Bistumsprozess aus biblischer Perspektive Mo, 25. – Mi, 27. Oktober 2010 Kloster Jakobsberg, Ockenheim Referent: Joachim Bock Kursbegleitung: Klaus Luig Kurs Nr. 2010 PS 6 AS: 30. Juli 2010	K 10-14 Thema: Verstehst du auch, was du liest? (Apg 8,30) Biblische Texte verantwortet erschließen (Intervallkurs) Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen Leitung: Dr. Katrin Brockmöller und Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Termin: 1. Abschnitt: 30.08. bis 03.09. 2010; 2. Abschnitt: 04. bis 08.12. 2010 3. Abschnitt: 31.01. bis 02.02.2011 4. Abschnitt: 06. bis 09.06. 2011 Ort: Kloster Engelthal, Altenstadt

K 10-16

Thema: Grundkurs Notfallseelsorge
Wochenkurs

Termin: 06.09.2010, 10:00 Uhr - 10.09.2010, 13:00 Uhr
Veranstaltungsort: Haus St. Gottfried, Im Kloster 6,
61194 Niddatal, 06034 9135-0

Leitung: Joachim Michalik und Ludger Pietruschka

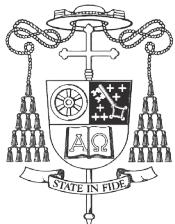
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Zugangsvoraussetzungen:

- Theologisches Studium (3-5 Jahre)
- Pastoralpraktische Ausbildung (2-4 Jahre)
- Berufserfahrung
- Psychische Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion

Kosten: Diözesane Teilnehmer zahlen: 115,- € Unterk./Verpfl. + 50,- € Honoraranteil
nichtdiözesane Teilnehmer zahlen: 145,- € +
105,- € Kursgebühr + 50,- € Honoraranteil =
300,- €

Anmeldung: TPI Mainz; Theologisch Pastorales Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz;
E-Mail: info@tpi-mainz.de; 06131 27088-0



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 10. Mai 2010

Nr. 5

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 05.03.2010. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.12.2009. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 14.04.2010. – Visitation und Firm spendung im Jahr 2011. – Ordnung für den Dienst als Kirchenmusiker im Bistum Mainz. – Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz. – Organisten-Vergütung (OV) - pauschaliert. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Arbeitshilfe zum Bonifatiustag. – Intensivkurs „Ökumene“ des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik. – Neuer Deutschherrenmeister gewählt. – Jubiläum und internationales Priestertreffen in Schönstatt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

60. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 05. März 2010

Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 11 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen in Unterabsatz 1 die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ sowie in Unterabsatz 2 der gesamte Satz 1.
2. Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils wird wie folgt neu gefasst:
3. „Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet.“
4. In § 11a entfallen in Absatz 2 und in Absatz 4 jeweils die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“.

Dieser Beschluss tritt zum 05. März 2010 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 30. April 2010



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

61. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009

A Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)

1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

B Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„III Regelvergütung
A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
- (b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.
- (c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.
- (d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
 - aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim

Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
- wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

- bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
 - aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
 - bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
 - cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der

Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Gel tungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
 - aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am

Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Gel tungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

- bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppert worden wäre;
- cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppert worden wäre.

- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
 - aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
 - bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppert worden wäre,

- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppierter worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppierter, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen

den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

C Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR

1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:
„Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet.“
2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.
3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden.“

4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung „Unterabsatz 4“ durch die Formulierung „Unterabsatz 5“ ersetzt.
 5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:
„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“
Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:
„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“
 6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:
„Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-)geraden Geburtstag, solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen.“
 7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort „ehegattenbezogenen“ bzw. „ehegattenbezogene“ ersatzlos gestrichen.
 8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden.“
 9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte „Dienstverhältnis“ bzw. „Dienstverhältnisse“ und „Dienstvertrag“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis“ bzw. „Ausbildungsverhältnisse“ und „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.
 10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.
 11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:
 - a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),
 - b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
 - c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.“
 12. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte „des Verheiratenzuschlags“ durch die Worte „der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR“ ersetzt.
 13. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.
- D Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008**
1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittlerer Wert festgelegt:
„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“
 2. Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v.H. nach oben und nach unten.
 3. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- E Überarbeitung der Arbeitszeitregelung**
1. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:
„(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.
Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten.“
 2. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass

- a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
- b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
- c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.“

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 30. März 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

62. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 14.04.2010

Die Arbeitsvertragsordnung Bistum Mainz (AVO Bistum Mainz) vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.) in der Fassung vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 24, S. 3 f.) in der Fassung vom 22.12.2009 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 1, Ziff. 5, S. 9 f.) in der Fassung vom 10.3.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 3, Ziff. 40, S. 37) wird um folgende Anlage 15 ergänzt:

Anlage 15 Vergütungsordnung für Organisten und Organistinnen * im Bistum Mainz

* In der Ordnung wird der Begriff des Organisten auch für Organistinnen verwendet.

Abschnitt 1

Die gemäß der Erläuterung zu § 12 TVöD maßgeblichen Regelungen enthält Abschnitt 2. Die Zahlungsansprüche des TVöD aus § 8 – Vergütung für Sonderformen der Arbeit, § 18 – Leistungsentgelt, § 20 – Jahressonderzahlung werden wegen der Tätigkeit des Organisten im liturgischen Dienst nach Maßgabe von Abschnitt 2, bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 6 Organistendiensten wöchentlich, pauschal berechnet. Die Fälligkeit der Vergütung bei pauschaler Berechnung ergibt sich aus Abschnitt 2.

Abschnitt 2

Vergütungsordnung für Organisten und Organistinnen im Bistum Mainz

§ 1 Entgeltgruppe

(1) Entgeltgruppe 12:

Organisten mit A-Prüfung in Katholischer Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.

(2) Entgeltgruppe 10

1. Organisten mit B-Prüfung in Katholischer Kirchenmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik, einer Kirchenmusikschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.
2. Schulmusiker (Sekundarstufe II, Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien) mit Hauptfach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.

(3) Entgeltgruppe 9

Schulmusiker (Sekundarstufe II) mit Hauptfach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz.

(4) Entgeltgruppe 8

1. Organisten mit C-Prüfung (komplett oder Teilbereich Orgel) in Katholischer Kirchenmusik an einer diözesanen oder gleichwertigen Ausbildungsstätte.
2. Schulmusiker (Primarstufe/Sekundarstufe I) und andere staatlich geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.

(5) Entgeltgruppe 6

Schulmusiker (Primarstufe/Sekundarstufe I) oder andere staatl. geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz

(6) Entgeltgruppe 5

Organisten mit D-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung an einer diözesanen Ausbildungsstätte.

(7) Entgeltgruppe 2

Kirchenmusiker mit ausreichender Befähigung, aber ohne einen der oben genannten Abschlüsse.

§ 2 Pauschalierte Vergütung bei Teilzeittätigkeit

(1) Organisten, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigt, erhalten eine pauschalierte Vergütung auf der Grundlage der §§ 1 und 3.

(2) Für Organisten nach Absatz 1 wird die Arbeitszeit in Diensteinheiten abgerechnet. Eine Diensteinheit entspricht 60 Minuten. Jede liturgische Feier (Meßfeier, Stundengebet, Wortgottesdienst, Andacht, Sakramentspendung) gilt ungeachtet ihrer zeitlichen Dauer als eine Diensteinheit. Vor- und Nachbereitung sind mit berücksichtigt.

(3) Die pauschalierte Vergütung wird wie das Tabellenentgelt monatlich für die erbrachten Dienste gezahlt. Übersteigen die tatsächlich erbrachten Dienste die arbeitsvertragliche Vereinbarung, sind sie durch Dienstgeber und Dienstnehmer zusätzlich schriftlich zu bestätigen. Bei dauerhaften Überschreitungen der vereinbarten Dienste soll der Arbeitsvertrag entsprechend angepasst werden.

(4) Die pauschalierte Vergütung wird abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 TVöD am Ende des Folgemonats ausbezahlt. Für die Auszahlung ist der Abrechnungsstelle bis zum 10. eines jeden Folgemonats eine von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebene Auflistung aller geleisteten Dienste (vertraglich vereinbarte und zusätzlich angefallene Dienste) vorzulegen.

(5) Die pauschalierte Vergütung gilt als Tabellenentgelt für Urlaubsvergütung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

§ 3 Pauschaliertes Vergütungssatz

(1) Für eine Diensteinheit wird ein Vergütungssatz gezahlt. Der Vergütungssatz berechnet sich nach dem Stundensatz eines vergleichbaren Vollbeschäftigte nach Maßgabe der Entgeltgruppe des § 1. Der Vergütungssatz nach Satz 2 wird erhöht um

- 25 % wegen der im Organistendienst berücksichtigten Vor- bzw. Nachbereitung
- 25 % wegen der Lage der Arbeitszeit.

Die sich aus Satz 3 ergebende Summe erhöht sich um die anteilig zustehende Jahressonderzahlung und die Zahlung aus dem Leistungsentgelt.

(2) Damit sind etwaige Zahlungsansprüche aus den §§ 8, 18 und 20 TVöD VKA und wegen Vor- und Nachbereitung pauschal abgegolten. Weitere Zahlungsansprüche bestehen nicht.

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1:

Die aktuellen Vergütungssätze werden durch das Bischöfliche Ordinariat im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4 Übernahme

Der Beginn der Stufenlaufzeit wird frühestens auf den 01.07.2007 festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Mainz, den 20. April 2010



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

63. Visitation und Firmenspendung im Jahr 2011

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2011 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

BERGSTRASSE-MITTE

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

DREIEICH

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

OFFENBACH

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

RODGAU

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

WETTERAU-WEST

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Domdekan Heckwolf
Alzey-Gau-Bickelheim	Domkapitular Nabbelefeld
Bergstraße-Ost	Generalvikar Giebelmann
Bergstraße-West	Domkapitular Schneider
Bingen	Generalvikar Giebelmann
Darmstadt	Domkapitular Nabbelefeld
Dieburg	Domkapitular Eberhardt
Erbach	Domdekan Heckwolf
Gießen	Domkapitular Dr. Hilger
Mainz I	Domkapitular Nabbelefeld
Mainz II	Domkapitular Dr. Hilger
Mainz III	Domkapitular Dr. Hilger
Mainz-Süd	Domdekan Heckwolf
Rüsselsheim	Domkapitular Eberhardt
Seligenstadt	Domkapitular Schneider
Wetterau-Ost	Generalvikar Giebelmann
Worms	Domkapitular Schneider

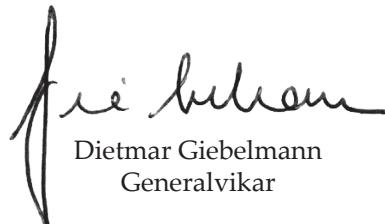
Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

„§ 11a Ergänzungsprüfungen für Schulmusiker und andere staatl. geprüfte Berufsmusiker

Die Ergänzungsprüfungen für Schulmusiker und andere staatl. geprüfte Berufsmusiker mit den Hauptfächern Chorleitung und/oder Orgel finden statt in den Fächern:

Liturgik
Gregorianischer Choral
Deutscher Liturgiegesang
Liturgisches Orgelspiel (nur für Organisten)
Orgelkunde (nur für Organisten)
Es gelten die in § 11 beschriebenen Prüfungsanforderungen.“

Mainz, 16. April 2010



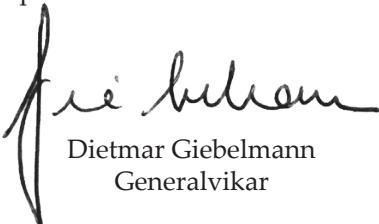
Dietmar Giebelmann
Generalvikar

Verordnungen des Generalvikars

64. Ordnung für den Dienst als Kirchenmusiker¹ im Bistum Mainz

Die Ordnung für den Dienst als Kirchenmusiker¹ im Bistum Mainz vom 28.04.1997 (Kirchliches Amtsblatt Bistum Mainz 1997, Nr. 7, Ziff. 83) wird mit Wirkung vom 30.09.2010 aufgehoben.

Mainz, 16. April 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

65. Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker¹ im Bistum Mainz

Die Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker¹ im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt Bistum Mainz 2003, Nr. 7, Ziff 71) wird um folgenden § 11a) zum 01.10.2010 ergänzt:

66. Organisten-Vergütung (OV) – pauschaliert

Anlage 15 (Abschnitt 2, § 3 Absatz 1) AVO Bistum Mainz

Vom 1.10.2010 bis 31.12.2010

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	26,32	29,19	33,28	36,86	41,47	43,51
10	24,48	27,13	29,18	31,23	35,12	36,04
8	20,39	21,31	22,28	23,17	24,13	24,74
6	18,71	20,73	21,78	22,76	23,42	24,09
5	17,93	19,87	20,86	21,83	22,56	23,07
2	15,46	17,13	17,64	18,15	19,29	20,48

Vom 1.1.2011 bis 31.7.2011

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	26,53	29,42	33,54	37,15	41,80	43,85
10	24,68	27,36	29,42	31,48	35,42	36,34
8	20,55	21,48	22,46	23,35	24,32	24,93
6	18,87	20,91	21,96	22,95	23,62	24,30
5	18,08	20,04	21,04	22,02	22,76	23,27
2	15,60	17,28	17,79	18,31	19,46	20,65

1 Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Ab 1.8.2011

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	26,67	29,58	33,73	37,35	42,03	44,10
10	24,79	27,48	29,56	31,63	35,58	36,51
8	20,67	21,60	22,58	23,48	24,46	25,07
6	18,97	21,02	22,07	23,07	23,74	24,42
5	18,16	20,13	21,14	22,12	22,86	23,38
2	15,68	17,37	17,89	18,40	19,56	20,76

Mainz, den 23.April 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

67. Stellenausschreibungen

A. Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. September 2010

Dekanat Gießen
Pfarrei Grünberg/Mücke Heilig Kreuz
Pfarrer der Pfarrei
2.454 Katholiken (ca. 11 %)

Bewerbungen sind bis zum 28. Mai 2010 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

B. Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2010 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Worms
Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule (Wirtschaft und Verwaltung) Worms (1,0)
Nähtere Informationen sind erhältlich im Dezernat Schulen und Hochschulen bei Herrn StD Jürgen-Alois Weiler Tel.: 06131/ 253 214

Dekanat Dieburg
Krankenhausseelsorge Kreisklinik Groß-Umstadt (0,75)
und Dekanatsreferent/in im Dekanat Dieburg (0,25)

Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich:

1. Klinikseelsorge in der Kreisklinik Groß-Umstadt
- Seelsorge in der Kreisklinik Groß-Umstadt
Bisher gibt es ca. 280 Betten (Innere Medizin, Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Geriatrie, Gynekologie und Geburtshilfe, Anästhesie und Intensivmedizin, Radiologie, Hals-Nasen-Ohren Abteilung). 2011 eröffnet die Psychiatrische Klinik (3 Stationen mit 69 Betten, Tagesklinik mit 12 Plätzen, Institutsambulanz). Damit sind es zukünftig ca. 350 Betten. Neben der Begleitung der verschiedenen ehrenamtlichen Dienste wird eine gute Präsenz auf den Stationen (Schwerpunkt: Krankenbesuche) erwartet.
- Unterricht in der Krankenpflegeschule
- Seelsorge im Altenpflegeheim Groß-Umstadt der Gersprenz GmbH (80 Plätze)
- Mitarbeit im Ökumenischen Hospizverein Groß-Umstadt e.V. (Begleitung der Ehrenamtlichen) im Umfang von 3-4 Wochenstunden im Auftrag des Dekanates Dieburg. Zwischen Dekanat und Hospizverein besteht eine Kooperationsvereinbarung.

Ziele, Aufgaben, fachliche und persönliche Voraussetzungen der Stelle orientieren sich am Leitbild für die Krankenhausseelsorge im Bistum Mainz. Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausseelsorge im Bistum Mainz.

Für die Unterstützung der Arbeit wird erwartet und geboten:

- Praxisbegleitung im ersten Berufsjahr (ca. 10 Sitzungen)
- Berufsbegleitende Klinische Seelsorgeausbildung (oder vergleichbare pastoralpsychologische Fort- und Weiterbildung) unter besonderer Beachtung des Einsatzfeldes Psychiatrieseelsorge

2. Dekanatsreferent/in

- Unterstützung des Dekans, insbesondere bei der Organisation der Gremien des Dekanates (Dekanatskonferenz, Dekanatsrat)

Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe Groß-Umstadt

Nähtere Informationen sind erhältlich bei: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen für beide Stellen bis 30. April 2010 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

The image consists of a series of black horizontal bars of varying lengths and positions on a white background. The bars are arranged in a staggered, non-overlapping pattern. The lengths of the bars range from approximately one-third of the page width to the full width. Some bars are positioned near the top edge, while others are lower down, creating a dynamic visual effect.

69. Arbeitshilfe zum Bonifatiustag

Bundesweit feiert die katholische Kirche am 5. Juni oder am darauffolgenden Sonntag das Fest des heiligen Bonifatius, des „Apostels der Deutschen“. Seit dem großen Jubiläum 2004 ist Bonifatius wieder im allgemeinen Bewusstsein. Vor mehr als 1.250 Jahren hat er entscheidende Weichen für den Glauben in verschiedenen Teilen Deutschlands gestellt. Wie damals ist auch heute wieder Zeit der Aussaat des Glaubens. Aus diesem Anlass gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken eine Arbeitshilfe mit Elementen zur Gestaltung des Festtages heraus: Gottesdienst, Predigtbausteine, Meditationen, Lieder und Gebete, aber auch Kinderseiten und Zeittafel sowie Biographie des großen Glaubenszeugen und seiner Gefährten. Die Broschüre mit 68 farbig illustrierten Seiten kann bestellt werden: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996 -53/54, Fax: -83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

70. Intensivkurs „Ökumene“ des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik

Im nächsten Jahr lädt das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn wieder zu den bewährten Intensivkursen in Ökumenik ein:

Grundkurs vom 14. bis 18.03.2011
Aufbaukurs vom 19. bis 23.09.2011

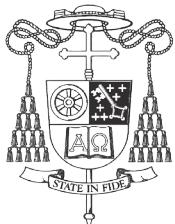
Die Teilnahme am Kurs als solchem ist kostenlos.
Informationen und Anmeldungen an das Referat Ökumene im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Fax: 06131 253-491, E-Mail: oekumene@bistum-mainz.de

71. Neuer Deutschherrenmeister gewählt

Auf dem Jahreskonvent der Ballei Deutschland der Familien des Deutschen Ordens am 20. März 2010 in Frankfurt wurde Herr Cfr. Dipl. Theol. Thomas Leimbach zum neuen Deutschherrenmeister gewählt und ernannt.

72. Jubiläum und internationales Priestertreffen in Schönstatt

Unter dem Leitwort „Leidenschaftlich für Gott und den Menschen“ begeht die Schönstatt-Bewegung in diesem Jahr das 100. Priesterjubiläum ihres Gründers Josef Kentenich (1885-1968). Aus diesem Impuls heraus werden die Schönstätter Priestergemeinschaften auch die Nachmittagsveranstaltung beim Internationalen Priestertreffen am 9.6.2010 in Rom mitgestalten. Am Sonntag, den 20.6., wird ein großer öffentlicher Festakt in Vallendar/Schönstatt stattfinden zusammen mit Kardinal Claudio Hummes aus Rom. Und von 21. – 23.6. sind auch alle befreundeten und interessierten Priester recht herzlich nach Schönstatt eingeladen zu einem internationalen Priestertreffen. In Austausch und Reflexion, Besinnung, Lobpreis und Anbetung, in Feier und priesterlicher Gemeinschaft sollen Quellen des Priestertums erschlossen werden. Es geht um Entfaltungschancen des Priesters heute, veranschaulicht an Dimensionen des Priestertums von Pater Kentenich. Ganz konkret wird Geisteserneuerung nach Kentenich als monatliche Praxis eingeübt. Information und Anmeldung über: Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel.: 02620-941411, priesterliga@moriah.de oder cmsms.schoenstatt.de/de/priesterjahr2010.htm



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 1. Juni 2010

Nr. 6

Inhalt: Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

73. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil

- Allgemeine Vorschriften
- § 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen
 - § 2 Sachliche Zuständigkeit
 - § 3 Örtliche Zuständigkeit
 - § 4 Besetzung der Gerichte
 - § 5 Aufbringung der Mittel
 - § 6 Gang des Verfahrens
 - § 7 Verfahrensgrundsätze
 - § 8 Verfahrensbeteiligte
 - § 9 Beiladung
 - § 10 Klagebefugnis
 - § 11 Prozessvertretung
 - § 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)
 - § 13 Rechts- und Amtshilfe

Zweiter Teil

Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt

- Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz
- § 14 Errichtung
 - § 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle
 - § 16 Zusammensetzung/Besetzung
 - § 17 Rechtsstellung der Richter
 - § 18 Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
 - § 19 Ernennung des Vorsitzenden
 - § 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

- § 21 Errichtung
- § 22 Zusammensetzung/Besetzung
- § 23 Dienstaufsicht/Verwaltung
- § 24 Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
- § 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt
- § 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 27 Anwendbares Recht
- § 28 Klageschrift
- § 29 Klagerücknahme
- § 30 Klageänderung
- § 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung
- § 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- § 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
- § 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden
- § 35 Ablehnung von Gerichtspersonen
- § 36 Zustellungen und Fristen
- § 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

2. Unterabschnitt

Mündliche Verhandlung

- § 38 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 39 Anhörung Dritter
- § 40 Beweisaufnahme
- § 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens
- § 42 Beratung und Abstimmung
- § 43 Urteil

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensarten

§ 44 Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

§ 44 a Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO

§ 44 b Wahlprüfungsklage

§ 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46 Anwendbares Recht

§ 47 Revision

§ 48 Nichtzulassungsbeschwerde

§ 49 Revisionsgründe

§ 50 Einlegung der Revision

§ 51 Revisionsentscheidung

3. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 Einstweilige Verfügung

4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen

§ 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 55 Verfahrensbeschwerde

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 56 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,

- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- zur Herstellung und Gewährleistung eines wirk samen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.

(2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht sowie dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.

(3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

(4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.

(2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.

(3) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 2, an denen ein mehrdiözesaner oder überdiözesaner Rechtsträger beteiligt ist, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4 Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, für das es errichtet ist. Im Falle der Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts durch mehrere Diözesanbischöfe (§ 14 Absatz 2) tragen die beteiligten Bistümer die Kosten nach einem zwischen Ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 6 Gang des Verfahrens

(1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

(2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand

der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.

(3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

(4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

(5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

(1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:

- a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der Kommission,
- b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Kommissions-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der Kommission und der Dienstgeber,
- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane und Koalitionen nach Art. 6 GrO,
- d) in Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung als Koalition nach Art. 6 GrO betreffen, die anerkannte Koalition.

(2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:

- a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,

- b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
- c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-) Bistümer bzw. Diözesan-Caritasverbände,
- d) in Angelegenheiten aus dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der Werkstattrat und der Rechtsträger der Werkstatt,
- e) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9 Beiladung

- (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10 Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11 Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.
- (2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13 Rechts- und Amtshilfe

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

ZWEITER TEIL

Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14
Errichtung

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Nähere wird im Errichtungsdekret des zuständigen Diözesanbischofs geregelt.
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann aufgrund Vereinbarung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 übertragen werden. Das Nähere wird im gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.

§ 15
Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus.*
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat/Konsistorium) eingerichtet.

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

§ 16
Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.

- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 17
Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 18
Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
- a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz* oder nach kanonischem Recht besitzen,
 - b) dürfen keinen anderen kirchlichen Dienst als den eines Richters oder eines Hochschullehrers beruflich ausüben und keinem Leitungsgremium einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 - c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.

(3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Kommission nach Artikel 7 GrO erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.

(4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit dem Rücktritt;
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts. **

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

(5) Das Amt des Richters an einem Kirchlichen Arbeitsgericht endet auch mit Beginn seiner Amtszeit beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Niemand darf gleichzeitig beisitzender Richter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite sein oder als beisitzender Richter bei mehr als einem kirchlichen Gericht für Arbeitssachen ernannt werden.

(6) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

** Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192 - 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

§ 19 Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Diözesanbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Diözesanbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat***, dem Diözesancaritasverband,

sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

§ 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

(1) Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats*** vom Diözesanbischof ernannt. Drei beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und drei beisitzende Richter auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bistums-/Regional-KODA vom Diözesanbischof ernannt.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der zuständigen Regional-Kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. zieht sich ein Verfahren über mehrere Verhandlungstage hin, findet ein Wechsel bei den beisitzenden Richtern grundsätzlich nicht statt. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.

(3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

2. Abschnitt Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21 Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 22 Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (§ 18 Abs. 2 Buchstabe a), einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Präsidenten nach Anhörung des Vizepräsidenten schriftlich festzulegen ist (vgl. § 16 Abs. 3).
- (4) Sind der Präsident bzw. Vizepräsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. Präsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23 Dienstaufsicht/Verwaltung

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24 Rechtsstellung der Richter/Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) § 17 gilt entsprechend.
- (2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in

dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA und der Deutschen Ordensobernkonferenz zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas bzw. der Orden, die von der Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Deutschen Ordensobernkonferenz nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Bei der Abgabe des Vorschlags für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden Vertreter der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

- (2) § 20 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

DRITTER TEIL Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt
Verfahren im ersten Rechtszug
1. Unterabschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27
Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28
Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand mit einem bestimmten Antrag und die Gründe für die Klage bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29
Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30
Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31
Zustellung der Klage/Klageerwiderung

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32
Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit einer Partei verhandelt und entschieden werden kann.

§ 33
Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere
 1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand mit einem bestimmten Antrag und die Gründe für die Klage bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
 2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
 3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
 4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozeßordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

- (2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34
Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
 1. bei Zurücknahme der Klage;
 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;
 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35 Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36 Zustellungen und Fristen

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

(1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlusfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.

(2) Der Antrag muss die Angabe der Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.

(3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

2. Unterabschnitt Mündliche Verhandlung

§ 38 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehr zu nennen und zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Eingung fördern.
- (3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39 Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40 Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42
Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43
Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensarten

§ 44

Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Sieht das materielle Recht die Möglichkeit einer Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung, auf Amtsenthebung eines einzelnen Mitglieds einer Mitarbeitervertretung oder auf Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung vor, ist die Erhebung der Klage innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tage an zulässig, an dem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder vom Dienstgeber erhoben werden.

§ 44 a

Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO

§ 44 Satz 1 gilt entsprechend für Klagen auf Amtsenthebung oder Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von der Hälfte der Mitglieder der Kommission oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Kommission erhoben werden.

§ 44 b
Wahlprüfungsklage

Eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl einer Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds einer Mitarbeitervertretung, einer Kommission nach Art. 7 GrO oder eines Mitarbeitervertreters in einer Kommission nach Art. 7 GrO ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 45
Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche Kommission für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt
Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46
Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47
Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung der Revision ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder

- c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.
- (4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48 Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49 Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.
- (2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn

- a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
- c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
- d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
- e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50 Einlegung der Revision

- (1) Die Revision ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51 Revisionsentscheidung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingeleitet und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.
- (2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.
- (3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.

(4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof

- a) in der Sache selbst entscheiden,
- b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

(3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

3. Abschnitt Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 Einstweilige Verfügung

(1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 943) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines

§ 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt Beschwerdeverfahren

§ 55 Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

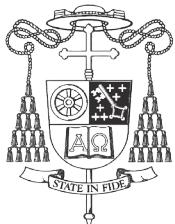
VIERTER TEIL Schlussvorschriften

§ 56 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 1. Juni 2010

Nr. 7

Inhalt: Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

74. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

(2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;

- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen

(7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.

(2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen,

wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

(5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzugeben.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei

mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 6a Interne Beratung beider Seiten

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 7 Tarifinstitut

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

(2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge

und des Erholungspauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bechlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.

(7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.

(8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungspauschalurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungspauschalurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1

Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantivierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).

(4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine

Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmthalting ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.

(2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

(3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit,

gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/ die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen

(2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

(1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a Budgetausschuss

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.
Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 01. Januar 2012 in Kraft.
Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 01. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter.
Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 01. April 2010 eingeleitet worden sind.

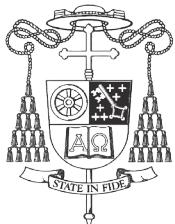
Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

Die vorstehende Ordnung setze ich rückwirkend zum 1. April 2010 für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 16. Mai 2010

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 8. Juni 2010

Nr. 8

Inhalt: Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wolfgang, Dieburg und deren Wiedereingliederung in die Pfarrei St. Peter und Paul in Dieburg. – Nachhaltigkeitskonferenz des Landes Hessen. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Buchveröffentlichung.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

75. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wolfgang, Dieburg und deren Wiedereingliederung in die Pfarrei St. Peter und Paul in Dieburg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Wolfgang, Dieburg wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Peter und Paul in Dieburg wiedereingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrei St. Peter und Paul, Pfarrgasse 6, 64807 Dieburg.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Wolfgang werden zum 31.05.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Peter und Paul in Verwahrung genommen. Ab dem 01. 06. 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Peter und Paul.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche. Die Kirche „St. Wolfgang“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei St. Peter und Paul.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei St. Peter und Paul wird um das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge
 - a. Die Pfarrkuratie St. Wolfgang erstellt zum 31.05.2010 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
 - b. Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Dieburg über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie belastenden Verbindlichkeiten.
 - c. Die Rücklagen der Pfarrkuratie St. Wolfgang werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Peter und Paul überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wolfgang bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01. 06. 2010 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Peter und Paul verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter und Paul und der Pfarrkuratie St. Wolfgang bildet den Pfarrgemeinderat St. Peter und Paul, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2011 im Amt bleibt.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrkuratie St. Wolfgang endet am 31. 05. 2010, dessen bisherige Mitglieder werden in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Peter und Paul berufen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 06. 2010 in Kraft.

Mainz, 19. Februar 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Nachtrag zum Erlass des Bischofs

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wolfgang, Dieburg und deren Wiedereingliederung in die Pfarrei St. Peter und Paul in Dieburg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Dorothea Henzler zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. 4-880.560.000-10- im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 20 vom 17. Mai 2010 auf der Seite 1422 ordnungsgemäß veröffentlicht.

Verordnungen des Generalvikars

76. Nachhaltigkeitskonferenz des Landes Hessen

Vertreter der hessischen Bistümer in der Nachhaltigkeitskonferenz des Landes Hessen:
Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar

Vertreter der hessischen Bistümer im strategischen Ausschuss der Nachhaltigkeitskonferenz für das Land Hessen:

Rechtsrat Dr. Jan Schuld, Mainz

77. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. September 2010

Dekanat Bingen
Pfarrgruppe Büdesheim
Pfarrer der Pfarrei Bingen-Büdesheim
3.620 Katholiken (ca. 53 %)

Bewerbungen sind bis zum 05. Juli 2010 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

78. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

[View Details](#)

ANSWER The answer is (A) $\frac{1}{2} \ln(1 + x^2)$.

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

79. Buchveröffentlichung

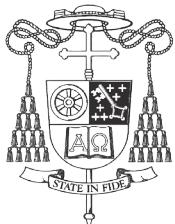
Aus Anlass des Priesterjahres gibt das Zentrum für Berufungspastoral einen Sammelband mit Grundlagentexten zu verschiedenen Facetten einer Theologie priesterlichen Lebens heraus. Unter dem Leitwort des Priesterjahres, „Treue Christi, Treue des Priesters“, kommen besonders Autoren zu Wort, deren Texte bereits im Rahmen der verschiedenen Drucke der Freiburger Dienststelle erschienen sind und bis heute nicht an Aktualität eingebüßt haben. Die Suche nach einem Profil priesterlicher Existenz lässt auch nach der grundlegenden Berufung zum Christsein fragen: Wie das Priesterjahr für den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, eine „Chance für alle Priester und Gläubigen“ ist, soll der Sonderdruck zum Priesterjahr mit Schwerpunkten wie Berufung, evangelische Räte und dem Dienst des Priesters nicht nur Priester, sondern alle am Thema Interessierten ansprechen.

„Treue Christi, Treue des Priesters“ – Beiträge zu einer Theologie priesterlicher Existenz (Taschenbuch, 360 Seiten, erhältlich ab Mai 2010 zum Preis von 13,50 Euro zuzüglich Versandkosten beim Zentrum für Berufungspastoral unter info@berufung.org)

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz - Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar

Druck: Bischöfliche Kanzlei

Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA Mainz

152. Jahrgang

Mainz, den 8. Juli 2010

Nr. 9

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Statuts für die Beamten im Dienst des Bistums Mainz.
– Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Änderung bei der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent(inn)en. – Bischofliches Ordinariat. – Personalchronik. – Reservierungswünsche für 2012 im Erbacher Hof. – Hausgeistlicher gesucht. – Kurse des TPI. – Fortbildungskurse.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

80. Gesetz zur Änderung des Statuts für die Beamten im Dienst des Bistums Mainz

Art. 1

Das Statut für die Beamten im Dienst des Bistums Mainz vom 14.02.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 3, Ziff. 39, S. 17 ff.), geändert aufgrund der Verordnung über die Fälligkeit der Dienstbezüge für die Beamten des Bistums Mainz vom 18.12.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 1, Ziff. 3, S. 2), geändert aufgrund der Verordnung über die Zahlungsweise der jährlichen Sonderzuwendung für die Beamten des Bistums Mainz vom 18.12.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 1, Ziff. 1, S. 1), geändert aufgrund der Verordnung über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage für die Beamten des Bistums Mainz vom 18.12.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 1, Ziff. 2, S. 1)

wird um folgenden neuen § 19a) ergänzt:

„§ 19a) Anpassung von Besoldung und Versorgung

Die Anpassung von Besoldung und Versorgung tritt jeweils 6 Monate nach dem In-Kraft-Treten des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gesetzes in Kraft.“

Art. 2

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 22. Juni 2010



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

81. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 23. Juni 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Haushaltsrechnung 2009

„Die Haushaltsrechnung 2009 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 320.122.310,87 Euro und Gesamtausgaben von 320.122.310,87 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt. Ein Vortrag auf die Rechnung 2010 ist nicht erforderlich.“

II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischoflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2009 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2010



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

82. Änderung bei der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent(inn)en

Zum 1. Juni 2010

Vorsitzender: Andreas Hoffmann

Stellv. Vorsitzender: Guntram König

Mitglieder: Georg Blank, Johannes Geldermann, Helmut Jung, Andreas Münster, Markus Stützenberger

83. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. Januar 2011

Dekanat Bergstraße-Mitte

Pfarreienvverbund Bensheim

Pfarrer der Pfarrei Bensheim, St. Laurentius

4.594 Katholiken (ca. 39 %)

Bewerbungen sind bis zum 01. August 2010 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

84. Bischöfliches Ordinariat

Wegen Betriebsausflug sind die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates am Donnerstag, 9. September 2010, geschlossen.

Kirchliche Mitteilungen

85. Personalchronik

[REDACTED]

A series of five horizontal black bars of varying lengths, decreasing from top to bottom. The first bar is the longest, followed by a shorter one, then a very long one, then another short one, and finally the shortest bar at the bottom.

86. Reservierungswünsche für 2012 im Erbacher Hof

Der Reservierungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2012 wird am 25.08.2010 eröffnet. Um die Wünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorreservierungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Anfragen bis 8.07.2010.

Diese Reservierungsanfragen sollten folgende Information enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
 - Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
 - Einzelzimmer/Doppelzimmer
 - Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind von Montag, 09.07. - Sonntag, 05.08.2012.

A horizontal bar chart consisting of five solid black rectangular bars of increasing width from left to right. The first bar is the narrowest, followed by a slightly wider one, then a much longer one, then another slightly wider one, and finally the widest bar on the far right.

87. Hausgeistlicher gesucht

Das Gästehaus Maria-Friedensthal der Thuner Franziskanerinnen in 31812 Bad Pyrmont, Im Friedensthal 46, sucht einen Priester, auch Pensionär, für die vakante Stelle des Hausseelsorgers. Hilfreich ist schon eine Aushilfszeit.

Schriftliche oder telefonische Anfragen an der leitenden Oberin Sr. Mariette Wegmann, Tel.: 05281 914130, E-Mail: mariette.wm@gmx.de

The image consists of eight horizontal black bars of varying lengths and patterns. From top to bottom: 1) A short bar ending in a vertical line. 2) A medium-length bar ending in a vertical line. 3) A bar with a stepped, jagged pattern. 4) A long bar ending in a vertical line. 5) A medium-length bar ending in a vertical line. 6) A long bar ending in a vertical line. 7) A short bar ending in a vertical line. 8) A very long bar ending in a vertical line.

88. Kurse des TPI

K 10-21

Thema: Leben aus dem Geist
Impulse der Kommunikativen Theologie für
eine spirituelle Existenz

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: Montag 25. bis Mittwoch 27. Oktober 2010

Tagungsort: Bildungshaus Schmerlenbach in Hösbach

Kursleitung: Prof. Dr. Bernd-Jochen Hilberath,

Prof. Dr. Matthias Scharer

K 10-20

Thema: „Gerecht aus Glauben ...“ Der Römerbrief als Testament des Paulus Ein Kurzkurs für Diakone

Zielgruppe: Ständige Diakone im Haupt- oder Nebenberuf

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Termin: Freitag 08. bis Samstag 09. Oktober 2010;

Beginn und Ende jeweils 16.00 Uhr

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Kosten: Diözesane Teilnehmer zahlen für Unterk./Verpfl. 46,00 € + 20,00 € Honoraranteil. Andere Teilnehmer zahlen für Unterk./Verpfl. 65,00 € + 20,00 € Honoraranteil + 42,00 € Kursgebühr = gesamt 127,00 €

K 10-18

Thema: Gerecht aus Glauben
Der Römerbrief als Testament des Paulus
Termin: Montag 04. bis Donnerstag 07. Oktober 2010
Tagungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, WI-Naurod
Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI,
PD Dr. Michael Reichardt, Universität Köln

Anmeldung und weitere Informationen: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 2708899, E-Mail: info@tpi-mainz.de

Mitarbeitende, die Dienstfahrten erledigen
Gefahren erkennen, vermeiden, bewältigen
PKW – Sicherheitstraining
Mi, 06. Oktober 2010
Mainz-Finthen
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2010 AA 1
AS: 20. August 2010

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Aufbrüche – Veränderungen - Abschiede
Reflexionen zum Bistumsprozess aus
biblischer Perspektive
Mo, 25. – Mi, 27. Oktober 2010
Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Referent: Joachim Bock
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2010 PS 6
AS: 30. Juli 2010

89. Fortbildungskurse

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Konflikte sind Chancen für Veränderungen
Mo, 23. – Mi, 25. August 2010
Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Referent: Joachim Bock
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2010 PS 4
AS: 14. Juni 2010

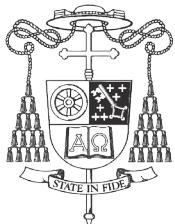
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Know-how für das Pfarrbüro
Kompaktwissen in Modulform, Modul 2
Di, 14. September 2010
Erbacher Hof, Mainz
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen Dezernaten
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2010 PS 2
AS: 23. August 2010

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Effizientes Arbeiten im Pfarrbüro
Vom Wunsch zur Wirklichkeit
Do, 30. September 2010
Offenbach
Referentin: Christine Maurer
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2010 PS 5

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Wofür steht die Kirche?
Theologische Grundlagen für eine pastorale Konzeption
Mo, 25. – Mi, 27. Oktober 2010
Haus Maria an der Sonne, Schmerlenbach
Referenten: Matthias Mantz, Prof. Dr. Hans-Joachim Sander
Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich
Kurs Nr. 2010 HP 5

Neu Mitarbeitende, Wiedereinsteigende
“Unternehmen” Kirche: Management zwischen Himmel und Erde
Einführungskurs
Mi, 27. / Do, 28. Oktober 2010
Erbacher Hof, Mainz
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen Dezernaten
Kursleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2010 NP 1
AS 10. September 2010

Anmeldungen: Bischofliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 4. August 2010

Nr. 10

Inhalt: Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2010. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 27. April 2010. – Härtefallkommission des Landes Hessen. – Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier. – Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne am Sonntag der Weltmission, 24. Oktober 2010. – Personalchronik. – Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011. – Ausbildung zum Ständigen Diakon. – Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

90. Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2010

ZUSAMMENHALTEN - ZUKUNFT GEWINNEN

„Die Frage nach der Zukunft bewegt jeden Menschen, nicht nur in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit: Wie wird sich unser Leben weiter entfalten? Welche Möglichkeiten haben wir, unsere Zukunft aktiv zu gestalten? Und darüber hinaus: Wird es gelingen, eine gerechte und menschenwürdige Zukunft für alle Menschen zu schaffen?

Zwei biblische Visionen machen Mut. Der Prophet Jesaja beschreibt mit der endzeitlichen Wanderung zum Berg Zion (Jes 2,1-5) eine aus vielen Völkern zusammengesetzte Gemeinschaft. Sie ist im Licht Gottes unterwegs, weicht den Strapazen des Aufstiegs nicht aus und erfährt von Gott Wegweisung und Rechtsprechung. In der Offenbarung des Johannes wird dieser Gedanke weitergeführt durch das Bild von der heiligen Stadt: Das neue Jerusalem (Offb 21,1-7) ist Ort der ewigen Heimat und Geborgenheit. Beiden Bildern ist gemeinsam: die Realisierung dieser Visionen geht von Gottes Initiative aus und hängt von ihm ab. Und zugleich wird auch das Engagement der Menschen gefordert: Wir sollen eine Weggemeinschaft bilden und auf den Wegen Gottes gehen. Solche Wege zeichnen sich dadurch aus, dass die von Gott geschenkte Würde anerkannt wird – und ebenso die Rechte der Einzelnen wie die Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die in dieser Menschenwürde gründen (Jes 2,3).

An diese biblischen Perspektiven schließt das Motto der Interkulturellen Woche an: Zusammenhalten – Zukunft gewinnen. Dieses Thema korrespondiert mit dem von der Europäischen Union für 2010 ausgerufenen »Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut

und sozialer Ausgrenzung« wie auch mit dem »Jahr der Europäischen Kirchen für Migration«, zu dem die Konferenz Europäischer Kirchen einlädt. Alle drei Initiativen stellen den Gedanken der unveräußerlichen Menschenwürde in den Mittelpunkt und betonen, dass sie besonders im Einsatz für Migranten und Flüchtlinge konkret wird. Als Christen wissen wir: Wer am biblischen Zeugnis von Jesus Christus Maß nimmt, kommt nicht umhin, sich gerade den Ausgegrenzten und Abgeschobenen zuzuwenden. Hungrige, Durstige, Fremde, Nackte und Kranke werden im Gleichnis vom Weltgericht (Mt 25,31-46) unmittelbar mit Christus identifiziert. Für Flüchtlinge und Migranten einzutreten und ihnen Chancen gesellschaftlicher Teilhabe zu eröffnen, ist deshalb auch ein biblisch begründeter Auftrag.

Einige aktuelle Handlungsfelder für Politik, Gesellschaft und Kirchen wollen wir exemplarisch benennen:

- Die europäischen Staaten als Teil der Menschheitsfamilie müssen ihrer Verantwortung für den weltweiten Flüchtlingschutz gerecht werden. Menschen, die vor Verfolgung, Krieg und Gewalt fliehen oder von schlimmsten Lebensverhältnissen zur Auswanderung getrieben werden, dürfen an den Mauern der »Festung Europa« nicht in ihren Menschenrechten gefährdet werden. Vor allem das verbriegte Recht von Flüchtlingen auf Schutz vor Zurückweisung darf sich nicht als leeres Versprechen erweisen. Wir sind davon überzeugt, dass Europa Flüchtlingen und Migranten nur dann wirklich solidarisch und verantwortlich begegnen kann, wenn sich alle Länder der EU bei der Bewältigung der Herausforderungen gegenseitig unterstützen. Die Staaten an den südlichen und östlichen Grenzen dürfen mit der Flüchtlingsaufnahme nicht allein gelassen werden.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat im vergangenen Jahr rund 2.500 irakische Flüchtlinge

aufgenommen. Für diesen wichtigen Beitrag zum Flüchtlingsschutz sind wir dankbar. Unsere ganze Gesellschaft ist nun gefordert, diese Menschen bei der Integration zu unterstützen. Wir Kirchen wollen das Unsere dazu beitragen.

- Auch innerhalb der deutschen Gesellschaft gibt es noch viel zu tun: Migrantinnen und Migranten treffen auf Ausgrenzung, Diskriminierung und Abwehr. Zugang zum Arbeitsmarkt, gleiche Bildungschancen oder gesellschaftliche und politische Partizipationsmöglichkeiten dürfen nicht nur gefordert werden. Vielmehr müssen wir unsere Anstrengungen verstärken, damit diese Ziele für alle, unabhängig von ihrer Herkunft, erreichbar werden.
- Wir Kirchen haben die Verlängerung der Altfallregelung für langjährig geduldete Menschen begrüßt. So ist Zeit gewonnen, eine grundsätzliche Lösung für das Problem der »Kettenduldungen« zu finden, die gut integrierten Menschen - vor allem hier aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen - eine dauerhafte Perspektive eröffnet. Auch humanitäre Aspekte müssen berücksichtigt werden, wenn etwa alte, kranke oder traumatisierte Menschen ohne eigenes Verschulden die strengen Bedingungen für einen dauerhaften Aufenthalt nicht erfüllen können.
- Die Bundesregierung hat angekündigt, das Asylbewerberleistungsgesetz zu überprüfen. Diesen Schritt befürworten wir. Menschen, die sich nicht nur vorübergehend während eines kurzen Asylverfahrens in Deutschland aufhalten, dürfen nicht über Jahre hinweg von sozialer Teilhabe ausgeschlossen und auf die bloße Existenzsicherung verwiesen werden. Es ist im Interesse der deutschen Gesellschaft, ihnen die Integration nicht unnötig zu erschweren.
- Besonderes Augenmerk richten wir schließlich auch in diesem Jahr auf die Migranten, die ohne Aufenthaltsrecht und Duldung unter uns leben. Neuesten Schätzungen zufolge beläuft sich ihre Zahl auf 200.000 - 450.000. Wir sind dankbar für die politischen Fortschritte der letzten Monate, vor allem für die Erleichterungen bei der Versorgung medizinischer Notfälle und für die Ankündigung der Bundesregierung, den Schulbesuch statusloser Kinder ermöglichen zu wollen. Dennoch ist auch künftig oft nicht sichergestellt, dass diese Menschen tatsächlich ihre sozialen Rechte (Schulbildung, Lohn für geleistete Arbeit und medizinische Mindestversorgung) verwirklichen können. Die Kirchen werden auch weiterhin entschieden für Verbesserungen der humanitären Situation irregulärer Zuwanderer eintreten.

Mit zahlreichen kreativen Veranstaltungen und Aktionen sowie mit vielen Gebetstreffen und Gottesdiensten wollen wir zum Gelingen der diesjährigen Interkulturellen Woche beitragen und unsere politischen Forderungen in die Diskussion einbringen. Wir laden ein, sich an dieser von Kirchen, Kommunen, Gewerkschaften, Verbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen gemeinsam durchgeföhrten Aktionswoche zu beteiligen und die Chance zu zahlreichen Impulsen und bereichernden Begegnungen zu nutzen.“

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Nikolaus Schneider
Amtierender Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Materialbestellungen zur Interkulturellen Woche bitte schriftlich an: Ökumenischer Vorbereitungsausschuss zur Interkulturellen Woche, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt. Fax: 069 230650 oder im Internet unter www.interkulturellewoche.de

91. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2010. In diesem Jahr schauen wir besonders auf Menschen im Alter. Die Gruppe der älteren Menschen wird in unserer Gesellschaft seit Jahrzehnten deutlich größer. Im Jahre 1900 waren 5 % der Bevölkerung 60 Jahre und älter, heute sind es 25 % und im Jahre 2050 werden dies mehr als ein Drittel sein. Auch der Anteil der über 80-, 90-, und 100-jährigen verdreifacht sich in den nächsten vier Jahrzehnten: Heute sind 4 % der Bevölkerung 80 Jahre und älter, im Jahre 2050 werden dies über 15 % der Bevölkerung sein.

Wir wünschen uns alle, alt zu werden, doch keiner möchte alt sein. Zu häufig wird das Alter mit Schwäche verbunden. Die Caritas nennt alte Menschen in ihrer Kampagne 2010 „Experten fürs Leben“. Damit lenkt sie den Blick auf die Lebenserfahrung alter Menschen. Sie sind Experten für vielfältige Lebenssituationen, einschließlich kritischer Lebensereignisse, die sie gemeistert haben. Ihr Erfahrungsreichtum ist ein Schatz für die Gemeinschaft. Viele ältere Menschen sind bereit, sich ehrenamtlich in Pfarrgemeinden oder in der Caritas zu engagieren. Dennoch ist das Leben im Alter auch mit dem Verlust von Selbstständigkeit und einer Abhängigkeit von Hilfe durch Andere verbunden.

Junge Menschen profitieren durch das Wissen und die Zuwendung älterer Menschen und alte Menschen brauchen die jungen Menschen, die ihnen menschliche Nähe schenken und sie im Alltag unterstützen. Dieses Miteinander muss in unserer Gesellschaft aktiv gestaltet werden. Wir Bischöfe rufen deshalb zur Solidarität zwischen den Generationen auf, sei es im direkten Kontakt, in der Gestaltung des Lebensumfeldes oder in der Gesellschafts- und Sozialpolitik.

Kollekte des Caritas-Sonntags ist vor diesem Hintergrund für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 22. Juni 2010

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. September 2010 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

92. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 24. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit den Katholiken in aller Welt lassen wir uns an diesem Tag an unsere gemeinsame Sendung erinnern. Wir sind berufen, allen Menschen die Botschaft des Glaubens zu bezeugen.

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der seligen Mutter Teresa. Schon zu ihren Lebzeiten wurde sie aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Armen hoch verehrt. Der diesjährige Sonntag der Weltmission knüpft an dieses Lebenszeugnis an und stellt das vielfältige pastorale Engagement indischer Ordensfrauen in den Mittelpunkt. Viele dieser von MISSIO unterstützten Ordensschwestern setzen sich für Menschen ein, die in Indien aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse diskriminiert werden – ein selbstloser Dienst, mit dem ein glaubwürdiges Zeugnis für Jesus Christus abgelegt wird.

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37): Dieses biblische Wort gilt für die Ordensfrauen, die dem Vorbild Mutter Teresas in Indien folgen. Es richtet sich auch an uns.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großherzige Spende für die Kirche in Afrika und Asien.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

93. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 27. April 2010

„Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Be währung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.“

Der vorstehende Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 9. Juli 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

94. Härtefallkommission des Landes Hessen

Änderung

Herr Polizeidirektor a. D. Rolf Ebeling wurde entpflichtet.

Herr Dr. theol. et lic. iur. can. Michael Zimny wird diese Aufgabe übernehmen.

95. Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier

Mit Wirkung vom 15. Juni bis 30. September 2010

Beisitzer Dienstgeberseite:

Entpflichtung: Dr. Markus Frhr. v. Thannhausen

Ernennung: Marcus Wüstefeld, Bischofliches Ordinariat Speyer

96. Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne am Sonntag der Weltmission, 24. Oktober 2010

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37)

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der 2003 selig gesprochenen Mutter Teresa, die schon zu Lebzeiten aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Ärmsten weit über die Grenzen Indiens hinaus als überzeugendes Vorbild der Nächstenliebe wahrgenommen wurde. Anlässlich dieses Jubiläums greift missio das Zeugnis von Mutter Teresa im Rahmen der Kampagne zum Weltmissionssonntag 2010 auf und präsentiert am Beispieldland Indien das vielfältige diakonische und pastorale Engagement von Ordensfrauen.

Ähnlich wie Mutter Teresa engagieren sich auch heute viele von missio unterstützte Ordensfrauen in Indien für Menschen, die aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse in dem asiatischen Land diskriminiert werden.

Wir laden Sie ein, zusammen mit missio den Blick auf das Engagement der über 90.000 in Indien tätigen Ordensfrauen zu lenken.

Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in

Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden: Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Ein Grundsatzartikel informiert Sie über die Arbeit der Kirche in Indien. Die Reportage über die Arbeit der Ordensschwester Namrata zeigt eindrucksvoll, wie unterdrückten Frauen Mut gemacht wird, ihrem Leben eine neue Perspektive zu geben.

Plakat: Im Zentrum steht das Porträt Mutter Teresas, die als Vorbild der Nächstenliebe die Botschaft des Sonntags der Weltmission für den Betrachter ohne Erklärungsbedarf unmissverständlich auf den Punkt bringt. Im Vordergrund finden sich wie kleine „Windows Fenster“ Porträts von Ordensfrauen, die sich heute in der Tradition Mutter Teresas in Indien für Menschen einsetzen. Ließen sich diese Fenster anklicken, so würde jedes auf seine ganz eigene Art davon erzählen, wie Mission auch heute noch bedeutet, im Geist und in der Kraft Jesu Menschen zu heilen, zu befreien und zum Evangelium zu führen. Viele der abgebildeten Ordensfrauen werden zudem anlässlich des Weltmissionssonntags im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein.

Das biblische Leitwort nimmt einerseits auf das Zeugnis der indischen Ordensfrauen Bezug und richtet sich in seiner appellativen Form andererseits an den Betrachter, der aufgefordert wird, die Bedeutung des Bibelworts für sich persönlich zu bedenken.

Liturgischen Hilfen: Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie einen ausgearbeiteten Gottesdienst für Jugendliche sowie Bausteine für eine Kinderkatechese.

Kinderaktion: Die Mitmachaktion für Kinder durch MultiplikatorInnen „Komm mach mit: Füreinander Herz sein!“ ruft Kinder und Erwachsene auf, sich zusammen auf den Weltmissionssonntag vorzubereiten. Auf der Wandzeitung kann gemalt, geschrieben, geklebt und gerätselt werden. Dabei wird der Subkontinent Indien näher erlebt und „enträtselt“. Das Aktionsheft (für die MultiplikatorInnen gedacht) vertieft einzelne Bereiche und ermöglicht diesen den Einsatz der Materialien ohne große Vorbereitung und Recherche. Die Zeitung für Kids eignet sich besonders für den Unterricht in der Schule oder als gemeinsame Grundlage für die Familien.

Jugendaktion: Im Zentrum steht diesmal das Thema „Familie“. Positive und negative Erfahrungen junger Menschen mit ihren Familien in Deutschland und Indien zeigen kulturelle Unterschiede, aber auch gemeinsame Erfahrungen und Schwierigkeiten.

Der missio Jugendwettbewerb „Gib uns deine Familien-Fotostory“ motiviert zur intensiven persönlichen Auseinandersetzung. Das Jugendaktionsheft enthält eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule: Reportage und Interviews, Gottesdienst und Gruppenstundenbausteine, Lesetipps und Links, Kochrezepte und Kreatives. Für Lehrer gibt es auch in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine, so dass die Aktionshefte problemlos auch als Schüler-Handouts genutzt werden können.

Frauengebetskette: Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

missio Aktion zum Monat der Weltmission: „Lotto Toto missio“ Kreuzworträtsel. Dem Sieger winkt ein attraktiver Preis.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V. Goethestr. 43 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom .1.9.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuer-gesetzes von der Körperschaftssteuer befreit)

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am 03. Oktober 2010 in Essen statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung 2010 ist am 24. Oktober in der Diözese Regensburg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestraße 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241 7507-00, Fax 0241 7507-336, www.missio-aachen.de

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Kirchliche Mitteilungen

97. Personalchronik

[REDACTED]

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

Page 10

ANSWER **QUESTION** **ANSWER** **ANSWER**

A thick black horizontal bar is positioned at the top of the page, spanning most of the width. It is likely a redacted section of the document.

Digitized by srujanika@gmail.com

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3111 or via e-mail at mhwang@ucla.edu.

[REDACTED]

ANSWER

[REDACTED]

[REDACTED]

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model. The proposed model is compared with the KNN classifier. The proposed model is able to achieve higher classification accuracy than the KNN classifier.

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

[REDACTED]

10. The following statement is true or false:
The following statement is true or false:

ANSWER

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

[REDACTED]

ANSWER **QUESTION** **ANSWER** **ANSWER**

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model. The proposed model is compared with the KNN classifier. The proposed model is able to achieve higher classification accuracy than the KNN classifier.

© 2019 Pearson Education, Inc.

10 of 10

ANSWER The answer is 1000.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

ANSWER The answer is 1000. The area of the rectangle is $10 \times 100 = 1000$.

10 of 10

[View all posts](#) | [View all categories](#)

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

© 2019 Pearson Education, Inc.

[REDACTED]

[View Details](#)

10 of 10

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

10. The following table summarizes the results of the study. The first column lists the variables, the second column lists the estimated coefficients, and the third column lists the standard errors.

[REDACTED]

ANSWER

[View Details](#)

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890... are 12.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER The answer is 1000. The area of the rectangle is 1000 square centimeters.

[REDACTED]

Page 1 of 1

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model.

[REDACTED]

[REDACTED]

Figure 1. The relationship between the number of days of hospitalization and the number of days of hospitalization for all patients.

ANSWER **QUESTION** **ANSWER** **ANSWER**

[REDACTED]

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model.

Figure 1. The effect of the number of training samples on the performance of the proposed model. The proposed model is trained with 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, and 1000 training samples. The proposed model is evaluated with 100 test samples. The proposed model is evaluated with 100 test samples.

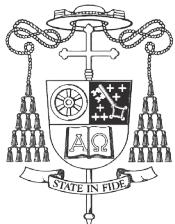
[REDACTED]

ANSWER

ANSWER **QUESTION** **ANSWER** **ANSWER**

[REDACTED]

ANSWER *See page 10.*



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 6. September 2010

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010. – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juni 2010. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Priesterjubiläen. – Diaspora-Sonntag, 21. November 2010: Freiraum für den Glauben. Bezeugen. Bewahren. Bewegen. – Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010. – Personalchronik. – Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

101. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Freiheit ist eines der großen Sehnsuchtworte der Menschheit. Der Apostel Paulus beschreibt sie aufgrund der Erlösung als Geschenk Jesu Christi: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Sein Kommen in diese Welt, seine Botschaft vom Reich Gottes, sein Leben und Leiden, sein Sterben und seine Auferstehung zeigen, dass Gott jeden Menschen bedingungslos liebt. So werden wir frei – das größte Geschenk Gottes an uns.

An diesen Gedanken knüpft das Motto der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an: „Freiraum für den Glauben – Bezeugen. Bewahren. Bewegen.“ Wir alle suchen und brauchen Freiräume, Atemräume des Glaubens, in denen Menschen Gemeinschaft erfahren, Gott begegnen und Antworten auf die zentralen Fragen des Lebens finden. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Glaubengeschwistern in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora, solche Freiräume zu erschließen: Freiräume für die christliche Erziehung junger Menschen, Freiräume für karitatives Handeln, Freiräume für die Glaubensweitergabe von Mensch zu Mensch.

Wir deutschen Bischöfe laden Sie herzlich zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora ein. Zugleich bitten wir Sie: Helfen Sie ihnen durch eine Spende für das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

102. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juni 2010

A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“
2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“
3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“
 2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.
 2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
 3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
 4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „„jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.
 5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
 6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
 7. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.
Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“
 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungssurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.
 2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“
 3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:
„Anmerkung:
Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

- (1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.
- (2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurwahl hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.
- (3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“.
4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurwahl bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.
- F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten
1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:
„Anlage 20 zu den AVR:
Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten
- § 1 Geltungsbereich
- (1) Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- (2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.
- § 2 Anwendung von Tarifverträgen
- (1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.
- (2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

§ 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

§ 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

H Verlängerung Modellprojekt Herten

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung

durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007, vom 19. Juni 2007 und vom 26. November 2009.

Die Mitarbeiter der Integrationsfirma erhielten zum Zeitpunkt der Gründung eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro betrug.

Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Regelvergütung) und nach Abschnitt V der Anlage 1 (Kinderzulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendung werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung hat gemäß ihrer Verpflichtung bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens vereinbart und diese Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor Inkraftsetzung bereits zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wurden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Derzeit sind 34 Mitarbeiter in dem Integrationsunternehmen beschäftigt, davon 6 Mitarbeiter mit Behinderung. Gemäß der vorgegebenen Berechnungssystematik des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) beträgt damit der rechnerische Anteil von Mitarbeitern mit Behinderung 33. v. H.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt Herten begann am 01. Juli 2007 und hatte zunächst eine Laufzeit von drei Jahren. Es wird nun bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 26. August 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

103. Gestaltungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.06.2010 werden ab 01.01.2011 die Gestaltungsgelder für Ordensangehörige wie folgt festgelegt:

Gestaltungsgruppe I:	58.560,00 € pro Jahr (monatlich 4880,00 €)
Gestaltungsgruppe II:	44.400,00 € pro Jahr (monatlich 3700,00 €)
Gestaltungsgruppe III:	33.840,00 € pro Jahr (monatlich 2820,00 €).

104. Priesterjubiläen 2011

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, welche ihr 25-, 40-, 50-jähriges oder ein höheres Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläum haben, bittet die Bischöfliche Kanzlei um Benachrichtigung bis zum 1. November 2010.

105. Diaspora-Sonntag, 21. November 2010:

**Freiraum für den Glauben. Bezeugen.
Bewahren. Bewegen.**

Sehnen Sie sich mit Blick in Ihren Terminkalender auch nach mehr Freiraum?

Weil das Leben so ungeheuer schnell und komplex ist, braucht es Freiräume der Ruhe. Dabei merken wir: Freiräume haben die Kraft, in den Alltag zu wirken. Ähnlich wie ein Gottesdienst an einem Sonntag die Kraft hat, in die Woche hineinzuwirken.

Für mehr Freiräume braucht es die Offenheit und die Bereitschaft, wieder ein Lernender zu werden. Denn im täglichen Wettrennen gegen uns selbst und im Druck der „Routine“ unserer Arbeit verlieren wir nicht selten die Orientierung und vergessen elementare Dinge – auch manchmal uns selbst.

Es heißt, der Begriff „Freiraum“ gründet für einen Menschen in der Möglichkeit, seine Identität wahrzunehmen und zu entwickeln. Das trifft den Kern der Sache. Als Bonifatiuswerk möchten wir missionarische Impulse unterstützen und geben, durch die gläubige oder glaubenssuchende Menschen die Möglichkeit erhalten, ihre wahre Identität zu entdecken und zu entwickeln. Deshalb laden wir Sie herzlich ein, unsere diesjährige Diaspora-Aktion unter dem Leitwort „Freiraum für den Glauben“ für sich selbst und für Ihre Gemeinde zu nutzen!

Mit den Aktionsmaterialien, die allen Gemeinden bis Ende September zugeschickt werden, möchten wir Sie unterstützen und Ihnen Mut machen, auf vielfältige Art und Weise Freiräume für den Glauben zu bezeugen, zu bewahren und Menschen neu zu bewegen. Noch eine Bitte: Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern, die in einer extremen Minderheits situation leben, am 20./21. November mit der Diaspora-Kollekte. Sie ist die elementare Basis für das Wirken des Bonifatiuswerkes in der extremen deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Öffentliche Gelder stehen dem Werk seit jeher nicht zur Verfügung. Erst Ihr Engagement in der der Diözese und vor Ort in der Gemeinde machen „Freiräume für den Glauben“ möglich.

Fragen und Anregungen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-42, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

106. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2010

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251 2996-42 oder per E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2010

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 05251 2996-42 und legen Sie die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“ sowie einige Aktionsaufkleber am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung ebenfalls unter Tel.: 05251 2996-42).

Montag, 25. Oktober 2010

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 30. / 31. Oktober 2010

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 13. / 14. November 2010

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2010

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 27. / 28. November 2010

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekt-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank!

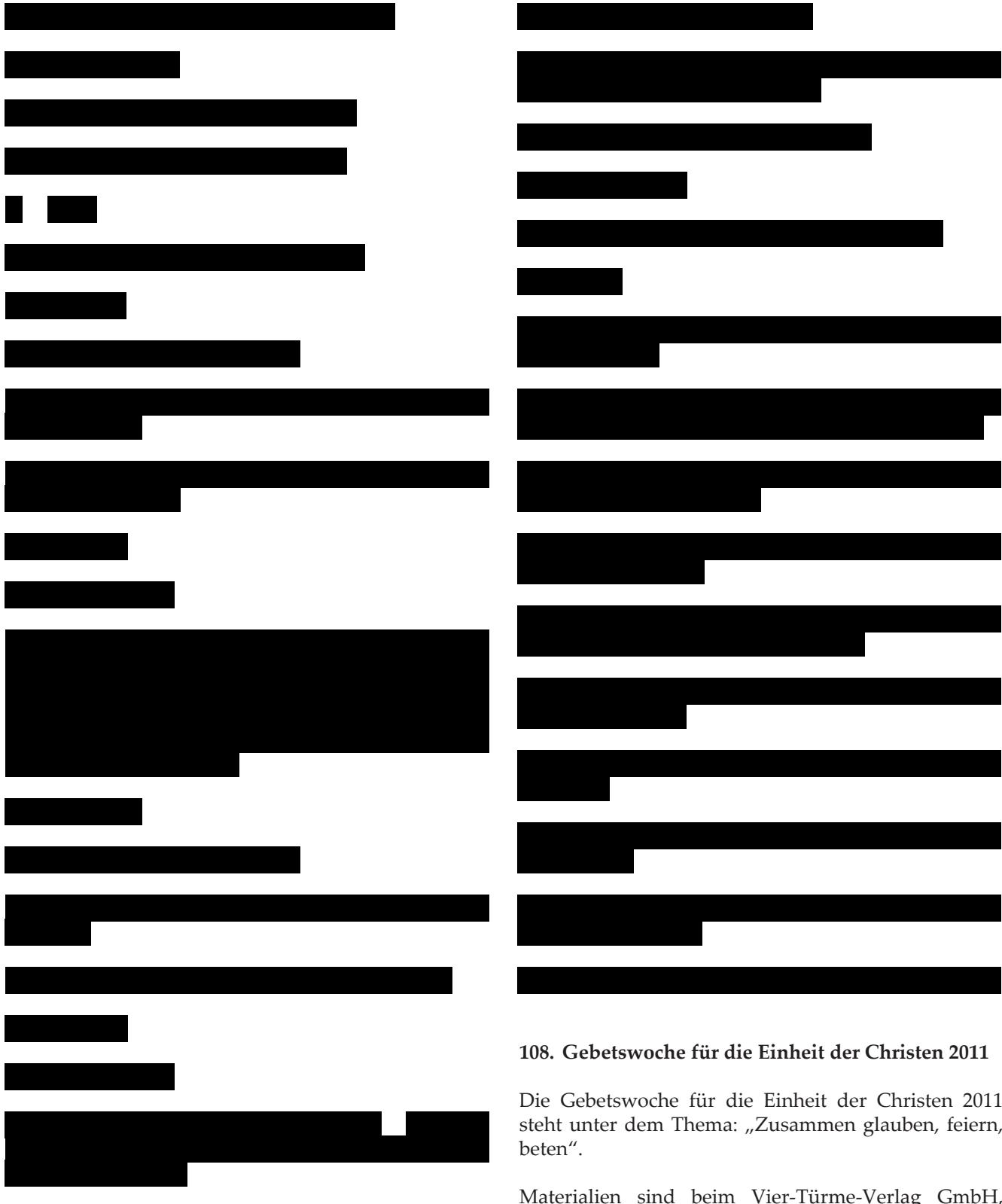
Wenn Sie Fragen, Wünsche, Anregungen haben: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit), Angele Tofall, Marie-Luise Gelhaus, Tel.: 05251 2996-42, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Kirchliche Mitteilungen

107. Personalchronik

[REDACTED]

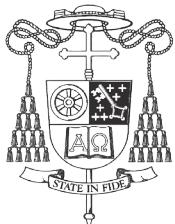
The figure consists of two columns of horizontal bars. The left column has 10 bars of varying lengths. The right column has 9 bars of varying lengths. All bars are black with a thin white border.



108. Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011 steht unter dem Thema: „Zusammen glauben, feiern, beten“.

Materialien sind beim Vier-Türme-Verlag GmbH, Schweinfurter Straße 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.: 09324 20292, Fax: 09324 20495, E-Mail.: info@vier-tuerme.de erhältlich.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 10. September 2010

Nr. 12

Inhalt: Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

109. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheugewürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, so weit sie an Minderjährigen begangen werden.
3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverständ und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.

9. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hier von unberührt.
12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordenobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordenoberen.
14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordenoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).
16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.
18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.
21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.
23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.
24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.
25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die

- Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.
30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).
32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.
33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.
34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.
35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten

die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

HILFEN

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nicht-kirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.
38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.
39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoptfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

ÖFFENTLICHKEIT

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

PRÄVENTION

- Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst
48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.
 49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Beurachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.
51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.
52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.
54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

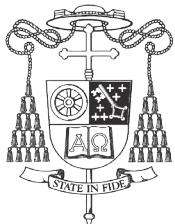
INKRAFTTREten

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Gelungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Für das Bistum Mainz
Mainz, 10. September 2010



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 11. Oktober 2010

Nr. 13

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2010. – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. – Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Anordnung über das kirchliche Meldewesen. – Anordnung über den kirchlichen Datenschutz. – Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Mainz. – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Organistenvergütung (OV) – pauschaliert. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2010. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Adventskalender des Bonifatiuswerkes. – Priesterexerzitien. – Bestellung von Druckschriften. – Belegungskalender 2012. – Anzeigen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

110. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion Adveniat steht unter dem Leitwort „Ihr werdet meine Zeugen sein“. Sie richtet den Blick auf den aktiven Einsatz der Laien in Lateinamerika. In großer Zahl sind sie in den Kirchengemeinden tätig. Sie tragen zur Lebendigkeit der Kirche bei und vertreten die Werte des Evangeliums in der Gesellschaft. In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Laien in Lateinamerika einen hohen Preis für ihr christliches Zeugnis bezahlt. Nicht wenige, die sich für den Glauben eingesetzt und an die Seite der Armen gestellt haben, sind zu Blutzeugen geworden.

Die Dienste der Laien in der lateinamerikanischen Kirche und Gesellschaft bleiben nach wie vor wichtig. Adveniat hilft der Kirche, Frauen und Männer für diese Aufgaben auszubilden. So werden sie für Verkündigung, Gottesdienste, Caritas und zum Einsatz für Gerechtigkeit befähigt.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großherzige Gabe bei der Weihnachtskollekte.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

111. Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

RAHMENORDNUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von

Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände
Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauchs in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen
Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt. Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) für die Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,

- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Für das Bistum Mainz

Mainz, 6. Oktober 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

112. Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

[Amtsblatt des Bistums Limburg vom 10. Juni 2005, Nr. 103, Seite 139; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 12, Ziff. 105, S. 109; Amtsblatt für das Bistum Speyer vom 14. Juni 2005, Nr. 154, Seite 456; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier vom 01. Juli 2005, Nr. 130, Seite 198]

Artikel 1 Änderung des Dekrets

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalen Kommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ordinariat“ wird durch das Wort „Offizialat“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 5. August 2010 approbiert. Es tritt rückwirkend zum 01.Juli 2010 in Kraft.

Für das Bistum Limburg:
Limburg, den 25. September 2010
Franz-Peter Tebartz van Elst
Bischof von Limburg

Für das Bistum Mainz:
Mainz, den 28. September 2010
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Für das Bistum Speyer:
Speyer, den 08. September 2010
Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Für das Bistum Trier:
Trier, den 03. September 2010
Stephan Ackermann
Bischof von Trier

113. Anordnung über das kirchliche Meldewesen

Die im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 14.12.2005 veröffentlichte Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 14.11.2005 wird um den nachfolgenden § 5a ergänzt.

§ 5a Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jedes (Erz-)Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen (Erz-)Bistum Daten abzurufen.

(2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Das übermittelnde (Erz-)Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Ge sperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende (Erz-) Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

Vorstehende Ergänzung tritt am 1.10.2010 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 14.11.2005 bleiben hiervon unberührt.

Mainz, den 5. Oktober 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

114. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

Die im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz vom 13.01.2004 veröffentlichte Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003 wird in § 18a wie folgt geändert:

§ 18a Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen. Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

(2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

(3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(5) Ist nach Absatz 2 ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, das die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(6) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(7) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

Vorstehende Änderung tritt am 1.10.2010 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003 bleiben hiervon unberührt.

Mainz, den 5. Oktober 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

115. Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Mainz

Mit Wirkung vom 01. Juli 2010 tritt gemäß c. 1649 § 1 und 3 CIC i.V.m. Art. 303 § 1 DC für das Bischöfliche Offizialat Mainz folgende Neuordnung der Gerichtskosten in Kraft:

1. Gebühren für Ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren:

I. Instanz:	200 €
II. Instanz:	100 €
III. Instanz (Deutschland):	100 €
III. Instanz (Rota Romana):	römische Gebühren

Urkundenverfahren gemäß c. 1686ff. CIC:	50 €
Privilegium-Paulinum-Verfahren:	50 €
Privilegium-Petrinum-Verfahren:	römische Gebühren
Inkonsummationsverfahren:	römische Gebühren
Entscheide der Apostolischen Signatur:	römische Gebühren

Diese Verfahrensgebühren sind von der klagenden bzw. antragstellenden Partei zu tragen.

2. Auslagen für Gutachter, Übersetzer, Dolmetscher, Zeugen und andere Beweismittel werden in der Regel der Partei in Rechnung gestellt, von der sie beantragt werden. Kosten, die durch eine Beweiserhebung von Amts wegen oder aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen entstehen, sind grundsätzlich von der klagenden Partei zu tragen. Der Gerichtsvorsitzende kann im begründeten Einzelfall eine davon abweichende Entscheidung treffen.
3. Im Einzelfall können bei nachgewiesener Bedürftigkeit sowohl Verfahrenskosten als auch Sonderausgaben ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Offizials.
4. Diese Neuordnung setzt die bisherige Ordnung der Gerichtskosten vom 20. März 2001 (KABI Mainz 143 [2001], 33) außer Kraft.

Mainz, 10. August 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

116. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist besetzt:

Vorsitzender Richter:

Gerhard Rossmanith

Stellvertretender Vorsitzender Richter:

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterinnen und Richter - Dienstgeberseite

Markus Geißler

Prof. Dr. Michael Ling

Monika Stauder-Winter
Prof. Dr. Gernot Sydow
Ernst Unselt
Marcus Wüstefeld

Beisitzende Richterinnen und Richter - Dienstnehmerseite
Thomas Eschbach
Maria-Theresia Gresch
Ansgar Hasselberg
Erich F. Heß
Johannes Müller-Rörig
Peter Schmalen

Die Amtszeit beginnt am 1.10.2010 und endet am 30.9.2015.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:
Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz, Geschäftsstelle Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-935, Fax: 06131 253-936

117. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Korrektur

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.06.2010 werden ab 01.07.2011 die Gestellungsgelder für Ordensangehörige wie folgt festgelegt:

Gestellungsgruppe I:	58.560,00 € pro Jahr (monatlich 4880,00 €)
Gestellungsgruppe II:	44.400,00 € pro Jahr (monatlich 3700,00 €)
Gestellungsgruppe III:	33.840,00 € pro Jahr (monatlich 2820,00 €)

118. Organistenvergütung (OV) – pauschaliert

Ergänzung

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 1.10.2010 bis 31.12.2010

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	26,32	29,19	33,28	36,86	41,47	43,51
10	24,48	27,13	29,18	31,23	35,12	36,04
9	21,61	23,96	25,19	28,46	31,03	33,07
8	20,39	21,31	22,28	23,17	24,13	24,74
6	18,71	20,73	21,78	22,76	23,42	24,09
5	17,93	19,87	20,86	21,83	22,56	23,07
2	15,46	17,13	17,64	18,15	19,29	20,48

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 1.1.2011 bis 31.7.2011

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	26,53	29,42	33,54	37,15	41,80	43,85
10	24,68	27,36	29,42	31,48	35,42	36,34
9	21,79	24,16	25,40	28,69	31,29	33,35
8	20,55	21,48	22,46	23,35	24,32	24,93
6	18,87	20,91	21,96	22,95	23,62	24,30
5	18,08	20,04	21,04	22,02	22,76	23,27
2	15,60	17,28	17,79	18,31	19,46	20,65

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz ab 1.8.2011

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	26,67	29,58	33,73	37,35	42,03	44,10
10	24,79	27,48	29,56	31,63	35,58	36,51
9	21,90	24,28	25,53	28,84	31,45	33,52
8	20,67	21,60	22,58	23,48	24,46	25,07
6	18,97	21,02	22,07	23,07	23,74	24,42
5	18,16	20,13	21,14	22,12	22,86	23,38
2	15,68	17,37	17,89	18,40	19,56	20,76

119. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

120. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2010

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollektengelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2010“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähtere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 -53 oder -49, Fax: 08161 5309 -44, E-Mail: spenden@renovabis.de, www.renovabis.de

121. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. Februar 2011

Dekanat Dieburg
Pfarrgruppe Otzberg
Pfarrer der Pfarreien
Hering, Mariä Geburt
1183 Katholiken (ca. 26 %)
und
Habitzheim, St. Cyriakus
963 Katholiken (ca. 20 %)

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2010 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

122. Personalchronik

A 10x10 grid of black bars on a white background. The bars vary in length and position, creating a pattern of horizontal and vertical lines. Some bars are long and thin, while others are short and thick. The grid is composed of 100 individual bars.

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Gästehaus St. Gregor, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel. 08462 206-130, Fax 08462 206-121, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Termin: 7.-11.11.2010

Thema: „Die Sendschreiben an die Gemeinden“ – Impulse aus der Apokalypse –

Ort: Haus St. Johann, Weidacher Str. 9, 83098 Brannenburg

Leitung: Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg.

Kosten: 230,00 EUR

Anmeldung: Sudetendeutsches Priesterwerk e. V.
Weidacher Str. 9, 83098 Brannenburg, Tel.: 08034 697, Fax: 08034 2739, E-Mail: zentrale@sud-pw.de, www.sud-pw.de

125. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Die deutschen Bischöfe.

Erklärungen der Kommissionen

Nr. 031 Kinder singen ihren Glauben

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

126. Belegungskalender 2012

Als kirchlicher Veranstalter können Sie das Kardinal-Volk-Haus in Bingen, Exerzitienhaus der Diözese Mainz, für Ihre Exerzitien/Besinnungstage buchen. Auf der Homepage finden Sie die freien Zeiten (2011+2012) sowie Informationen zum Haus.

Für Belegungsanfragen wenden Sie sich bitte an Frau Monika Scherrer, Tel.: 06721 18575-32 oder per E-Mail: exerzitienhaus@bistum-mainz.de, Rochusberg 1a, 55411 Bingen, www.kardinal-volk-haus.de

127. Anzeigen

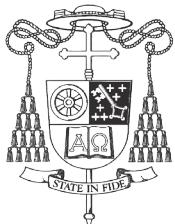
Die Kirchengemeinde Santa Cruz in Rondonópolis/Brasilien sucht die beiden Kreuzwege (Poster), bei Miseror völlig vergriffen, von Sieger Köder und Adolfo Perez Esquivel.

Wer sie verschenken möchte, kontaktiert Pfarrer i. R. Lothar Landvogt, Tel.: 06151 1590527.

Die Pfarrei Nidda bietet eine elektronische Orgel der Firma Ahlborn an, Modell Hymnus III/22B, Eiche natur, Baujahr 2002, mit 28 Registern auf 2 Manualen und Pedal, mit Orgelbank, Notenpultbeleuchtung und sechs Tonstrahlern. Verfügbar sofort zum Selbstabholen. 9.999 EUR VHB.

Gesucht werden gebrauchte Ministrantentalare in den liturgischen Farben mit passenden Rochetts für die Sternsingeraktion.

Anfragen an: Kath. Pfarramt Liebfrauen, Nidda, Pfarrer Sievers. Tel.: 06043 2279, E-Mail: pfrsievers@liebfrauen-nidda.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 12. Oktober 2010

Nr. 14

Inhalt: Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

128. Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ,

durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

I. TEIL: Organisation und Name

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz wird von den Mitgliedsverbänden und Dekanatsverbänden gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Mainz werden.

§ 2 Name

Der Verband führt in der Diözese Mainz den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Mainz“, kurz „BDKJ Diözesanverband Mainz“.

Der BDKJ führt im Dekanat den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanat NN.“, kurz „BDKJ Dekanat NN.“.

II. TEIL: MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ

§ 3 Stellung der Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören.

(2) In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen von jungen Menschen zum Ausdruck.

- (3) Die Mitgliedsverbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.
- (4) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

(5) Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die auf der gleichen Ebene bestehen, arbeiten zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen untereinander.

A. MITGLIEDSVERBÄNDE IN DER DIÖZESE MAINZ

§ 4 Satzungen der Mitgliedsverbände

(1) Die Satzungen der Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Mainz dürfen der Diözesansatzung und den weiteren Ordnungen des BDKJ nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Mainz teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie im Einvernehmen mit dem Satzungsausschuss auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung und den weiteren Ordnungen überprüft.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedsverbänden

(1) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen und Initiativen, die Anschluss an den BDKJ auf Diözesanebene suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(2) Jugendverbände, die nicht Mitglied des Bundesverbandes sind, können von der Diözesanversammlung nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ in der Diözese Mainz aufgenommen werden. Der Aufnahmbeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes setzt voraus, dass er

1. die in § 3 und § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
2. im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,

3. im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig ist,
4. Bedeutung für die Diözesanebene hat,
5. auf dem Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft beruht,
6. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesansatzung anerkennt,
7. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Verbandsleitung gewählt hat und
8. für seine Mitglieder den Bundesbeitrag entrichtet.

(4) Der Verband muss in wenigstens drei Dekanaten arbeiten und mindestens 300 Mitglieder haben.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbands erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(6) Über die Aufnahme eines Mitgliedsverbands wird der Bundesvorstand vom Diözesanvorstand informiert.

(7) Der Bundesbeitrag wird an die Diözesanstelle des BDKJ entrichtet, sofern es sich nicht um Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet handelt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Diözesanleitung des Mitgliedsverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ auf Bundesebene angehören, weder ausschließen noch ihre Tätigkeit verhindern.

(3) Mitgliedsverbände auf Diözesanebene können von der Diözesanversammlung nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ der Diözese ausgeschlossen werden.

(4) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder ein Dekanatsvorstand stellen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer beschädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
4. seit mehr als drei Jahren seine Mitwirkungsrechte nicht wahr genommen hat.

(6) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach § 5 Abs 4 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der Gliederung des betroffenen Verbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

(6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese durch schriftliche Erklärung ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Mitgliedsverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im Diözesanverband.

(3) Die notwendigen Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen. Er informiert den Mitgliedsverband über die Feststellung des Ruhens schriftlich.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies schriftlich mitteilt.

(5) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Derzeitige Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Mainz

(1) Dem BDKJ in der Diözese Mainz gehören zur Zeit folgende Mitgliedsverbände an:

1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
2. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL - MF),
3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL - JM),
4. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
6. Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),
7. Katholische Studierende Jugend – Heliand Mädchencampus (KSJ- Heliand),
8. Kolpingjugend,
9. Malteserjugend des MHD und
10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).

(2) Die DJK-Sportjugend und die Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde (JAdAG) gelten als

Mitgliedsverbände. Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.

B. MITGLIEDSVERBÄNDE IN DEN DEKANATEN

§ 9 Satzungen der Mitgliedsverbände

(1) Die Satzungen der Mitgliedsverbände des BDKJ im Dekanat dürfen der Dekanats- und der Diözesansatzung und den weiteren Ordnungen des BDKJ nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.

(2) Die Mitgliedsverbände im Dekanat teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Dekanatsvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Dekanats- und Diözesansatzung und den weiteren Ordnungen überprüft.

§ 10 Aufnahme von Mitgliedsverbänden

(1) Der Dekanatsvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Dekanat suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(2) Die Dekanatsversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des BDKJ-Dekanatsverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Wenn kein Dekanatsverband besteht, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes setzt voraus, dass er

1. die in § 3 und § 9 Abs. 1 der Diözesansatzung genannten Voraussetzungen erfüllt,
2. im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,
3. im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig ist,
4. Bedeutung für die Dekanatsebene hat,
5. auf dem Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft beruht,
6. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm, die Diözesansatzung und ggf. die Dekanatssatzung des BDKJ anerkennt,
7. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat und
8. für seine Mitglieder den Bundesbeitrag entrichtet.

(4) Der Verband muss in mindestens 3 Pfarreien, Schulen o. ä. vertreten sein und mindestens 60 Mitglieder haben.

(6) Über die Aufnahme eines Mitgliedsverbands wird der Bundesvorstand vom Diözesanvorstand informiert.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Dekanatsleitung des Mitgliedsverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) Die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ auf Bundes- oder Diözesanebene angehören, weder ausschließen noch deren Tätigkeit verhindern.

(3) Mitgliedsverbände auf Dekanatsebene können von der Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ-Dekanatsverband ausgeschlossen werden.

(4) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes können die Dekanatsleitung eines Mitgliedsverbandes oder der Dekansvorstand stellen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt oder
4. seit mehr als drei Jahren seine Mitwirkungsrechte in der Dekanatsversammlung nicht wahrgenommen hat.

(6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes.

§ 12 Ruhens der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft im BDKJ im Dekanat durch schriftliche Erklärung ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Mitgliedsverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im Dekanatsverband.

(3) Die notwendigen Feststellungen hat der Dekansvorstand zu treffen. Er informiert den Mitgliedsverband über die Feststellung des Ruhens schriftlich.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt.

(5) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

III. TEIL: JUGENDORGANISATIONEN

§ 13 Stellung der Jugendorganisationen

(1) Die Jugendorganisationen des BDKJ sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck. Jugendorganisationen sind tätig im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und arbeiten nach dem Prinzip der Freiwilligkeit.

(2) Die Jugendorganisationen beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung.

(3) Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die auf der gleichen Ebene bestehen, arbeiten zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen untereinander.

§ 14 Jugendorganisationen in der Diözese

(1) Aufnahme der Jugendorganisationen

(2) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen und Initiativen, die Anschluss an den BDKJ auf Diözesanebene suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) Die Diözesanversammlung kann nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Gruppierungen und Initiativen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln als Jugendorganisationen des BDKJ-Diözesanverbandes aufnehmen.

(4) Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(5) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Diözesanvorstand informiert die Gliederungen über den Aufnahmebeschluss.

- (6) Die Mitgliedschaft einer Jugendorganisation setzt voraus, dass sie
1. die in § 13 und § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
 2. im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,
 3. Bedeutung für die Diözesanebene hat
 4. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesansatzung des BDKJ anerkennt, und
 5. den Bundesbeitrag entrichtet.
- (7) Über die Aufnahme einer Jugendorganisation wird der Bundesvorstand vom Diözesanvorstand informiert.
- (8) Der Bundesbeitrag wird an die Diözesanstelle des BDKJ entrichtet.

§ 15 Satzung

- (1) Die Satzungen der Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese dürfen der Diözesansatzung und den weiteren Ordnungen des BDKJ nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
- (2) Die Jugendorganisationen in der Diözese teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie im Einvernehmen mit dem Satzungsausschuss auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung und den weiteren Ordnungen überprüft.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft von Jugendorganisationen in der Diözese

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Die Diözesanversammlung kann Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (3) Jugendorganisationen auf Diözesanebene können von der Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ in der Diözese ausgeschlossen werden.
- (4) Den Antrag auf Ausschluss einer Jugendorganisation können der Diözesanvorstand, ein Dekanatsvorstand oder die Diözesanleitung eines Mitgliedsverbands stellen.
1. Der Ausschluss einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn diese
 2. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 3. das Ansehen des BDKJ schwer beschädigt,

4. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
5. mehr als drei Jahre ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft einer Jugendorganisation.

§ 17 Ruhens der Mitgliedschaft in der Diözese

- (1) Eine Jugendorganisation kann ihre Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese durch schriftliche Erklärung ruhen lassen.
- (2) Nimmt eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im Diözesanverband.
- (3) Die notwendigen Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen. Er informiert die Jugendorganisation über die Feststellung des Ruhens schriftlich.
- (4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt.
- (5) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 18 Jugendorganisationen im Dekanat

Aufnahme der Jugendorganisationen im Dekanat

- (1) Der Dekanatsvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen und Initiativen, die Anschluss an den BDKJ im Dekanat suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (2) Die Dekanatsversammlung kann Gruppierungen und Initiativen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln als Jugendorganisationen des BDKJ-Dekanatsverbandes aufnehmen.
- (3) Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4) Wenn kein Dekanatsverband besteht, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft einer Jugendorganisation setzt voraus, dass sie

1. die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt,
2. im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,
3. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm, die Diözesansatzung und ggf. die Dekanatssatzung des BDKJ anerkennt,
4. Bedeutung für die Dekanatsebene hat und den Bundesbeitrag entrichtet

(6) Über die Aufnahme einer Jugendorganisation wird der Bundesvorstand vom Diözesanvorstand informiert.

(7) Der Bundesbeitrag wird an die Diözesanstelle des BDKJ entrichtet.

§ 19 Ende der Mitgliedschaft von Jugendorganisationen im Dekanat

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Die Dekanatsversammlung kann Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (3) Jugendorganisationen auf Dekanatsebene können von der Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ im Dekanat ausgeschlossen werden.
- (4) Den Antrag auf Ausschluss einer Jugendorganisation kann der Dekanatsvorstand oder die Dekanatsleitung eines Mitgliedsverbandes stellen.

- (5) Der Ausschluss einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer beschädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft einer Jugendorganisation.

§ 20 Ruhens der Mitgliedschaft im Dekanat

- (1) Eine Jugendorganisation kann ihre Mitgliedschaft im BDKJ im Dekanat durch schriftliche Erklärung ruhen lassen.
- (2) Nimmt eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft.

(3) Die notwendigen Feststellungen hat der Dekanatsvorstand zu treffen. Er informiert die Jugendorganisation über die Feststellung des Ruhens schriftlich.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt

(5) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

IV. TEIL: DER BDKJ IM DEKANAT

§ 21

Der Diözesanverband gliedert sich in die Dekanate des Bistums: Alsfeld, Alzey-Gau Bickelheim, Bergstrasse Mitte, Bergstrasse Ost, Bergstrasse West, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Dreieich, Erbach, Gießen, Mainz Stadt, Mainz Süd, Offenbach Rüsselsheim, Rodgau, Seligenstadt, Wetterau Ost, Wetterau West und Worms. In diesen kann ein Dekanatsverband bestehen.

§ 22

Der Dekanatsverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen im Dekanat.

Der Dekanatsverband vertritt die Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.

§ 23

Die Organe des Dekanatsverbandes sind:

1. die Dekanatsversammlung und
2. der Dekanatsvorstand.

§ 24 Dekanatsversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. die Beschlussfassung über die Satzung des Dekanatsverbandes sofern vorhanden,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Dekanatsverbandes,
 3. Entgegennahme des und die Beschlussfassung über den Jahresrechenschaftsberichts des Dekanatsvorstandes,
 4. die Wahl des Dekanatsvorstandes,
 5. die Förderung eines Austauschs zwischen den Mitgliedsverbänden und den Jugendorganisationen,
 6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,

7. die Entgegennahme der Jahresberichte der Referentinnen und Referenten der Katholischen Jugendzentralen/Dekanatsjugendstellen,
8. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
9. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
10. die Antragstellung an die Diözesanversammlung des BDKJ und den Dekanatsrat und
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Dekanatsverbandes.

§ 25 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:

1. Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedsverbände, für jede örtliche Gruppierung zwei Vertreterinnen/Vertreter,
2. die Mitglieder des Dekanatsvorstandes und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder bestehenden Jugendorganisation.

(2) Von den Stimmen, die auf Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen entfallen, darf der Stimmanteil der Mitgliedsverbände 67 % nicht unterschreiten. Sollte dies der Fall sein, so erhöht sich die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter für jede örtliche Gruppierung eines Mitgliedsverbandes um je eine Vertreterin/Vertreter, bis der Stimmanteil aller Mitgliedsverbände mindestens 67 % beträgt.

(3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:

1. die Referentinnen und Referenten des Dekanatsverbandes,
2. der Diözesanvorstand des BDKJ,
3. die Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter im Dekanatsrat,
4. die Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ im Jugendring und in den kommunalen Gremien,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend, soweit sie nicht Mitgliedsverband ist und
6. die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Leitungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen auf Dekanatsebene, die kein Stimmrecht nach 25.1 wahrnehmen.

(4) Der Dekanatsvorstand kann Gäste zur Dekanatsversammlung einladen.

§ 26 Einberufung und Abstimmungsregeln

- (1) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet.
- (2) Sie tagt wenigstens einmal jährlich.
- (3) Darüber hinaus muss die Dekanatsversammlung eingeladen werden, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Dekanatsverbandes ist die Dekanatsversammlung vier Wochen vorher unter Abgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Die Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen sind in § 44 festgelegt.

(6) Der Dekanatsverband kann sich eine eigene Dekanatssatzung geben. Die Dekanatssatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanvorstand, der im Einvernehmen mit dem Satzungsausschuss entscheidet.

§ 27 Dekanatsvorstand

(1) Der Dekanatsvorstand leitet den Dekanatsverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Dekanatsversammlung.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung,
 2. die jährliche Erstellung eines Situations- und Tätigkeitsberichtes zur Berichterstattung an die Dekanatsversammlung,
 3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, unter anderem durch die Teilnahme an den obersten Beschlussgremien im Dekanat und durch die Unterstützung der verbändlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
 4. die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Leitungsgänge des BDKJ in Diözese und Bundesgebiet,
 5. die Planung und Vorbereitung der gemeinsamen Vorhaben,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Dekanat,
 7. die Mitbestimmung bei der Einstellung von Referentinnen und Referenten für den Dekanatsverband sowie bei der Beschreibung ihrer Aufgabengebiete,
 8. die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat,
 9. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, insbesondere im Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
 10. die Information über die Arbeit der Diözesanebene,

11. die Teilnahme an der Diözesanversammlung und
12. die Berichterstattung an den Diözesanvorstand.

(3) Der Dekanatsvorstand besteht aus zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern. Ein Mitglied davon ist Dekanatspräses nach § 27 Abs. 6.

(4) Die Erweiterung des Dekanatsvorstandes ist unter Beachtung einer paritätischen Zusammensetzung möglich.

(5) Die Mitglieder des Dekanatsvorstandes werden von der Dekanatsversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der/ des Dekanatspräses werden nach Absprache mit dem Dekan und dem Diözesanjugendseelsorger in die Kandidatenliste aufgenommen. Das Wahlergebnis wird dem Diözesanjugendseelsorger mitgeteilt, der die kirchliche Beauftragung in die Wege leitet. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

Dekanatspräses ist in der Regel ein Priester. In begründeten Fällen können diese Aufgabe auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst übernehmen.

§ 28 Dekanatsstellen des BDKJ

Die zuständige Katholische Jugendzentrale kann als Einrichtung des BJA der Diözese Mainz mit der Wahrnehmung der Aufgaben der BDKJ-Dekanatsstelle beauftragt werden und die Geschäftsführung vom Dekanatsvorstand übernehmen.

§ 29 Kreisstelle des BDKJ

Die Zusammenarbeit der Dekanate eines Landkreises ist anzustreben. Koordination und Geschäftsführung der Kreisstelle kann die jeweilige Katholische Jugendzentrale übernehmen.

V. TEIL: DER BDKJ IN DER DIOZESE

§ 30 Die Organe des Diözesanverbandes des BDKJ sind:

- (1) die Diözesanversammlung,
- (2) die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- (3) die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
- (4) der Diözesanvorstand

§ 31 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes des BDKJ.

(2) Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes des BDKJ. Dazu gehören:

1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Wahl von Mitgliedern des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend – Diözesanstelle Mainz e. V.“
5. die Wahl von insgesamt 3 Personen aus den Mitglieds- bzw. Dekanatsverbänden des BDKJ im Bistum Mainz in das Kuratorium der Stiftung „Jugendraum – Die Kinder und Jugendstiftung im Bistum Mainz“ für die Dauer von drei Jahren,
6. die Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Finanzberichtes des Diözesanvorstandes für das vergangene Jahr,
7. Beschlussfassung über Ziele und Vorhaben des Diözesanverbandes für das/die kommende(n) Jahr(e), sowie Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung,
8. die Entgegennahme und Beratung des Berichts des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend – Diözesanstelle e. V.“,
9. die Teilnahme am Diskussionsprozess zu Zielsetzungen und Vorhaben für die Jugendpastoral im Bistum Mainz für das/die kommende(n) Jahr(e),
10. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
12. die Beauftragung des Diözesanvorstandes zur Antragstellung an die Hauptversammlung, den Katholikenrat und die Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bistum Mainz und
13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedsverbände,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Dekanatsverbände,
3. je ein Vertreter oder Vertreterin jeder auf Diözesanebene bestehenden Jugendorganisation und
4. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(4) Stimmverteilung von Mitgliedsverbänden und Dekanatsverbänden

1. Insgesamt haben die Mitgliedsverbände die gleiche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder in der Diözesanversammlung wie die Dekanatsverbände.

2. Die Dekanatsverbände erhalten je eine Stimme. Die Mitgliedsverbände erhalten wenigstens eine Stimme.
 3. Von den Stimmen, die auf Mitgliedsverbände, Dekanate und Jugendorganisationen entfallen, darf der Stimmanteil der Mitgliedsverbände und Dekanate 75 % nicht unterschreiten.
Sollte dies nicht der Fall sein, so erhöht sich die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter jedes Dekanats um je eine Vertreterin/Vertreter. Entsprechend erhöht sich der Gesamtstimmanteil der Mitgliedsverbände entsprechende § 31 Abs. 4 der Satzung bis der Stimmanteil aller Mitgliedsverbände und Dekanate mindestens 75 % beträgt.
 4. Der Stimmschlüssel der Mitgliedsverbände wird durch die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände beschlossen.
- (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. die Mitglieder von Mitgliedsverbandsleitungen bzw. Dekanatsvorständen, die kein Stimmrecht wahrnehmen,
 2. der/die Diözesansekretär/in,
 3. die dem Diözesanvorstand zugeordneten Referentinnen und Referenten,
 4. der Bundesvorstand des BDKJ,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter DJK-Sportjugend und
 6. ein Vertreter/eine Vertreterin der Jungen Aktion der Ackermann-Gemeinde (JAdAG).
- (6) Als Gäste sollen wenigstens eingeladen werden:
1. die Mitglieder der Ausschüsse auf Diözesanebene,
 2. der/die Vorsitzende des Sachausschusses Jugend der Diözesanversammlung der Räte,
 3. je ein Vertreter/eine Vertreterin der BDKJ-Landesstellen Hessen und Rheinland-Pfalz und
 4. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bischoflichen Ordinariates.

§ 32 Einberufung und Abstimmungsregeln

- (1) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.
- (2) Darüber hinaus muss die Diözesanversammlung einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (4) Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Die Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen sind in § 44 festgelegt.
- (6) Die Diözesansatzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.

§ 33 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Diözesanversammlung, dessen Aufgabe es ist, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die freistehenden Wahlämter zu suchen und die Wahl selbst zu leiten.
- (2) Er besteht aus vier Mitgliedern, die für die Dauer von einem Jahr von der Diözesanversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss ist paritätisch zu besetzen.
- (3) Er ist der Diözesanversammlung berichtspflichtig.

§ 34 Satzungsausschuss

- (1) Der Satzungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Diözesanversammlung, dessen Aufgabe es ist, den Diözesanvorstand in Satzungsfragen zu beraten.
- (2) Er besteht aus sieben Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Diözesanversammlung gewählt werden und die sich aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden wählen.
- (3) Der Satzungsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Er ist der Diözesanversammlung berichtspflichtig.

§ 35 Sachausschüsse

Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet der Diözesanversammlung und dem BDKJ Diözesanvorstand über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung und der BDKJ Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 36 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:
 1. Fragen, die das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen, und
 2. die Vorlage der Planung für zentrale Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ an die Diözesanversammlung.
- (3) Sie ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, anzuhören. Sie legt den Stimmschlüssel der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung fest.
- (4) Stimmberchtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind:
 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen der einzelnen Mitgliedsverbände und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
 1. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und der Leitungen der Mitgliedsverbände,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK-Sportjugend,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Aktion der Ackermanngemeinde,
 4. der/die Diözesansekretär/in,
 5. die dem Diözesanvorstand zugeordneten Referentinnen und Referenten und
 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder auf Diözesanebene bestehenden Jugendorganisation.
- (6) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es wenigstens ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangen.
- (7) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wählt ein Präsidium, das für die Einberufung und Leitung der Konferenz verantwortlich ist.

Das Präsidium besteht aus:

1. einem Mitglied des Diözesanvorstandes und
2. einem weiblichen und einem männlichen von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände für ein Jahr gewählten Mitglied aus dem Kreis der Mitgliedsverbandsleitungen.

§ 37 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
 - (2) Sie dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen.
 - (3) Stimmberchtigte Mitglieder in der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind:
 1. je ein Mitglied der Dekanatsvorstände und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
 - (4) Beratende Mitglieder sind:
 1. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und die der Dekanatsvorstände, die kein Stimmrecht wahrnehmen,
 2. der/die Diözesansekretär/in und
 3. die dem Diözesanvorstand zugeordneten Referentinnen und Referenten.
 - (5) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände verlangen.
 - (6) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wählt ein Präsidium, das für die Einberufung und Leitung der Konferenz verantwortlich ist.
- Das Präsidium besteht aus:
1. einem Mitglied des Diözesanvorstandes und
 2. einem weiblichen und einem männlichen von der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände für zwei Jahre gewählten Mitglied aus dem Kreis der Dekanatsvorstände.
- ### § 38 Diözesanvorstand
- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesansatzung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.
 - (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 2. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
 3. die jährliche Erstellung eines Situations- und Tätigkeitsberichtes zur Berichterstattung an die Diözesanversammlung und Benennung möglicher Zielsetzungen des Diözesanverbandes für das/die nächste(n) Jahr(e),
 4. Mitarbeit und Beratung im „Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Diözesanstelle Mainz e. V.“

5. die Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Dekanatsverbänden,
6. die Zustimmung zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen auf Dekanatsebene,
7. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsgorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
8. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
10. die Zusammenarbeit mit den diözesanen Räten,
11. die Bestellung des Diözesansekretärs/der Diözesansekretärin,
12. die Mitarbeit in den Landesstellen des BDKJ in Hessen und Rheinland-Pfalz,
13. die Teilnahme an der Hauptversammlung des BDKJ,
14. die Berichterstattung an den Bundesvorstand und
15. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.

(3) Der Diözesanvorstand besteht aus vier Männern und vier Frauen:

(4) Der Vorstand soll aus mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern bestehen.

Ein Mitglied des Diözesanvorstandes wird zum Diözesanpräsidenten gewählt.

(5) 2 Frauen und 2 Männer werden für 3 Jahre gewählt, 2 Frauen und 2 Männer werden für 1 Jahr gewählt.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise regelt und als Grundlage für die Suche nach neuen Kandidaten/innen dienen kann.

(7) Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräsidenten werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof in die Kandidatenliste aufgenommen.

Die kirchliche Beauftragung des gewählten Diözesanpräsidenten erfolgt durch den Diözesanbischof.

(8) Der/die Diözesansekretär/in nimmt beratend an den Sitzungen des Diözesanvorstandes teil.

§ 39 Diözesanfrauenversammlung

(1) Die Diözesanfrauenversammlung berät über die Mädchen- und Frauenarbeit und die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Diözesanebene.

(2) Die Diözesanfrauenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch über die Mädchen- und Frauenarbeit der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände,
2. Beratung über gemeinsame Veranstaltungen und diözesanverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik,
3. Verabschiedung von Vorlagen an den Diözesanvorstand und
4. Vorberatung von Anträgen der Diözesanversammlung.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanfrauenversammlung sind:

1. die weiblichen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. die weiblichen Mitglieder der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und
3. die weiblichen Mitglieder der Dekanatsvorstände.

(4) Die Diözesanfrauenversammlung tagt auf Antrag. Sie wird von den weiblichen Mitgliedern des Diözesanvorstandes einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(5) Die Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Mainz gilt entsprechend.

§ 40 Diözesanstelle

(1) Die Diözesanstelle des BDKJ wird vom Diözesanvorstand geleitet. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.

(2) Die Diözesanstelle ist mit dem Bischoflichen Jugendamt verbunden. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für den Diözesanverband arbeiten, bleibt beim Diözesanvorstand.

(3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

§ 41 Rechts- und Vermögensträger

(1) Die Vermögensinteressen des BDKJ im Diözesangebiet werden vom gemeinnützigen BDKJ-Diözesanstellen e. V. als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig.

(2) Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes. Bei Bedarf können Mitglieder von der Diözesanversammlung hinzu gewählt werden.

(3) Der BDKJ-Diözesanstellen e. V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnitts der Diözesansatzung.

- (4) Der BDKJ im Diözesangebiet soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen seinem Rechts träger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang nehmen lassen.

§ 42 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des BDKJ. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsgemäßen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 43 Landesstellen des BDKJ

Der Diözesanverband ist Mitglied der Landesstellen des BDKJ in Hessen und Rheinland-Pfalz. Er wird in den Landesstellen durch den Diözesanvorstand vertreten.

§ 44 Abstimmungsregelungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Diözesansatzung oder die Diözesangeschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmennhaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Diözesan- und/oder Dekanatsverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.

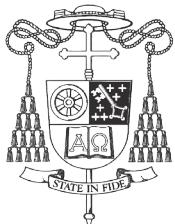
(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

§ 45 Übergangsvorschriften

Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung bis spätestens 31.12.2012 an, sollte dies bis zu diesem Datum nicht geschehen sein, verlieren sie mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

§ 46 Inkrafttreten

Die Diözesansatzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Mainz tritt nach Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung am 29.06.2009 und mit Zustimmung des Diözesanbischofs vom 21.09.2010 und des Bundesvorstandes vom 12.04.2010 in Kraft.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 8. November 2010

Nr. 15

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011. – Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Mainz – Korrektur. – Hinweise zur Durchführung der Advent-Aktion 2010. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern. – Gabe der Erstkommunionkinder 2011. – Gabe der Gefirmten 2011. – Kardinal-Bertram-Stipendium. – Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache. – Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. – Jugendaktionen im Jahr 2011. – Bestellung von Druckschriften. – Änderung der Rechnungsstellung durch das TPI. – Kurse des TPI. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

129. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Kinder zeigen Stärke“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Die Sternsinger wollen auf die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den armen Ländern aufmerksam machen.

Das diesjährige Beispielland der Aktion ist Kambodscha. Dort sind Landminen aus der Zeit der Roten Khmer häufig die Ursache für Verletzungen von Kindern. Die Aktion Dreikönigssingen will die nötige Unterstützung für die Betroffenen ermöglichen. Sie sollen in der Schule, beim Spielen und in der Familie ihre Fähigkeiten und Stärken entwickeln.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie „zeigen Stärke“, wenn sie von Haus zu Haus ziehen, die Botschaft des Mensch gewordenen Gottes verkünden und Spenden sammeln.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2010.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

130. Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Mainz – Korrektur

„Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13 vom 11. Oktober 2010, S. 116-117 unter Nr. 115 veröffentlichte „Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Mainz“ enthält einen Fehler. Statt: „Mit Wirkung vom 01. Juli 2010 tritt gemäß c. 1649 § 1 und 3 CIC i.V.m. Art. 303 § 1 DC für das Bischöfliche Offizialat Mainz folgende Neuordnung der Gerichtskosten in Kraft“ muss es richtig heißen „Mit Wirkung vom 01. November 2010 tritt ... in Kraft“.

Verordnungen des Generalvikars

131. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2010

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Adveniat-Aktion steht das Engagement der Laien in Kirche und Gesellschaft. Einen Schwerpunkt bilden dabei die „Delegados de la Palabra“ („Beauftragte für Wort-Gottes-Feiern“) in Honduras, die in Wort und Tat Zeugen für das Reich Gottes sind.

Daher heißt das diesjährige biblische Leitwort: „Ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8). Männer und Frauen sind nach einer intensiven mehrstufigen Ausbildung als „Delegados de la Palabra“ Sonntag für Sonntag in den kleinen Landgemeinden oder den Armenvierteln der Städte aktiv, um mit den Menschen dort Gottesdienst zu feiern, das Wort Gottes miteinander zu teilen, die Aufgaben der Gemeinde zu organisieren. Zur gleichen Zeit, in der in Honduras die ersten Laien für den Seelsogedienst ausgebildet wurden (1966), entstanden in Brasilien und Zentralamerika die ersten Basisgemeinden.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2010 mit Gästen aus Honduras, Brasilien und El Salvador findet am 1. Adventssonntag, dem 28. November 2010, im Hohen Dom zu Speyer statt. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr im Domradio (www.domradio.de) übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (28. November 2010) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2010“) auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (12. Dezember 2010) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalzten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten,

ihrer Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2011 auf das Konto Nr. 4000 100 019, BLZ 370 601 93, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, mit dem Vermerk „Adveniat 2010“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekteneingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2010 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, oder im Internet unter www.adveniat.de.

132. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01. August 2011, ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Wetterau-West

Dekanatsreferent/in im Dekanat Wetterau-West (1,0)

Stellenbeschreibung des Dekanatsreferenten/der Dekanatsreferentin für das Dekanat Wetterau-West in Bad Nauheim

(im Folgenden wird der Einfachheit halber „der Dekanatsreferent“ genannt, gemeint sind aber weibliche wie männliche Bewerber)

Der Dekanatsreferent ist dem Dekan zur Zusammenarbeit und Unterstützung zugeordnet.

Im Wesentlichen liegt der Schwerpunkt seiner Arbeit in der Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des Dekanats. Dies beinhaltet u.a. die organisatorische und die inhaltliche Vorbereitung und Mitgestaltung von Dekanatskonferenzen und -versammlungen, aktive Beteiligung bei Aus- und Fortbildungstagungen für Pfarrsekretärinnen, aber auch für ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Dekanat (Seniorenarbeit, Besuchsdienste, etc.), Arbeit mit den PGR und Verwaltungsräten. All dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Dekan.

Zudem obliegt dem Dekanatsreferenten die Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats, die Pflege von Homepage und Datenbank des Dekanats und die Leitung des Dekanatsbüros im Auftrag des Dekans.

Es wird geboten:

- Ein eingerichtetes, eigenes Büro
- Sekretariat (6 Stunden wöchentlich)
- Gutes kollegiales Miteinander mit den anderen Dienststellen des Bistums im Haus Karlstraße 35 in Bad Nauheim.
- Enge Zusammenarbeit und stetiger Dialog mit dem Nachbardekanat Wetterau-Ost.

In Absprache mit dem Dekanatsvorstand ist die Übernahme zusätzlicher seelsorglicher Tätigkeit im Rahmen freier Kapazitäten und pastoraler Notwendigkeit möglich.

Dienstort: Bad Nauheim

Dienstvorgesetzter: Der Dekan des Dekanates Wetterau-West

Nähere Informationen zur Aufgabenbeschreibung sind erhältlich bei Herrn Albert Baumann, Tel. 06131 253-185 oder Herrn Johannes Brantzen Dez. V, Abt. 1 Ref. Gemeindeaufbau, Tel.: 06131 253-245

Bewerbungen bis 05. November 2010 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

133. Personalchronik

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

Digitized by srujanika@gmail.com

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

134. Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern

Das VI. Generalkapitel der Schönstätter Marienschwestern hat Schwester M. Aleja Slaughter zur Generaloberin gewählt.

Schwester M. Aleja Slaughter war bisher Assistentin im Generalrat für den spanisch-portugiesischen Sprachraum.

[REDACTED]

[REDACTED]

Page 1

Digitized by srujanika@gmail.com

Page 1

[REDACTED]

[REDACTED]

—
—
—

135. Gabe der Erstkommunionkinder 2011

„Mithelfen durch teilen“

„Mithelfen und teilen“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10, 25-37) bzw. die Speisung der fünftausend in Johannes 6, 5-13.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
 - religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
 - Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
 - Religiöse Kinderwochen (RKW),
 - Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
 - internationale religiöse Jugendbegegnungen,
 - kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
 - Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,

- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2011.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53 (Frau Schäfers), Fax: 05251 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

136. Gabe der Gefirmten 2011

„Mithelfen durch Teilen“

„Zieh den Kreis nicht zu klein. Keiner soll alleine glauben“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Zieh den Kreis nicht zu klein“. Der „Firmbegleiter 2011“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53 (Frau Schäfers), Fax: 05251 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

137. Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- Euro, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2011 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau 1922-1933 im Spiegel der Zeitgeschichte.
Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

- 2) Die jüngeren Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Breslau ab 1241-1500.
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Msgr. Prof. Dr. Werner Marschall, Klarastrasse 18, 79106 Freiburg i. Br.

- 3) Hedwigskirchen in Deutschland nach 1945.
Beratung: Dr. Max Tauch, Grünstraße 6, 41460 Neuss, Tel.: 02131 21248; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

- 4) Domherr Anton Gottfried Steiner (1790-1806). Sein Einfluss auf Liturgie und Gesang.
Beratung: Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72072 Tübingen, Tel.: 07071 640890, E-Mail: Bendel.maidl@googlemail.com

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2011 zu richten. An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

138. Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Christ sein im Alltag mit der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 30. Juli bis 9. August 2011
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires....), Alencon, Lisieux, Le Bec Hellouin...

Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: 690,- Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e. V.

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 513931, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel./Fax: 089 9503859

139. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann als PDF-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abgerufen werden unter:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de, angefordert werden.

140. Jugendaktionen im Jahr 2011

Der bistumsweite Jugendsonntag 2011 findet am Sonntag, 19. Juni 2011 (Dreifaltigkeitssonntag) statt.

Den Pfarrgemeinden und Jugendverbänden wird zu Beginn des kommenden Jahres eine Arbeitshilfe des Bischöflichen Jugendamtes für Gottesdienste und Aktionen zugesandt.

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen, einen Teil der Gottesdienstkollekte an die Stiftung Jugendraum, Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Mainz abzuführen (www.stiftung-jugendraum.de).

Der Weltjugendtag in Madrid wird vom 15. bis 21. August 2011 stattfinden - leider außerhalb der Schulferien in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Das Bischofliche Jugendamt und der Bund der deutschen katholischen Jugend werden daher mehrere Fahrtvarianten zum Weltjugendtag anbieten. Schülerinnen und Schüler können für den Weltjugendtag eine Unterrichtsbefreiung (in der Regel fünf Tage) beantragen.

Weitergehende Informationen unter:
www.bdkj-mainz.de

141. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen
Nr. 100, völlig überarbeitete Neuauflage
Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht.
Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen

Die Broschüre kann in der Bischoflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

142. Änderung der Rechnungsstellung durch das TPI

Aufgrund von Modifikationen bei der finanziellen Förderung der externen Fortbildung durch das Bistum Mainz wurde das TPI gebeten, die Rechnungsstellung künftig nicht mehr nach Diözesananteil und Eigenanteil getrennt vorzunehmen, sondern den Teilnehmenden eine Gesamtrechnung zuzustellen, die diese dann zur anteiligen Erstattung bei der Abteilung Personal- und Organisationsförderung einreichen können. Diese Umstellung wird in den laufenden Rechnungsstellungen deutlich.

Die Abteilung Personal- und Organisationsförderung weist darauf hin, dass sich daraus für die Teilnehmenden keine veränderte Förderung ergibt. Es bleibt bei der Unterstützung, die mit der Genehmigung zugesagt wurde.

Diese Änderung gilt grundsätzlich ab sofort für alle Kurse des TPI.

143. Kurse des TPI

K 10-23

Thema: Wie heute Christologie denken?
Ein Lese kurs mit Texten von Jon Sobrino

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Termin: 13. bis 15. Dezember 2010, Beginn 14.30 Uhr,
Ende gegen 13.00 Uhr

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

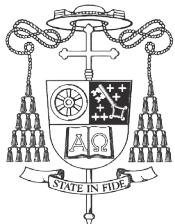
Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große
Weiße Gasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131
270880, Fax: 06131 2708899, E-Mail: info@tpi-mainz.de

144. Anzeige

Die katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Rüsselsheim hat einen Laserkopiersystem zu verkaufen:

Modell Sharp AR-M450N, schwarz/weiß Kopien,
40 Seiten pro Minute, incl. Finisher-Einheit, general-
überholt und regelmäßig gewartet: Preis: VHB.

Anfragen an: Pfarrbüro, Tel.: 06142-50070 oder per
E-Mail: büro@pfarrgruppe-gcm.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

152. Jahrgang

Mainz, den 6. Dezember 2010

Nr. 16

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2011). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Ausführungsregelungen des Bistums zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz (ORKM). – Empfehlungen zur Höhe der Honorare an Chorleiter/innen in unseren Pfarrgemeinden. – Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2010. – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Ständige MAVO-Einigungsstelle für das Bistum Mainz. – Bistums-KODA Mainz. – Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch. – Wahl zur Schwerbehindertenvertretung. – Aufruf zum Afrikatag 2011. – Aktion Dreikönigssingen 2011. – Friedenslicht aus Bethlehem. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer).

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

145. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2011)

Eine einzige Menschheitsfamilie

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Welttag des Migranten und Flüchtlings bietet der ganzen Kirche Gelegenheit, über ein Thema nachzudenken, das mit dem wachsenden Phänomen der Migration verbunden ist, zu beten, dass die Herzen sich für die christliche Gastfreundschaft öffnen mögen und dahin zu wirken, dass Gerechtigkeit und Liebe in der Welt zunehmen, als Stützpfiler zum Aufbau eines wahren und dauerhaften Friedens. »Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben« (Joh 13,34): Diese Aufforderung richtet der Herr stets aufs neue mit Nachdruck an uns. Wenn der Vater uns aufruft, geliebte Kinder in seinem geliebten Sohn zu sein, dann ruft er uns auch auf, uns alle gegenseitig als Brüder in Christus zu erkennen.

Dieser tiefen Verbindung zwischen allen Menschen entspringt das Thema, das ich in diesem Jahr für unsere Reflexion gewählt habe: »Eine einzige Menschheitsfamilie«, eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt:

»Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. Apg 17,26); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen« (Erklärung Nostra aetate, 1). So leben wir »nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern« (Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2008, 6; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 21.12.2007, S. 14).

Wir sind auf demselben Weg, dem Lebensweg, durchleben aber auf diesem Weg unterschiedliche Situationen. Viele sehen sich mit der schwierigen Erfahrung der Migration konfrontiert, in ihren verschiedenen Formen: innerhalb eines Landes oder im Ausland, ständige oder vorübergehende, wirtschaftliche oder politische, freiwillige oder erzwungene. In manchen Fällen ist das Verlassen des eigenen Landes durch unterschiedliche Formen der Verfolgung bedingt, die die Flucht notwendig machen. Auch das Phänomen der Globalisierung, das für unsere Zeit bezeichnend ist, ist nicht nur ein soziökonomischer Prozess, sondern bringt auch eine »zunehmend untereinander verflochtene Menschheit« mit sich und überwindet geographische und kulturelle Grenzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kirche stets daran, dass der tiefere Sinn dieses epochalen Prozesses und sein grundlegendes ethisches Kriterium in der Einheit der Menschheitsfamilie und in ihrem Voranschreiten im Guten gegeben sind (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 42). Alle gehören also zu einer einzigen Familie, Migranten und die sie aufnehmenden

Gastvölker, und alle haben dasselbe Recht, die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.

»In einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung müssen das Gemeinwohl und der Einsatz dafür unweigerlich die Dimensionen der gesamten Menschheitsfamilie, also der Gemeinschaft der Völker und der Nationen, annehmen, so dass sie der Stadt des Menschen die Gestalt der Einheit und des Friedens verleihen und sie gewissermaßen zu einer vorausdeutenden Antizipation der grenzenlosen Stadt Gottes machen« (Benedikt XVI., Caritas in veritate, 7). Unter diesem Gesichtspunkt muss auch die Wirklichkeit der Migrationen betrachtet werden. Wie bereits der Diener Gottes Paul VI. sagte, ist das »Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern« die tiefere Ursache für die Unterentwicklung (Enzyklika Populorum progressio, 66) und – so können wir hinzufügen – nimmt starken Einfluss auf das Migrationsphänomen. Die Brüderlichkeit unter den Menschen ist die – manchmal überraschende – Erfahrung einer Beziehung, die vereint, einer tiefen Verbindung mit dem anderen, der anders ist als ich, basierend auf der einfachen Tatsache, Menschen zu sein. Wenn sie verantwortungsvoll angenommen und gelebt wird, nährt sie ein Leben der Gemeinschaft und des Teilens mit allen, insbesondere mit den Migranten; unterstützt sie die Selbstingabe an die anderen, an ihr Wohl, an das Wohl aller Menschen, in der lokalen, nationalen und weltweiten politischen Gemeinschaft.

Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. betonte anlässlich desselben Welttages im Jahre 2001: »[Das universelle Gemeinwohl] umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen« (Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2001, 3; in O.R. dt., Nr. 13 vom 30.3.2001, S. 7; vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et magistra, 30; Paul VI., Enzyklika Octogesima adveniens, 17). Gleichzeitig haben die Staaten das Recht, die Einwanderungsströme zu regeln und die eigenen Grenzen zu schützen, wobei die gebührende Achtung gegenüber der Würde einer jeden menschlichen Person stets gewährleistet sein muss. Die Einwanderer haben darüber hinaus die Pflicht, sich im Gastland zu integrieren, seine Gesetze und nationale Identität zu respektieren. »Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind,

schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind« (Johannes Paul II., Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2001, 13; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 22.12.2000, S. 10).

In diesem Zusammenhang ist die Anwesenheit der Kirche als Volk Gottes, das in der Geschichte inmitten aller anderen Völker unterwegs ist, Quelle des Vertrauens und der Hoffnung. »Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 1); und dank des Wirkens des Heiligen Geistes ist »der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich« (ebd., Pastorale Konstitution Gaudium et spes, 38). Besonders die heilige Eucharistie stellt im Herzen der Kirche eine unerschöpfliche Quelle der Gemeinschaft für die gesamte Menschheit dar. Dank ihrer umfasst das Gottesvolk »alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen« (vgl. Off 7,9) nicht aus einer Art heiliger Vollmacht heraus, sondern durch den erhabenen Dienst der Liebe. Der Liebesdienst, insbesondere an den Armen und Schwachen, ist in der Tat das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefeiern überprüft wird (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Mane nobiscum Domine, 28; in O.R. dt., Nr. 42 vom 15.10.2004, S. 10).

Im Licht des Themas »Eine einzige Menschheitsfamilie« muss insbesondere die Situation der Flüchtlinge und der anderen Zwangsmigranten in Betracht gezogen werden, die einen bedeutenden Teil des Migrationsphänomens ausmachen. Gegenüber diesen Personen, die vor Gewalt und Verfolgung fliehen, hat die internationale Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen übernommen. Die Achtung ihrer Rechte sowie die berechtigte Sorge um Sicherheit und sozialen Zusammenhalt fördern ein stabiles und einträgliches Zusammenleben.

Auch gegenüber den Zwangsmigranten nährt sich die Solidarität aus dem »Vorrat« der Liebe, der daraus entsteht, dass wir uns als eine einzige Menschheitsfamilie und, im Falle der katholischen Gläubigen, als Glieder des mystischen Leibes Christi betrachten: Wir sind nämlich voneinander abhängig und tragen alle Verantwortung für unsere Brüder und Schwestern in der Menschennatur und – was die Gläubigen betrifft – im Glauben. Ich hatte schon einmal Gelegenheit zu sagen: »Die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren ist für alle eine Pflicht menschlicher Solidarität, damit diese sich aufgrund von Intoleranz und Desinteresse nicht isoliert fühlen« (Generalaudienz am 20. Juni 2007; in O.R. dt., Nr. 26 vom 29.6.2007,

S. 2). Das bedeutet, dass jenen, die gezwungen sind, ihr Zuhause oder ihr Land zu verlassen, geholfen werden muss, einen Ort zu finden, wo sie in Frieden und Sicherheit leben, wo sie in ihrem Gastland arbeiten und die bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen und zum Gemeinwohl beitragen können, ohne dabei die religiöse Dimension des Lebens zu vergessen.

Einige besondere Überlegungen, stets begleitet vom Gebet, möchte ich zum Abschluss den ausländischen und internationalen Studenten widmen, die ebenso eine wachsende Realität innerhalb des großen Migrationsphänomens darstellen. Diese Kategorie ist auch gesellschaftlich von Bedeutung, im Hinblick auf die Rückkehr in ihre Heimatländer als zukünftige Verantwortungsträger. Sie sind kulturelle und wirtschaftliche »Brücken« zwischen diesen Ländern und ihren Gastländern, und all das geht in Richtung auf die Herausbildung »einer einzigen Menschheitsfamilie«. Eben diese Überzeugung muss die Bemühungen zugunsten der ausländischen Studenten stützen und die Aufmerksamkeit gegenüber ihren konkreten Problemen begleiten – wie die wirtschaftliche Eingeschränktheit oder das unangenehme Gefühl, einem völlig anderen sozialen und universitären Umfeld allein gegenüberzustehen, und die Schwierigkeiten bei der Eingliederung. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass »Zugehörigkeit zu einer Universitätsgemeinschaft bedeutet, am Knotenpunkt der Kulturen zu stehen, die die moderne Welt geprägt haben« (Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika aus den Kirchenprovinzen Chicago, Indianapolis und Milwaukee anlässlich ihres »Ad-limina»-Besuchs, 30. Mai 1998, 6; in O.R. dt., Nr. 30 vom 24.7.1998, S. 9). In Schule und Universität wird die Kultur der neuen Generationen herausgebildet: Von diesen Einrichtungen hängt weitgehend deren Fähigkeit ab, die Menschheit als eine Familie zu betrachten, die berufen ist, in der Vielfalt vereint zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, die Welt der Migranten ist weit und vielschichtig. Es gibt darin wunderbare und vielversprechende Erfahrungen, aber leider auch viele andere, dramatische Erfahrungen, die des Menschen und der Gesellschaften, die sich als zivilisiert bezeichnen, unwürdig sind. Für die Kirche stellt diese Wirklichkeit ein beredtes Zeichen unserer Zeit dar, das die Berufung der Menschheit, eine einzige Familie zu bilden, deutlicher zum Vorschein treten lässt, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten, die sie spalten und zerreißen statt sie zu vereinen. Wir wollen die Hoffnung nicht verlieren und Gott, den Vater aller Menschen, gemeinsam bitten, dass er uns helfen möge, Männer und Frauen zu sein, die – jeder ganz persönlich – zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und dass auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene

das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseligste Jungfrau Maria »Stella maris« um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo, am 27. September 2010

BENEDICTUS PP. XVI

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

146. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 20.4.2010 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 5, Ziff. 62, S. 57 f.)

Anlage 14 - Regelung zur Zahlung einer Kinderzulage aus dem Leistungsentgelt – wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Im Jahre 2011 wird der im Jahre 2010 nach Satz 1 ausgezahlte Betrag bezahlt.“
Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Liegt ein Differenzbetrag nach Satz 1 am Ende der Laufzeit der Regelung am 31.8.2011 vor, so wird die Differenz mit dem Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD für das Jahr 2011 verrechnet.“

Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Diese Regelung tritt am 1.1.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.8.2011.“

Mainz, den 16. November 2010

+ *Karl Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

147. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Samstag, 11. Dezember 2010 um 09:00 Uhr im Erbacher Hof (Kardinal-Volk-Saal) in Mainz findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über den aktuellen Stand des Haushaltssicherungskonzeptes und grundsätzliche Überlegungen zum Sparprozess
2. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 23.06.2010
3. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 10.11.2010
4. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2010
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2011
 - a) Grundsätzliche Anmerkungen zum Haushalt 2010 / 2011
 - b) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2011
 - c) Beratung des Stellenplanes 2011
 - d) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - e) Bericht der Baukommission
 - f) Beschlussfassung des Haushaltplanes 2011
 - g) Beschlussfassung des Stellenplanes 2011
 - h) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kassenkredite für 2011
6. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2011
7. Verschiedenes / Termine

Mainz, 24. November 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

148. Ausführungsregelungen des Bistums zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz (ORKM)

1. Geltungsbereich

Diese Ausführungsregelungen gelten nur für die Angestellten und Arbeiter des Anstellungsträgers Bistums (§ 1 Abs.1 Nr. 1 ORKM).

2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen

(1) Zuständig für die schriftliche Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ORKM) ist der/die zuständige Dezerent/in im Bischöflichen Ordinariat; in seinem besonderen Auftrag der zuständige Abteilungsleiter; bei rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der jeweilige zuständige Leiter.

Bei Dienstreisen von Leitern rechtlich unselbständiger Organisationen und Einrichtungen ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der/die zuständige Dezerent/in im Bischöflichen Ordinariat.

Bei Dienstreisen von Mitarbeitern/innen, die in Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden (Gesamtverbände), Pfarrverbänden und Dekanaten eingesetzt sind, ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der zuständige Pfarrer, der zuständige Vorsitzende des Verbandsausschusses, der zuständige Pfarrer für den Pfarrverband oder der zuständige Dekan, vorbehaltlich einer Anordnung oder Genehmigung durch den zuständigen Dezerenten im Bischöflichen Ordinariat.

Im Fall einer Anordnung oder Genehmigung durch den/die zuständigen Dezerenten/in im Bischöflichen Ordinariat hat der/die Mitarbeiter/in den zuständigen Pfarrer, den zuständigen Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den zuständigen Pfarrer für den Pfarrverband oder den zuständigen Dekan darüber zu informieren.

(2) Zuständig für die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 ORKM - Wegfall der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung, wenn diese nach dem Amt des Dienstreisenden nicht in Betracht kommt - trifft der/die zuständige Dezerent/in im Bischöflichen Ordinariat; bei Leitern von rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der Generalvikar.

(3) Zuständig für eine allgemeine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen bei Mitarbeitern, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind oder die regelmäßige Dienstreisen unternehmen müssen, ist der/die zuständige Dezerent/in im Bischöflichen Ordinariat; bei rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der jeweilige zuständige Leiter.

Eine allgemeine Anordnung oder Genehmigung kann auch vorab halbjährlich erteilt werden, sofern sich die Dienstreise zwangsläufig aus dem Dienstbereich des/der Mitarbeiters/in ergeben.

(4) Die Anordnung und die Genehmigung der Dienstreise bedürfen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ORKM der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist das Formblatt des Personaldezernats zu verwenden.

Die Anordnung oder die Genehmigung hat in der Regel vor Antritt der Dienstreise zu erfolgen.

Ausnahmsweise, im Falle der Eilbedürftigkeit, genügt die mündlich oder fernmündlich erfolgte Anordnung oder Genehmigung.

(5) Auslandsdienstreisen gemäß § 16 ORKM bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung des Generalvikars. Sie ist spätestens 4 Wochen vor Antritt unter Angabe von Zweck, Ziel und Programm der Dienstreise schriftlich zu beantragen.

3. Fahrtkostenerstattungen (§ 5 ORKM), Wegstreckenentschädigung (§ 6 ORKM)

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (öffentliche Verkehrsmittel) zurückgelegt werden können, werden nur die notwendig entstandenen Fahrtkosten erstattet. Dies sind die Fahrpreise für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die jeweils günstigsten Fahrpreise der Deutschen Bahn AG.

(2) Die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 ORKM für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle erstattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs ein beachtlich größerer Zeitaufwand für die Erledigung des Dienstgeschäfts vermieden werden kann oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam die Dienstreise antreten.

Darüber hinaus kann bei Mitarbeitern/innen des Bischöflichen Ordinariats die Zustimmung nur erteilt werden, wenn ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht.

Für Dienstreisen mit privatem Kraftfahrzeug ohne diese Zustimmung wird keine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 ORKM erstattet; ggf. werden nur die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

4. Anordnung oder Genehmigung von Dienstgängen

(1) Fahrten oder Gänge zur Erledigung von Dienstgeschäften von Mitarbeiter/innen, die in mehreren Kirchengemeinden, Dekanaten eingesetzt sind, gelten als Dienstgänge im Sinne von § 2 Abs. 3 ORKM und nicht als Dienstreise.

Dienstgänge sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstgeschäfte.

(2) Die Dienstgänge bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung. Der/die zuständige Dezernent/in im Bischöflichen Ordinariat kann eine allgemeine Anordnung oder Genehmigung erteilen. Diese kann auch vorab halbjährlich genehmigt werden.

(3) Für Dienstgänge werden nur die Fahrtkosten gemäß § 5 ORKM bzw. die Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 ORKM erstattet.

(4) Gemäß § 13 Satz 2 ORKM werden für Dienstgänge nur die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet sowie nach § 12 ORKM die zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendigen Auslagen.

Die notwendigen Auslagen sind schriftlich zu belegen. Entsprechende Formblätter können beim Personaldezernat angefordert werden.

Soweit bei Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften der Dekanate und Pfarrverbände eine Verpflegung angeboten wird, wird kein Tagegeld bzw. Auslage für die Verpflegung i. S. d. § 8 ORKM erstattet.

5. Anlass und Notwendigkeit der Dienstreise oder des Dienstgangs

(1) Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstganges darf nur die Erledigung eines Dienstgeschäfts sein. Es muss der unmittelbaren Erledigung der dem Mitarbeiter jeweils übertragenen Dienstaufgaben dienen.

Dienstgeschäft kann auch die Mitwirkung in Kommissionen oder Arbeitskreisen sein. Die Teilnahme an Veranstaltungen repräsentativer Art (Empfänge, Dienstjubiläen) ist nur dann ein Dienstgeschäft, wenn und soweit dienstliche Belange eine amtliche Vertretung durch den Mitarbeiter unbedingt erfordern. Die Teilnahme an Trauerfeiern muss dienstlich bedingt sein.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Personaldezernats einzuholen.

(2) Die für Dienstreisen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Das ist nicht nur bei der Entscheidung über die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise, sondern auch bei deren Ausführung zu beachten. Dienstreisen oder Dienstgänge dürfen daher nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn sie dienstlich notwendig sind, der damit angestrebte

Zweck nicht auf andere Weise mit geringerem Kostenaufwand (z. B. durch Schriftwechsel, Ferngespräch usw.) erreicht werden kann.

Mehrere in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Dienstgeschäfte an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk sind möglichst miteinander zu verbinden. Beginn und Ende der Dienstgeschäfte sind möglichst so festzulegen, dass zusätzliche Anreisetage entfallen. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist grundsätzlich die Verkehrsverbindung zu wählen, die zeitlich möglichst nahe vor dem Beginn des Dienstgeschäfts liegt bzw. an dessen Ende anschließt. Unnötige Wartezeiten sind zu vermeiden. Dienstreisen oder Dienstgänge sind grundsätzlich so zu legen, dass die Notwendigkeit, außerhalb der Dienststelle oder Wohnung eine Mahlzeit zu sich zu nehmen, nicht besteht;

Ausnahmen sind zu begründen.

Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Mitarbeiter ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6. Antragsverfahren

Die jeweilige Dienststelle reicht den Antrag mit dem Prüfvermerk „sachlich richtig“ und dem Genehmigungsformular an das Bischöfliche Ordinariat - Personaldezernat. Das Bischöfliche Ordinariat nimmt die Erstattung unmittelbar gegenüber dem Mitarbeiter vor. Soweit einer Beschäftigungsstelle zweckgebundene Mittel zur Finanzierung dieser Reisekosten Verfügung stehen, sind diese auf Anforderung der Abteilung Personalverwaltung an die Bistumskasse zu erstatten.

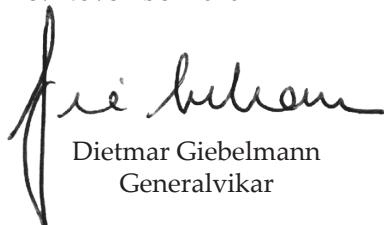
7. Ausschlussfrist für die Erstattung

Die Erstattung ist nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 OKRM genannten 4-Monatsfrist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsregelungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

Mainz, den 15. November 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

149. Empfehlungen zur Höhe der Honorare an Chorleiter/innen in unseren Pfarrgemeinden

Zum 30.09.2010 wurden die bisherigen Regelungen zur Zahlung von Honorar/Vergütung an Chorleiter/innen bzw. Organisten/innen aufgehoben.

Für die Organisten/innen wurde eine neue Vergütungsordnung verabschiedet; für die Chorleiter/innen und anderes werden folgende Honorarsätze empfohlen:

Tätigkeit	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung	D-Prüfung	E (ohne Prüfung)
Probe (90-120 Min)	52,00 – 90,00	48,00 – 75,00	40,00 – 52,00	35,00 – 49,00	30,00 – 43,00
Probe (45-60 Min)	26,00 – 45,00	24,00 – 37,50	20,00 – 26,00	17,50 – 24,50	15,00 – 21,50
Ensembleleitung im Gottesdienst (mit Einsing- probe)	35,00 – 60,00	32,00 – 50,00	27,00 – 35,00	23,00 – 33,00	20,00 – 30,00

Sollte ein/e Chorleiter/in zusätzlich Organistendienste in der Pfarrei verrichten, sind sämtliche anfallenden Zahlungen über unsere Abteilung Personalverwaltung abzurechnen, ansonsten kann die Honorarzahlung direkt von der Kirchenkasse an die/den Chorleiter/in überwiesen werden.

Mainz, den 17. November 2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

150. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2010

I. Abschluss der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluss der Kirchenrechnung 2010 folgendes angeordnet:

- Buchungsschluss ist der 31.12.2010.
- Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2011 die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Bestätigungsvermerk, den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden (einschl. interner Darlehen) und des Grundvermögens sowie ggf. den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der Rückseite des Bestätigungsvermerks anzugeben. Die

Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollen die Abrechnung des Jahres 2010 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

Die Vorabrechnung muss zumindest vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Kirchenrechner unterschrieben werden, braucht aber noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein.

Auf die Einhaltung dieses Termins muss insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen im Jahr 2011 Visitationen stattfinden (Dekanate Bergstraße-Mitte, Dreieich, Offenbach, Rodgau und Wetterau-West).

Dabei muss folgendes beachtet werden:

- 1) Der Vordruck „Zusammenstellung und Vergleich“ ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan und ggf. seinen Nachträgen. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung sind die Vordrucke zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.
- 2) Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung benötigten Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle. Dazu ist aber erforderlich, dass die noch bis 31.12.2010 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 17. Januar 2011 der Erfassungsstelle zugehen.
- 3) Die Kirchenrechner(innen) bzw. die Rendanturen werden schriftlich darüber informiert, wie sich der Versand der Vordrucke gestaltet.
- 4) Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich - im Programm Quicken: Bericht Haushaltsplanvergleich gesamt) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat - ohne Anlagen - öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.
- 5) Es wird daran erinnert, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch rechtlich unselbständige Gruppen oder Einrichtungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen (Anlage ist bei den Vordrucken), wie auch das Protokoll über die Kassenprüfung gemäß § 25 Abs. 5 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (KgHKRO).

Sollten sich beim Abschluss der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

Die vom Verwaltungsrat festgestellten, kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bankauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor (evtl. im Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung) eingereicht werden.

151. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist besetzt:

Vorsitzender Richter:

Gerhard Rossmanith

Stellvertretender Vorsitzender Richter:

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterinnen und Richter - Dienstgeberseite

Markus Geißler

Prof. Dr. Michael Ling

Dr. Peter Platen

Monika Stauder-Winter

Ernst Unsel

Marcus Wüstefeld

Beisitzende Richterinnen und Richter

- Dienstnehmerseite

Thomas Eschbach

Maria-Theresia Gresch

Ansgar Hasselberg

Erich F. Heß

Johannes Müller-Rörig

Peter Schmalen

Die Amtszeit endet am 30.9.2015.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet: Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz, Geschäftsstelle Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-935, Fax: 06131 253-936

152. Ständige MAVO-Einigungsstelle für das Bistum Mainz

Für die Amtszeit vom 01.12.2010 bis zum 30.11.2015 ist die ständige MAVO-Einigungsstelle neu besetzt:

Vorsitzender:

Andreas Busemann

Stellvertretender Vorsitzender:

Gunther Vogelsberger

Beisitzer Dienstgeber:
Georg Diederich
Hans Jürgen Dörr
Marie Luise Trocholepczy
Dr. Werner Veith

Beisitzer Dienstnehmer:
Thomas Klumb
Rita Marhoffer
Montserrat Mojica
Gabriele Walter

Anträge sind an folgende Adresse zu richten: Ständige MAVO Einigungsstelle für das Bistum Mainz, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-118, Fax: 06131 253-890.

153. Bistums-KODA Mainz

Mit Wirkung 01.10.2010 wurde Herr Lt. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling zum KODA-Vertreter der Dienstgeberseite ernannt.

154. Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mit Wirkung 01.11.2010 wurde Rechtsrat Dr. Jan Schuld mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch beauftragt.

155. Wahl zur Schwerbehindertenvertretung

Zur Vertrauensperson für die Schwerbehinderten wurde Rainer Wagner, Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates, Tel.: 253-143, gewählt.

Stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung Mechthild Reinelt-Weber, Dom- und Diözesanmuseum, Tel.: 253-344

156. Aufruf zum Afrikatag 2011

„Unterwegs zu den Menschen“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. 2011 wird diese älteste weltkirchliche Sammlung 120 Jahre alt. Papst Leo XIII. führte sie 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

In diesem Jahr steht die Arbeit der Katechisten im Senegal im Fokus des Afrikatags. Im Süden des Landes setzen sie sich für die von der Außenwelt vergessenen Flussfischer und ihre Familien ein. Sie helfen ihnen aus der Isolation, machen ihnen Mut und Hoffnung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2011 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2011“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

157. Aktion Dreikönigssingen 2011

„Kinder zeigen Stärke“

Kambodscha ist das Beispieldland der 53. Aktion Dreikönigssingen

Festlich gekleidet und mit einem Stern vorneweg sind jedes Jahr rund um den 6. Januar bundesweit 500.000 Sternsinger unterwegs. In beinahe allen katholischen Pfarrgemeinden bringen sie als Heilige Drei Könige mit dem Kreidezeichen „C+M+B“ den Segen „Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen und sammeln für Not leidende Gleichaltrige in aller Welt. Im Januar 2011 ziehen die engagierten Mädchen und Jungen bei ihrer 53. Aktion Dreikönigssingen durch die Pfarrgemeinden. „Kinder zeigen Stärke – kmäng kmäng bong-hein komlahng“, heißt dann ihr Leitwort, das Beispieldland ist Kambodscha.

Seit ihrem Start 1959 hat sich die Aktion zur weltweit größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder entwickelt. Mehr als 730 Millionen Euro wurden seither gesammelt, über 58.700 Projekte und Hilfsprogramme für Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützt. Bei der 52. Aktion zum Jahresbeginn 2010 sammelten die Mädchen

und Jungen aus 11.853 Pfarrgemeinden mehr als 40,6 Millionen Euro. Mit den Mitteln fördert die Aktion Dreikönigssingen weltweit Projekte in den Bereichen der Pastoral, Bildung, Gesundheit, Ernährung, soziale Integration und Rehabilitation sowie Nothilfe.

Lebenssituation Gleichaltriger kennen lernen

Träger der bundesweiten Aktion sind das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). In Zusammenarbeit mit Verantwortlichen aus den 27 deutschen Diözesen legen die Träger unter anderem das jährliche Leitwort der Aktion und ein Beispielland fest. Über Informationen, Spiele und Aktionsvorschläge zu Beispielland und Motto lernen Kinder in Deutschland die Lebenssituation von Gleichaltrigen in den Ländern der so genannten Dritten Welt kennen und können so die Zusammenhänge in der „Einen Welt“ verstehen. Auf diese Weise erfahren sie, dass der Einsatz für eine gerechte Welt sinnvoll ist und Spaß macht. 2010 war der Senegal das Beispielland. 2011 ist es Kambodscha, 2012 wird es Nicaragua sein. Die Erlöse aus der Aktion sind nicht nur für Projekte im jeweiligen Beispielland bestimmt, sondern fließen in Hilfsprogramme für Kinder rund um den Globus.

Jugendverbände, Messdiener und Kinderchöre

In den Pfarrgemeinden engagieren sich zahlreiche unterschiedliche Gruppen als Sternsinger: katholische Jugendverbände, Messdienergruppen oder Kinderchöre. Neben den in der Mehrzahl zwischen acht und 13 Jahre alten Kindern, die als Kaspar, Melchior und Balthasar Anfang Januar von Haus zu Haus ziehen, sind rund 80.000 ältere Jugendliche und Erwachsene bei der Begleitung der Kinder und in der Vorbereitung aktiv. Durch die Beschäftigung mit dem Beispielland, dem Leitwort und den Aktionsmaterialien bereiten sie sich auf die Aktion Dreikönigssingen vor. Und auch die Pflege der Gewänder oder das Basteln neuer Sterne und Kronen sowie das Einüben der Sternsingerlieder und Segenssprüche gehören dazu. In manchen Pfarrgemeinden treffen sich die Sternsinger sogar ähnlich wie andere Kinder- und Jugendgruppen regelmäßig während des gesamten Jahres.

Kommende Aktion wird in Essen eröffnet

Neben der bundesweiten Eröffnung der Aktion, die jedes Jahr ein anderes Bistum ausrichtet, gibt es in beinahe allen Diözesen feierliche Aussendungen der Sternsinger, zu denen oftmals der Ortsbischof einlädt. Darüber hinaus werden in Dekanaten und Pfarrgemeinden Aussendungsgottesdienste gefeiert. Bundesweit eröffnet wird die 53. Aktion Dreikönigssingen am Donnerstag, 30. Dezember 2010, in Essen.

Am 5. Januar empfängt Bundeskanzlerin Angela Merkel traditionell Sternsinger aus allen 27 deutschen Diözesen im Bundeskanzleramt in Berlin. Pünktlich zum Dreikönigstag am 6. Januar 2011 sind Sternsinger im Schloss Bellevue erstmals bei Bundespräsident Christian Wulff zu Gast.

Materialbestellung: Zum 53. Dreikönigssingen bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Sternsingern vertraut zu machen.

Eine Multimedia-CD enthält neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. In einem von Armin Maiwald, dem Erfinder der „Sendung mit der Maus“, produzierten Film wird eindrucksvoll über das Leben von Kindern mit Behinderung in Kambodscha berichtet. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Diese und weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44, oder 0241 4461-48, Fax: 0241 4461-88, E-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de, www.kindermissionswerk.de

158. Friedenslicht aus Bethlehem

Jedes Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das „Friedenslicht aus Bethlehem“ in unsere Gemeinden. Das Licht, das vom ORF in Bethlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weiter gebracht wird, ist längst zu einem besonderen Symbol der Nähe Gottes und seiner Zuwendung geworden.

Die Materialien für die Aktion „Friedenslicht aus Bethlehem“ werden vom Rüsthaus Sankt Georg der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) bereit gestellt. Dessen Einnahmen fließen zurück in die Jugendarbeit – im Gegensatz zu denen anderer kommerzieller Hersteller, welche die Aktion zunehmend mehr für eigene Produkte, insbesondere Kerzen, nutzen.

Wir mahnen deshalb an, zur Durchführung der Aktion keine Plagiate, sondern die Artikel der Pfadfinderverbände zu nutzen. Das Symbol „Friedenslicht aus Bethlehem“ ist markenrechtlich geschützt.

Zeit: Samstag, 12. März 2011, um 15:00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: gemeindekatechese@bistum-mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

Mit den Materialien dieses Jahres lenken wir den Blick besonders nach Haiti. Das verheerende Erdbeben zu Beginn des Jahres hat das Leben der Menschen dort schlagartig verändert. Haitianische Kinder und Jugendliche haben gemalt, was sie sich in dieser Situation zu Weihnachten wünschen. Die Weihnachtsgeschichte auf dem Sparkästchen erzählt von drei Geschwistern und einem dicken Kürbis, der zum Symbol des Neubeginns wird. „Neues bricht auf“ ist auch das Motto der Bausteine für einen weihnachtlichen Gottesdienst mit Kindern.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44 oder -48, Fax 0241 4461-88, www.kindermissionswerk.de.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

160. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der weltweit zum 60. Mal begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in anderen Ländern und Kontinenten konkret werden zu lassen. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2010 – 6. Januar 2011). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

KOLLEKTENPLAN

2010

Kollektenplan 2010

Nachstehend wird der Kollektenplan 2010 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektenüberweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, angefügt.

2010

- 01.01. Maximilian-Kolbe-Werk (60)
- 06.01. Afrika-Tag (52)
- 18. bis Gebetswoche für die Einheit der Christen
- 25.01. (84)
- 14.02. Aufgaben der Caritas (HK) (82) – Direktüberw. –
- 21.03. Misereor (HK) (50)
- 28.03. Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53)
- 11.04. Diaspora-Opfer (bei Erstkommunikanten) (55)
- 25.04. Geistl. Berufe (57)
- 09.05. Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag
- 23.05. Renovabis (HK) (80)
- 29.06. Aufgaben des Papstes (59)
- 11.07. Gefangenenseelsorge (62)
- 29.08. Behindertenseelsorge (63)
- 12.09. Kirchl. Medienarbeit (61)
- 19.09. Aufgaben der Caritas (HK) (83) – Direktüberw.
- 24.10. Weltmission – MISSIO (HK) (66)
- 02.11. Hilfen für Priester u. Ständige Diakone in Mittel- u. Osteuropa (75)
- 07.11. Büchereiarbeit (74)
- 21.11. Diaspora-Opfertag (HK) (58)
- 24./ Adveniat (HK) (51)
- 25.12.

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekten (HK) – Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Die Kollekten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000100019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekten-Kennziffer ist zu achten.

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 14.02. und 19.09. Hiervon 60 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000211015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.
Büchereiarbeit: (74) am 07.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

Erläuterungen

Maximilian-Kolbe-Werk am 01.01.2010

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen.

Afrika-Tag am 06.01.2010

Kollekte für die Missionsarbeit der jungen Kirchen Afrikas

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite des Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren Morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

Gebetswoche für die Einheit der Christen

17. bis 24.01.2010

Das „Ökumenische Opfer“ wird seit vielen Jahren im Rahmen der Gebetswoche durchgeführt.

Die gemeinsame Gabe der Christen in aller Welt ist ein Zeichen der Verbundenheit und der gemeinsamen Hoffnung auf die volle Einheit. Sie wird sozialen Zwecken zugeführt.

Aufgaben der Caritas am 14.02.2010

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

Misereor am 21.03.2010

Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung, trägt wirksam und langfristig bei zur Beseitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht.

So können unzählige Menschen spüren, was es bedeutet, wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben.“

Betreuung der christlichen Stätten im Hl. Land am

28.03.2010

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Verein vom Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwendet.

Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Hauptsächlich auf dem Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

Diaspora-Opfer am 11.04.2010 (Weißer Sonntag bzw. am Tag der Feierlichen Kommunion)

Besonders die Erstkommunikanten und die Firmlinge sollen im Zusammenhang mit dieser Kollekte ihre Verbundenheit mit den Kindern in der Diaspora erfahren und durch ihr Gebet und ihre Spende brüderlich helfen.

Geistliche Berufe am 25.04.2010

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben! Das PWB bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt finanziell Student/innen der Theologie, die keine oder nur eine geringe staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

2. Ökumenischer Kirchentag am 09.05.2010

Renovabis am 23.05.2010

Die Aktion Renovabis soll die Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa verstärken. In 27 Ländern mit 121 Diözesen wird sie sich engagieren. Diesen Ländern ist gemeinsam, dass die Kirche über lange Zeit hin unterdrückt wurde und zum Teil nur im Verborgenen arbeiten konnte. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen.

Das Ziel von Renovabis ist es, den Aufbau einer gerechten und sozialen Ordnung zu unterstützen und der Kirche bei der Erfüllung ihres pastoralen und sozialen Auftrags zu helfen.

Aufgaben des Papstes am 29.06.2010 (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)

Durch diese Kollekte soll der Papst und die vatikanische Verwaltung die Mittel für die zahlreichen Aufgaben der Weltkirche erhalten, wie auch für eine gerechte Entlohnung ihrer Mitarbeiter.

Diese Kollekte wird allen Gläubigen besonders herzlich empfohlen.

Gefangenenseelsorge am 11.07.2010

Diese Kollekte ist für die Arbeit der Gefängnisseelsorge im Bistum Mainz bestimmt. Sie dient besonders der Unterstützung für bedürftige Angehörige von Inhaftierten.

Behindertenseelsorge am 29.08.2010

In unserem Bistum gibt es in jeder Gemeinde behinderte Menschen: Blinde, Gehörlose, Geistig- und Körperbehinderte. Diese sind in Gefahr, übersehen und übergangen zu werden, sich zurückzuziehen oder in Einsamkeiten zu geraten.

Die Behindertenseelsorge ist bemüht, diesen Mitchristen in der Kirche Heimat und Gemeinschaft zu schenken. Besonders die Familien mit behinderten Angehörigen, Kindern und Jugendlichen brauchen unsere Hilfe, damit sie nicht an ihrer Situation zerbrechen. Durch die Kollekte am heutigen Sonntag unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen.

Kirchl. Medienarbeit am 12.09.2010

Diese Kollekte dient der Förderung der kirchlichen Medienarbeit in den neuen Medien und der Dritten Welt.

Aufgaben der Caritas am 19.09.2010

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

Weltmission – MISSIO am 24.10.2010

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die finanzielle Grundausstattung der über 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Diese Sammlung, die in der ganzen Welt stattfindet, bildet das Fundament des innerkirchlichen Lastenausgleichs. Der Sendungsauftrag Jesu gilt universal.

Wir sind gehalten mitzuhelfen, dass unsere Brüder und Schwestern in ihren jeweiligen Ortskirchen diesen Auftrag Jesu erfüllen können.

Hilfen für Priester und Ständige Diakone in Mittel- und Osteuropa am 02.11.2010

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.

Büchereiarbeit am 07.11.2010

Voraussetzung für Lesen und eine Lesekultur ist ein gutes Bücherangebot. Damit die kath. öffentliche Bücherei der Pfarrei ein solches bereithalten kann, braucht sie immer wieder neue Bücher. Gute Bücher aber haben ihren Preis. Deshalb die Kollekte. Sie verbleibt in der Pfarrei zum Ausbau der örtlichen Bücherei. Gemeinden ohne kath. öffentliche Bücherei oder ohne geöffnete Bücherei überweisen das Kollektergebnis an die Bistumskasse.

Diaspora-Opfertag am 21.11.2010

Katholische Christen erfahren sich in weiten Gebieten unseres Landes aber auch in Nordeuropa als konfessionelle Minderheit in einer zunehmend kirchenfremden Umgebung. Hier ist unsere Solidarität gefragt.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und nimmt diese Aufgaben seit 150 Jahren wahr. Es unterstützt kirchliche Berufe, pastorale Maßnahmen, kirchliche Bauten und die Motorisierung der Pfarreien. Mit diesen Hilfen können wir die kleinen und verstreuten Gemeinden ermutigen ihren Weg zu den Menschen zu gehen. So können sie den Dienst leisten, den der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten nahe legt.

Adveniat am 24./25.12.2010

Der Glaube lebt in Lateinamerika. Dies ist das einhellige Zeugnis von Bischöfen, Priestern und Laien der über 720 Bistümer des Subkontinents. Die Adveniat-Hilfe gilt einer lebendigen Kirche.

Die Kirche in Lateinamerika ist bei ihrem Aufbau, der sich in ähnlicher Weise in allen Ländern vollzieht, dringend auf die Hilfe der deutschen Katholiken angewiesen.

Weltmissionstag der Kinder

Der Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungrenden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat und dass Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern.

Bei der Kollekte bringen die Kinder das als Gabe, was sie im Advent in ihre Opferkrippchen gelegt haben.

Das Kollektergebnis bitte getrennt von den Gaben des Dreikönigssingens überweisen.